Die Reaktion
im Königreich Hannover
1850-1857

Die Rückbildung des Verfassungsgesetzes und die Reformversuche an den Provinziallandschaften

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Philosophischen Fakultät
der
Eberhard-Karls-Universität
zu
Tübingen

vorgelegt von
Ruth Wöltge
aus Göttingen

Tübingen 1932

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548026_0052

Die Reaktion
im Königreich Hannover
1850-1857

Die Rückbildung des Verfassungsgesetzes und die Reformversuche an den Provinziallandschaften

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Philosophischen Fakultät
der
Eberhard-Karls-Universität
zu
Tübingen

vorgelegt von
Ruth Wöltge
aus Göttingen

Tübingen 1932

Gedruckt mit Genehmigung
der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. A. Wahl
30. Juli 1931.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Quellen VII
B. Literatur VIII
Vorbemerkung über die maßgebende Literatur und die Quellen XI
Abkürzungen XV
I. Vorbereitendes Kapitel: Hannover im Jahre 1848. Das Verfassungswerk des Ministeriums Stüve 1
II. Kapitel: Der erste Reformversuch an den Provinziallandschaften. Das Ministerium Münchhausen 24
III. Kapitel: Das Ministerium Schele. Seine beiden Vermittlungsversuche in der Landesverfassungssache und in der Sache der Provinziallandschaften 1852 und 1853 61
IV. Kapitel: Das Ministerium Lütcken 93
V. Kapitel: Beendigung der Reaktion unter dem Ministerium Kielmannsegge-Borries 118
Anlagen 146

A. Quellen

1. Ungedruckte Quellen.

Im Preußischen Hausarchiv zu Berlin-Charlottenburg:

Corr. Hannover. Rep. L. = 50.
(Briefwechsel König Ernst Augusts mit König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen.)

Im Hof-, Haus- und Staatsarchiv zu Wien:

Berichte der kaiserlich-österreichischen Gesandtschaft zu Hannover an die kaiserliche Regierung zu Wien.

Betr. Landesverfassung.

Im Staatsarchiv zu Hannover:

Hann. Des. 6. III a Nr. 1, Nr. 2.
Hann. Des. 16, Nr. 16 b F, Nr. 70 G, Nr. 91 H, Nr. 26 C.
Hann. Des. 7, I, Nr. 1; II, Gen. 1 Nr. 1; III, Nr. 26; III, Nr. 35 a; IV, Nr. 11; VI, Nr. 11 a, b, c, d; XII, Nr. 1; XII, Nr. 3; XII, Nr. 7 a, 7 b.
Hann. Des. 104, II, 2, 7 Nr. A/a, 1 c—1 h.

Betr. Reorganisation der Provinziallandschaften.

Im Staatsarchiv zu Hannover:

Hann. Des. 16, 33 R.
Hann. Des. 7, VI, Nr. 11 b.
Hann. Des. 104, II, 2, 7 B/1, Nr. 15 a, 15 b, 15 c.
Hann. Des. 13, III, Gen. 105, 106, 123.

Aus den Akten des Grafen Eduard Kielmannsegge.

Im Staatsarchiv zu Hannover:

D. 4. Briefe von G. Zimmermann an den Grafen von Kielmannsegge 1855 bis 1856.
H. 19. Betr. Landesverfassung 1848.
H. 19 a. Reaktion vulgo natürliche Rückwirkung.
K. 1. Nachlaß des Ministers Grafen Eduard Kielmannsegge, gest. 1879, und seiner Gattin Juliane, geb. v. Zesterfleth.
K. 2. Akten und Briefschaften des Grafen Eduard 1825—1879.

2. Gedruckte Quellen.

Aktenstücke der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover, IX.—XIII. Landtag.

B. Literatur

Aktenmäßige Darstellung der mit der kgl. Hannoverschen Regierung im Mai und Juni 1852 gepflogenen Vergleichsverhandlungen über die provinziallandschaftliche Verfassungsfrage (von Prof. Hirsch-Berlin). Hannover 1853.

Beschwerdeschrift von Seiten der Ritterschaft der Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen gegen die kgl. Hannoversche Landesregierung. Hannover im August 1851.

Bodemeyer, Hildebrand, Die hannoverschen Verfassungskämpfe. Erster Abschnitt. März 1848 bis 23. 11. 1851. Hannover 1861. (Fortsetzung nicht erschienen.)

Bueren, Gottfried Wilhelm, Die Zehn Revisionsgebote. Hamburg 1852.

Der Hannoversche Verfassungsstreit, Hannover 1851.

Deutsches Staatswörterbuch, hrsg. von Bluntschli und Brater, Bd. IV. Art.: Hannover. Von Stüve, Stuttgart und Leipzig 1859.

Die Hannoverschen Provinziallandschaften. Ein politisches Votum. Berlin 1852.

Hassell, W. v., Geschichte des Königreichs Hannover. Zweiter Teil, Erste Abteilung. Von 1849—1862.

Kchl, Horst, Bismarcks Briefe an den General von Gerlach. Berlin 1896.

Meier, Ernst v., Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680 bis 1866. Erster Band: Die Verfassungsgeschichte. Zweiter Band: Die Verwaltungsgeschichte. Leipzig 1898.

Miquel, J., Das neue Hannoversche Finanzgesetz vom 24. März 1857. Leipzig 1861.

Oppermann, H. Albert, Zur Geschichte des Königreichs Hannover. Zweiter Band 1848—1860. Leipzig 1862.

Oppermann, H. Albert, Hannoversches Wahlgesetz zur Ständeversammlung. Hannover 1863.

Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven, 14. Band. Preußen im Bundestag. 1851—59. Dokumente der Kgl. Preuß. Bundestags-Gesandtschaft, hrsg. von Dr. Ritter von Poschinger, Teil 1—4. Leipzig 1882 ff.

Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. XIII. Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848—1850. Hannover und Leipzig 1903.

Sommer, Georg, Die Zensurgeschichte des Königreichs Hannover. Diss. Münster 1929.

Stüve, C., Ueber die Hannoversche Verfassungssache. Ein Sendschreiben an die Wahlmänner der Stadt Münden. Hannover 1852.

Ueber die Hannoversche Verfassungssache. Beleuchtung des an die Wahlmänner der Stadt Münden von C. Stüve erlassenen Sendschreibens. Hannover 1853.

Zachariae, Heinr. Albert, Votum über die neuesten Vorlagen der kgl. Regierung an die allgemeine Ständeversammlung. Göttingen 1853.

Zachariae, Heinr. Albert, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, Göttingen 1855.

Bennigsen, Rud. v., Von Hermann Oncken. Erster Band. Bis zum Jahre 1866. Stuttgart und Leipzig 1910.

Bismarck, Otto, Fürst von, Gedanken und Erinnerungen. Bd. I. Stuttgart 1898.

Stüve, Johann Carl Bertram, Von Gustav Stüve. Band I und II. 1798—1872. Hannover und Leipzig 1900.

Brennecke, A., Johann Carl Bertram Stüve, in Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. 85. Jahrgang, 1920.

Grumbrecht, Die Provinziallandschaften des ehemaligen Königreichs Hannover, in Preußische Jahrbücher 44 (1879).

Lammers, A., Hannovers Reaktionsjahre 1851—59, in Preußische Jahrbücher 3 (1859).

Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung im Königreich Hannover, hrsg. von E. L. von Lenthe. Ersten Bandes Erstes Heft. Hannover 1854.

Vorbemerkung über die maßgebende Literatur und die Quellen

In dem ersten Band seiner Hannoverschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte schreibt Ernst von Meier, da wo er von dem Nebeneinander zweier ganz verschiedener ständischer Institute im Königreich Hannover spricht: „Entweder die Verfassung der Provinziallandschaften mußte der der Allgemeinen Ständeversammlung oder die Verfassung der Allgemeinen Ständeversammlung mußte der der Provinziallandschaften gleichgemacht, mindestens assimiliert werden. Darüber ist ein langer Kampf geführt, in welchem die Regierung anfangs das erstere versucht, schließlich das letztere getan hat." Diesen wechselvollen Kampf, den Ernst von Meier in seinem Werk nur kurz skizzieren konnte, wesentlich auf Grund der Akten des Staatsarchivs zu Hannover darzustellen, ist die Aufgabe dieser Arbeit.

Zwei Versuche zur Darstellung sind bereits gemacht worden: der erste von einem demokratischen Parteiführer jener Jahre, dem Abgeordneten Dr. Albert Oppermann, der an den Kämpfen dieser Zeit in der allgemeinen Ständeversammlung persönlich teilgenommen hat und sie beurteilt ohne Einsicht in den inneren Zusammenhang der Dinge und nur unter Vermutungen, was die Triebfeder der hohen Politik angeht. Sein Werk „Zur Geschichte des Königreichs Hannover", in journalistisch unerfreulichem Ton gehalten, leidet in seiner Haltung an dem geringen Zeitabstand — es ist schon 1862 erschienen — in seiner Form an Ueberlastung mit nebensächlichem Material.

Sehr viel höher zu werten ist die Darstellung der Verfassungsgeschichte jener Jahre, die W. v. Hassell in seiner umfangreichen „Geschichte des Königreichs Hannover" gibt. Ihm stand in den Archiven hannoverscher Adelsfamilien unschätzbares Material zur Verfügung, das jetzt zum allergrößten Teil gar nicht mehr zugänglich ist. Die

im Staatsarchiv zu Hannover vorhandenen Akten hat er dagegen, zum Teil auf Veranlassung des damaligen Oberpräsidenten Rudolf von Bennigsen, nicht eingesehen, und so weist seine Darstellung viele Lücken auf, die er dann durch die Phantasie unrichtig zu ergänzen suchte. Auch sachlich unrichtige Auffassungen der Quellen, die ihm vorlagen, finden sich häufig. Der extrem welfische Standpunkt, der ihm sonst zum Vorwurf gemacht wird, kommt bei dem vorliegenden Gegenstand wenig zur Geltung, es sei denn die unrichtige Auffassung von Bismarcks Rolle in der hannoverschen Verfassungsfrage, die im wesentlichen darauf beruht, daß v. Hassell die Papiere der hannoverschen Minister Freiherr von Schele und Graf Kielmannsegge, die beide Grund hatten gegen Bismarck verstimmt zu sein, ohne Kritik benutzte. Seine Darstellung ist im wesentlichen eine Aneinanderreihung von historischen Begebenheiten, die, ziemlich undisponiert, jeden verbindenden Gedanken vermissen läßt.

Der einzige, der die Akten teilweise gesehen und verwandt hat, ist Ernst von Meier gewesen, der aber in seiner skizzenhaften Darstellung mehr die staatsrechtliche als die historische Seite jener Vorgänge hervorhebt, und dem nach seinen Ausführungen und den Notizen des Staatsarchivs zu Hannover das Aktenmaterial keineswegs vollständig, sondern nur zum kleineren Teil vorgelegen haben kann.

Was die Akten des Staatsarchivs hauptsächlich vermitteln, ist der Einblick in die Entstehung der Verfassung von 1848 und in die leitenden Gedanken der Männer, die sie schufen; die Begründung für die zum Teil außerordentlichen Bestimmungen, die Schaffung der ersten Kammer und die weiteren auffallenden Paragraphen jener Verfassung; ferner in die Leitmotive von Scheles, von Lütckens und Georgs V. bei den Versuchen zur Rückbildung. Die Akten über die Versuche zu den provinziallandschaftlichen Reformen und den zahlreichen Verhandlungen darüber waren überhaupt noch nicht verwertet und boten in die schwebenden Fragen der provinziallandschaftlichen Verfassungsreform den ersten tieferen Einblick. In die Gedankengänge der Führer der aristokratischen Bewegung wird man aber wohl erst eindringen können, wenn die Familienarchive zugänglich gemacht werden.

Durch die Erlaubnis des Grafen Carl Kielmannsegg-Gülzow hat mir der im Staatsarchiv zu Hannover

liegende handschriftliche Nachlaß des Grafen und der Gräfin Eduard Kielmannsegge zur Verfügung gestanden, unter dem sich auch der für die hannoversche Verfassungspolitik am Bundestag überaus wichtige Briefwechsel Zimmermanns mit dem Grafen Kielmannsegge befand, den v. Hassell nur teilweise benutzt haben kann. Im übrigen ist dessen Darstellung der Zeit der Wirksamkeit des Grafen Kielmannsegge in der Verfassungssache, also von Frühjahr 1854 bis Ende 1855, verhältnismäßig fehlerfrei und lückenlos.

Zur Ergänzung des Bildes haben mir die im Hof-, Haus- und Staatsarchiv zu Wien befindlichen Berichte der ausgezeichnet informierten österreichischen Gesandten in Hannover, des Generals von Langenau und seit 1852 des Baron Koller abschriftlich vorgelegen, desgleichen zur Vervollständigung des Bildes von König Ernst August und seiner Stellung zu Adel und Ministerium seine Briefe an Friedrich Wilhelm IV. aus dem Preußischen Hausarchiv zu Berlin-Charlottenburg.

Abkürzungen

A.St.V. = Allgemeine Ständeversammlung.

B.A. = Bundesakte von 1815.

B.V. = Bundesversammlung.

L.V.G. 1840 = Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840.

V.G. 1848 = Gesetz betr. verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes vom 5. September 1848.

W.S.A. = Wiener Schlußakte von 1820.

I.

Der Mann, der dazu ausersehen sein sollte, die leidenschaftliche Bewegung des Jahres 1848 zu verkörpern und doch zugleich zu beherrschen, war Johann Carl Bertram Stüve. Daß sie in Händen dieses hochbegabten, rechtlich denkenden und integren Mannes lag, war ehrenvoll, doch nicht glücklich für das Land. Er war in Osnabrück aufgewachsen, in der festen Zucht eines altangesessenen, wohlhabenden Patrizierhauses. Selten haben Herkunft und Erziehung einen so nachhaltigen, richtunggebenden Einfluß auf einen Menschen gehabt, wie auf diesen. Nie hat er in Taten und Anschauungen das Machtinteresse eines Patriziats verleugnen können, das bei den besonderen Verhältnissen des geistlichen Territoriums des Fürstentums Osnabrück dazu berufen war, an der Regierung ausschlaggebenden Anteil zu nehmen.

Die Beschäftigung mit einer Erscheinung wie Stüve ist für den Geschichtsschreiber eine dankbare Aufgabe. Eine ihm innewohnende, leidenschaftliche Initiative drängte auf Aeußerung durch Handlungen und Worte, und der von ihm erhaltenen Notizen, Briefe und Druckschriften sind eine große Zahl. Gewiß hängt damit zusammen, daß seine Persönlichkeit durch starkes Mitteilungsbedürfnis vor selbstquälerischen Erwägungen bewahrt wurde und eine harmonische Abrundung erhielt, die Männern der Tat im allgemeinen versagt ist. Der wesentliche Grund für die Abgeschlossenheit seiner Erscheinung ist aber doch in einer Begrenzung zu suchen, der sein Wesen unterworfen war, und die in seiner Unzugänglichkeit gegen von außen kommende schöpferische Ideen ihren tragischen Zusammenhang fand. Diese Beschränkung war freilich zugleich auch seine Stärke, denn seine politischen Ideen beruhten nicht auf übernommenen Theorien, sondern in seinem innersten Erleben. Gegen Ende der 20er Jahre seines Lebens hatten sich seine politischen Ueberzeugungen bereits vollkommen gefestigt und das damals klar erkannte Ziel hat er unbeirrt und mit der ihm eigenen leidenschaftlichen Wahrhaftigkeit sein Leben lang verfolgt. Die Notwendigkeit einer Besserung des Staatswesens von Grund

auf hat er schon damals erkannt und nach damals gefaßten Prinzipien 20 Jahre später Zug für Zug in die Wirklichkeit umgesetzt.

Er war ein unantastbarer Charakter, von jener verhaltenen und edel beherrschten Leidenschaft, wie man sie in seiner Heimat nicht selten findet. Das Volk fühlte die innere Verwandtschaft mit diesem Mann, und äußere politische Laufbahn sowohl wie Charakter machten ihn zum populärsten Manne des Königreichs. Er war überaus früh — 26 jährig — als Deputierter der Stadt Osnabrück in die a.St.V. entsandt worden. Das war 1824, und lange Jahre tatkräftiger Wirksamkeit, in die die Mitarbeit an der für die staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreichs so wichtigen und nach seinen Intentionen gestalteten Ablösungsordnung vom 23. 7. 1833 und am Staatsgrundgesetz von 1833 fielen, waren ihm vorbehalten. Bei der Beratung des Staatsgrundgesetzes trat er für das Zustimmungsrecht der Stände an Stelle der bisherigen Zurateziehung bei der Gesetzgebung ein, ebenso für das ausgezeichnete Finanzkapitel dieser Verfassung. Dies Finanzkapitel brachte nämlich die für Königtum und Stände in gleicher Weise wünschenswerte Vereinigung der königl. Dominial- mit der Landeskasse, beschränkte aber das Bewilligungsrecht der Stände auf ein erfreuliches Maß. Es wird weiter unten noch die Rede davon sein. Stüve war schon damals die Seele der Verhandlungen in Plenum und Ausschüssen gewesen, die Augen eines ganzen Volkes aber richteten sich auf ihn, als er nach dem 1837 erfolgten Umsturz eben dieses Staatsgrundgesetzes durch König Ernst August die Führung im Kampfe gegen die Widerrechtlichkeit des Staatsstreichs übernahm. Die Leidenschaften, die in der schwerbeweglichen niedersächsischen Bevölkerung schlummerten, erwachten und sammelten sich in den Jahren 1837—1866 stets dann, wenn es um die junge und eifersüchtig bewachte Verfassung ging. Stüve hatte die Absicht, eine Opposition zu organisieren, doch erhielt er von der Regierung nicht die Erlaubnis, in die Kammer einzutreten, und 11 Jahre des Verzichts waren ihm beschieden, bis er mitten aus seiner Tätigkeit als Bürgermeister von Osnabrück ins Zentrum politischer Wirksamkeit berufen wurde.

Es war ihm nicht beschieden, die Kräfte, die sich gegen die herrschenden Mächte im Staate erhoben, auf politischem Boden zu sammeln. Dennoch verkörperte er im Jahre 1848 die Wünsche und Ziele einer Macht, die in

ganz Deutschland von der Mitte des Jahrhunderts ab eine ausschlaggebende und vielleicht verhängnisvolle politische Rolle spielen sollte: die des gebildeten Bürgertums. Es war dies schon 1833 bei den Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz zutage getreten, als es sich darum gehandelt hatte, in Konsequenz der durch die Ablösungsordnung geschaffenen Verhältnisse die Deputierten der Ritterschaften nicht wie bisher in die erste, sondern in die zweite Kammer aufzunehmen. Stüve hatte energisch dagegen gesprochen, da er eine Beeinträchtigung der städtischen Repräsentation fürchtete. In der politischen Geltendmachung der Kräfte des Bürgertums sah er ein historisch begründetes und durch die Gegenwart bekräftigtes Recht. Wie er seine Persönlichkeit durch geschichtliche Traditionen bestimmt fühlte, so hat auch in seinen politischen Anschauungen der Gedanke der zielgerechten Verfolgung der historischen Entwicklung die führende Rolle gespielt, ja, er hat ihn mit einer Hartnäckigkeit verfolgt, die zu einer Erstarrung des Gedankens führte.

Von der Gemeinde ging er aus, wenn er den Gedanken der Selbstverwaltung zur Verwirklichung führte. Eine tüchtige Gemeindeverfassung, schrieb er, nach der doch niemand frage, sei wichtiger als eine Repräsentation, weil sie das Volk weit unmittelbarer zur Mitwirkung an den Staatsgeschäften führe, als wenn von Tausenden einer auf den Landtag gehe. Die Befreiung des Grundeigentums konnte er durch die Ablösungsordnung von 1833 durchgeführt sehen. Die Vereinigung der landesherrlichen mit der ständischen Kasse allerdings, 1833 erreicht, 1837 durch den Umsturz des Staatsgrundgesetzes wieder beseitigt, mußte einer neuen Verfassung vorbehalten bleiben.

Für diesen Mann, der Hannover eine neue Verfassung gegeben und damit erbitterte politische Kämpfe von weitgehender Bedeutung heraufbeschworen hat, war die Verfassung an sich nur von sekundärer Bedeutung. Er stand den äußeren Formen der Verfassung mit einer gewissen Sorglosigkeit gegenüber: In seinem Sinne war sie ein Ausdruck der durch die Reformen verbesserten Verhältnisse.

Die Idee der Selbstverwaltung sowohl wie die Rücksicht auf das historisch Gewordene verbinden ihn aufs engste mit dem großen Reformator Preußens, dem Freiherrn vom Stein. Vergleiche, wie sie Ernst v. Meier[1]) und

[1]) A. a. O., Bd. I, S. 57 und 59.

A. Brennecke durchgeführt haben, mußten zuungunsten des hannoverschen Staatsmannes ausfallen: der frühere Zeitpunkt und der ungleich nachhaltigere Erfolg der preußischen Reformen lassen Stüves Verdienste in den Schatten treten. Gewiß war er mit den Reformplänen des Frhrn. vom Stein ganz vertraut, ein handschriftlicher Hinweis vom Jahre 1851 läßt darauf schließen, daß er dessen Reformpläne bis ins kleinste gekannt haben muß. Wie aber auch E. v. Meier bereits betont, sind seine Reformpläne auf dem Gebiete der Verfassung wie der Verwaltung unabhängig von Stein entstanden und auf Osnabrücker Boden gewachsen.

Aber welches waren die konservativen Kräfte des Landes, gegen die Stüve seine Reformtätigkeit zu richten hatte, gegen die er im Namen nicht nur des Mittelstandes, sondern der gesamten benachteiligten Bevölkerung kämpfte?

Das Herrscherhaus war diesem Lande fremd geworden, doch darum ward Ernst August, Herzog von Cumberland, nicht minder herzlich begrüßt, als er 1837 den Thron bestieg, und damit die Personal-Union zwischen England und Hannover zerschnitten wurde, die seit 1714 bestanden hatte. Das Königtum hatte während dieser Zeit wenig für das Land getan, und die Empfindungen voller Wärme, mit denen man Ernst August empfing, konnten nicht der Dankbarkeit entspringen, konnten auch nicht seiner Person gelten, sondern lediglich der unbestimmten Hoffnung auf die Zeit, wo man den Herrscher wieder im Lande haben würde.

Es ist nur natürlich, daß mit der Abwesenheit des Herrscherhauses die Großen des Landes ihr Haupt erhoben hatten. Zunächst waren es die Ministerien, die durch den repräsentativen Charakter, den sie erhielten, an Bedeutung außerordentlich gewannen. Die Minister, die bald ohne Ausnahme aus einem kleinen Kreis maßgebender Familien genommen wurden[1]), konnten in ihrer einflußreichen Stellung die Interessen ihres Standes nicht vergessen. Außerdem bestanden für den Adel recht bedeutende Vorzüge im Verwaltungsdienst, beim Oberappellationsgericht, und noch um 1830 konnte es als etwas Selbstverständliches angesehen werden, daß die Adligen den Bürgerlichen derselben Klasse im Avancement vorangingen. Volle Wirksamkeit entfaltete der Adel auf den Provinzialständen — den Resten ständischer

[1]) v. Meier, a. a. O., I, S. 464.

Vertretung in den einzelnen Provinzen des Königreichs, die auch nach deren Anschluß an Hannover bestehen geblieben — wo er — mit Ausnahme von Ostfriesland — allein oder überwiegend vertreten war. Dies wollte umsomehr bedeuten, als Hannover erst mit der Verfassung von 1819 eine allgemeine ständische Körperschaft erhielt, die auf den Provinziallandschaften begründet war. Die politischen Vorbedingungen für ein aristokratisches Regiment waren also in hohem Maße gegeben. Doch es ist eine sonderbare Sache um den hannoverschen Adel. Von jeher hat er sich in einem wunderlichen Widerstreit des Herzens befunden. Hartnäckig hielt er an seinen Exemtionen materieller und politischer Art fest, und fühlte sich doch andererseits als Bauer mit den Bauern, als Gebildeter mit dem gelehrten Mittelstand. Erbuntertänigkeit in dem Sinne wie in Preußen hatte in Hannover schon seit langer Zeit in weit geringerem Maße bestanden, und zu den gutbürgerlichen Familien der Residenz stand man durchaus im Verhältnis der freundschaftlichen Anerkennung und gesellschaftlichen Gleichberechtigung. Es waren die sog. „hübschen" (d. i. höfischen) Familien, oft im Mißverständnis „schöne Familien" genannt[1]); die durchaus hoffähig waren und nur selten nach dem Adel zu streben sich bemüßigt fühlten. Auch im Heer war der Adlige dem Nichtadligen bei der Beförderung um nichts voraus.

Der hannoversche Adel war am Ende der herrscherlosen Zeit nicht reich, er war fast arm zu nennen, und dies spricht nicht gegen ihn. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts nahmen die Rittergüter nur etwa 6 % des gesamten Kulturlandes ein, dagegen besaßen die Gemeinden und Bauern zusammen etwa 90 %[2]). Umso krasser freilich standen die im 16. und 17. Jahrhundert befestigten Exemtionen damit in Widerspruch, die Stüve so bitter als einen Widersinn und Bruch der historischen Entwicklung empfand. In bezug auf die Vertretung des Landes fand sich eine exklusive Begünstigung des Adels, wie es in keinem anderen deutschen Land der Fall war, und das Stimmrecht der Ritterschaften stand in gar keinem Verhältnis zu dem in ihren Händen befindlichen Grundbesitz. In Preußen war bei Einführung der Provinzialstände das Recht, zu ritterschaftlichen Verhandlungen gewählt zu

[1]) E. v. Meier, a. a. O., I, 496, führt beide Bezeichnungen.
[2]) Dtsch. Staatswörterb. v. Bluntschli und Brater. Bd. IV, Hannover, von J. C. B. Stüve.

werden, ohne Rücksicht auf adlige Geburt an den Besitz eines Rittergutes geknüpft. Kleine adlige Güter, die den Census nicht erreichten, schieden aus. In Hannover aber war die Zugehörigkeit zu ritterschaftlichem Adel in den meisten Provinzen Bedingung zur ritterschaftlichen Vertretung. Auf diese Weise waren von 204 Gütern der Bremen-Verden'schen Landschaft nur 64, von den 70 Osnabrück'schen nur 29, von den 30 Ostfriesischen nur 17 in den Händen stimmberechtigter Mitglieder[1]). Anstatt den politischen Rechten einen gut fundierten materiellen Unterbau zu geben, ist der Adel arm geblieben, anstatt die einflußreiche Position der Minister, seiner Standesgenossen, zu einer zielbewußten Wirksamkeit zu benutzen, hat er seine Kräfte durch Uneinigkeit und Unentschiedenheit zersplittert. Durch Anmaßung, hinter der keine realen Werte standen, hat er endlich verstanden, sich die Sympathien dieses an und für sich adelsfrommen Landes zu verscherzen. Der Mittelstand begann nun auch an Bildung die Aristokratie zu überholen, den Bauern ward sie entfremdet, zumal als sie durch den Erfolg der Ablösungen die Basis ihrer früheren Geltung größtenteils verlor. Mit der Ablösungsgesetzgebung von 1833, die übrigens auch in Hannover weit mehr im Interesse der Bauern als der Gutsherren verfuhr, wandte sich die Regierung ausdrücklich gegen den Adel. Von da ab standen seine politischen Vorrechte erst recht auf schwachen Füßen. Mit dem neuen König Ernst August erging es ihm jedoch besser als er hatte hoffen dürfen. Er fand in ihm den Herrn, aber auch den Gönner. Es wäre unrecht, vom hannoverschen Adel eine monarchische Gesinnung zu erwarten, wie von dem preußischen, auch an sittlichen Kräften mochte er diesem nachstehen. Was ihn mit seinem Herrscherhause verband, war nicht die Erinnerung an Aufstand und Unterliegen, an gemeinsames Wirken am Staatsbau, an große siegreiche Kriege. Aber es waren doch Bande vorhanden: das aristokratische Bewußtsein, das den Ersten unter den Gleichen suchen heißt, aber auch Achtung vor dessen Persönlichkeit und nicht zuletzt die Zuversicht, am Königtum eine Stütze zu finden für die bedrohten, so schwach fundierten Exemtionen. Und er sollte sich nicht getäuscht sehen. König Ernst August wußte, was er an seinem Adel hatte, der sich so bereitwillig am Hofe eingefunden. Er sah auch seinerseits in ihm

[1]) Vgl. die Regierungsschrift: Der Hannoversche Verfassungsstreit. Hannover 1853.

eine Stütze seines Throns, bevorzugte nachdrücklicher denn je die Aristokratie bei Besetzung der Beamtenstellen und hielt ihn auch beim großen Ansturm des Jahres 1848. Damals schrieb er an Friedrich Wilhelm IV., als es sich um die Abschaffung des Adels bei einer möglichen Einigung Deutschlands handelte: „Aber alles, was gehört zu den inneren und festen Grundsätzen in jedem Lande, muß in jedem Lande bleiben, so die Abschaffung aller Familienpakten, Fideikommisse der bäuerlichen Verhältnisse, Stiftungen, solche Sachen muß jedes Land für sich reservieren, wenigstens nach meinen Erfahrungen und die von Leuten, die es von Grund aus verstehen bin ich täglich fester überzeugt, daß präzis durch diese Anstalten bin ich im Stande geworden, die Ruhe und Zufriedenheit in meinem Lande aufrecht zu erhalten. Es ist immer die Aristokratie und die großen Grundbesitzer, die umringen die Krone wenn sie ist in Gefahr!"

Auch das Königtum in Hannover war nicht gefestigt durch ruhm- und ehrenvolle Ueberlieferungen wie in Preußen, durch eine gemeinsam mit dem Lande durchlebte Geschichte. Es personifizierte sich in einem einzigen Manne, einem Greis noch dazu, der, als er im Jahre 1837 den Thron von Hannover bestieg, fast 66 Jahre alt war, doch ein Mann, dem die Ausschweifungen und Laster einer leidenschaftlichen Jugend seine tatkräftige Entschlossenheit nicht hatten nehmen können. In England war er verhaßt wegen seines unsittlichen Lebenswandels sowohl wie wegen seiner Führerschaft in der Partei der Tories, die er temperamentvoll und nicht selten mit unedlen Werkzeugen betätigt hatte. Die letzten Jahre vor seinem Regierungsantritt hatte er teils in London, teils in Berlin verlebt. Er stand durch seine im Jahre 1815 geschlossene Heirat mit Friederike, der Schwester der Königin Luise und Witwe des Prinzen Louis von Preußen, in naher verwandtschaftlicher Verbindung mit dem preußischen Hofe, und mit den beiden Königen Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV. schien er eng befreundet. Am preußischen Hofe war er übrigens sehr geschätzt; durch die Reife des herannahenden Alters und nicht zuletzt durch seine überaus glückliche Ehe war er ruhiger geworden, ohne an Willenskraft eingebüßt zu haben. Das, was früher an ihm rücksichtslose Unbedenklichkeit gewesen, wurde jetzt zur Großzügigkeit. Freilich wachten alle seine üblen Taten in der Erinnerung der Mitwelt wieder auf, als er im Jahre 1837 nach seiner

Thronbesteigung durch offenbaren Rechtsbruch das Staatsgrundgesetz von 1833 umstieß und dem Lande 1840 eine neue Verfassung gab. Es war die von Ernst August gewünschte Kassentrennung gewesen, der das Staatsgrundgesetz zum Opfer fiel. Er hielt es für unvereinbar mit der Würde seines kgl. Hauses, den Ständen durch die Vereinigung der königlichen mit der Landeskasse Einblicke in die Dominialverwaltung zu gewähren. Ein Sturm von Entrüstung erhob sich in ganz Deutschland, der mehr der Gewaltsamkeit dieses Verfahrens als dem tatsächlichen Resultat gelten konnte. Die kgl. Kasse u. a. stand sich nämlich durch die Neuordnung der Dinge außerordentlich schlecht und befand sich schon 1848 in der üblen Lage, die Stände um außerordentliche Zuschüsse angehen zu müssen. Dazu ist es durch die inzwischen eintretenden Ereignisse des Revolutionsjahres nicht mehr gekommen.

Ernst August ist sich übrigens nicht bewußt gewesen, mit diesem Umsturz eine Widerrechtlichkeit begangen zu haben, da er der Meinung war, das Staatsgrundgesetz sei rechtlich ungültig. Er hielt in dem Hagelwetter der Entrüstungen wacker aus und blieb unbekümmert darum, daß er sich die Sympathien der Liberalen von ganz Deutschland verscherzt hatte. Diejenigen seines Landes sollte er sich bald wiedergewinnen. Er verstand es, sich durch Derbheit und vermeintliche Offenheit, Festigkeit in Entschlüssen und Gerechtigkeit im Spruch das Ansehen eines Biedermannes zu geben, als der er in den Herzen der Bauern heute noch lebt. Immer wieder betonte er, daß er ein Mann von Wort sei, „fest in meinen Prinzipien als wie der Fels von Gibraltar"[1]), und gewann sich damit das Vertrauen der bäuerlichen Bevölkerung, die im Gewirr des ihr undurchdringlichen politischen Getriebes nun doch einen festen Pol in ihrem König sah. Seine Unbehilflichkeit im Gebrauch der deutschen Sprache machte ihn zum Original und er war dabei nicht ganz frei von Koketterie, denn wenn es ihm darauf ankam, konnte er recht gut deutsch schreiben, und treffende Ausdrücke standen ihm stets hinreichend zu Gebot. Er war nicht leicht zu durchschauen, dieser alte Mann, und sein hintergründiges Wesen erfüllte unter vielen auch Stüve mit Mißtrauen. Sicher aber ist, daß er für sein Land und die souveräne Stellung seines Hauses das Beste erstrebt hat. Das Gefühl der Unantastbarkeit seiner Souveränität war

[1]) Corr. Friedrich Wilhelm IV., 20. 4. 1849. Berlin-Charlottenburg, Preußisches Hausarchiv.

stark in ihm entwickelt, nach außen wie nach innen. Er hätte sich nie mediatisieren lassen; lieber werde er krepieren unter 1000 Kugeln als sich in seinen letzten Tagen zum Hundsfott deklarieren, schrieb er an Friedrich Wilhelm IV., demgegenüber er sich in Ansehung eines möglichst guten Verhältnisses zu Preußen in der Rolle eines ratgebenden, guten alten Onkels gefiel. Dazu war er Herr im Hause: „Was ich einmal mit meinen Herrn Ministern bestimmt, welches ich vorher reiflich und gründlich besprochen, lasse ich mich nicht von ihnen zurückbringen, aber hierzu erfordert Festigkeit und Entschlossenheit — aber nachdem alles ist überredet und reiflich überlegt und einmal unterschrieben, muß es so bleiben, hierdurch habe ich meine Herren Minister in meiner Gewalt und scheue mich nicht, wenn sie die Befehle nicht folgen, sie zu ermahnen und das zu cassieren, was sie anders getan haben wie befohlen. Dann glaube mir, man muß diese Herren immer im Auge haben und genau surveillieren, sonst werden sie Herren und der König bleibt ein Zero. Ich habe manche Galöppe dieser Art mit ihnen gehabt, aber nun daß sie merken, sie können nichts vor sich thun, geht alles ganz ruhig." —

Dies also war der König, der sich im Jahre 1848 seinen bisherigen erbitterten Feind, den Bürgermeister Stüve aus Osnabrück, als Ratgeber gefallen lassen mußte.

Ein kleiner Kreis von Eingeweihten der Oppositionspartei, so etwa Stüve und sein Freund, der Advokat Detmold, hatten sich schon zu Beginn des Jahres 1848 mit allerlei Hoffnungen getragen, die sich an das Defizit der kgl. Kasse knüpften. Sie glaubten, auf Ministerverantwortlichkeit auch dem Lande gegenüber, auf die Kassenvereinigung, auf freiere Stellung der Gemeinden und Städte und vor allem auf Aufhebung des Censuredikts von 1705, das noch immer bestand, antragen zu können. Es war am 20. Februar 1848, als die ersten Nachrichten von den Pariser Aufständen das Land erreichten. Von Anfang März an zeigte Hannover das typische Bild des in den Märzsturm geratenen deutschen Mittelstaates, beim Herrscher liefen Petitionen über Petitionen ein, in den Köpfen der Bevölkerung malten sich unklare Bilder von Einheit und Freiheit unter gänzlicher Verkennung des politisch Erreichbaren und Tunlichen. Die äußerste Linke kam am 16. März im Ballhofsaal zusammen, unter deren Führern vor allem der betriebsame, schreibfreudige Advokat Dr. Albert Oppermann zu nennen wäre, und die dort aufge-

stellten Forderungen gingen sowohl nach Inhalt als nach Pathos der Diktion über die Erwartungen der altständischen Opposition noch beträchtlich hinaus. Der König antwortete durch eine in bestimmter Form gehaltene Proklamation, die in einigen Punkten Gewährung, in anderen Erwägung verhieß. Er hatte in den 11 Jahren der Regierung seine Hannoveraner kennen gelernt und in staatsmännischer Einsicht mochte er erkannt haben, daß Konzessionen unvermeidlich und nicht ungerechtfertigt seien. Daß er ohne Zögern diesen Weg beschritt, ist angesichts der traurigen Vorgänge in Berlin für ihn und sein Land zum Segen geworden. Er hat dem Lande Aufruhr, sich Demütigungen erspart. Trotzdem ließ sich nicht verhindern, daß der Stoß, auf einen stärkeren Widerstand berechnet, nun über sein Ziel hinausging. Die Aufregung legte sich keineswegs, dazu trafen besorgniserregende Nachrichten aus Wien und Berlin ein, und Ernst August sah sich genötigt, das unbeliebte Ministerium Falcke zu entlassen und den Grafen Bennigsen, bisher Schatzrat der Calenberg-Grubenhagenschen Provinziallandschaft, mit der Bildung eines Ministeriums zu betrauen. Die von ihm vorgeschlagenen Minister machten zur Bedingung, daß Stüve, der populärste Mann des vergangenen Jahrzehnts, in das Ministerium eintreten müsse. So kam es, daß Stüve die Seele und treibende Kraft dieses Ministeriums der Organisationen wurde, und eine seltene Einhelligkeit hat diese Männer bis zum Schluß ihrer gemeinsamen Wirksamkeit verbunden. Seinen Eintritt in das Ministerium und die ersten Konferenzen, die so unmittelbar unter dem Eindruck eines schicksalvollen Waltens und dem der höchsten Verantwortung standen, hat er selbst geschildert[1]). Eine Zeit ungeheurer Arbeitsleistung brach für ihn an. Im Programm des Ministeriums standen neben den Maßregeln zur Einigung Deutschlands und zur Erreichung einer Volksvertretung beim Bunde die Verfassungsänderungen an erster Stelle. Der König hatte von seinen Ministern gefordert, daß diese auf dem Boden des von ihm gegebenen Landesverfassungsgesetzes von 1840 geschehen müßten, und seine Forderung entsprach vollkommen Stüves Intentionen. Doch da hatte der § 180 des L.V.G. 1840 einen bedeutsamen Riegel vorgeschoben, der bestimmte, daß Verfassungsänderungen nur nach übereinstimmendem ständischem Beschluß oder auf Beschluß mit Zweidrittel-Mehrheit auf 2 aufeinanderfolgen-

[1]) Siehe J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 1 ff.

den Landtagen geschehen könnten. Es blieb kein anderer verfassungsmäßiger Weg, als diesen Paragraphen gegen sich selbst zu richten und ihn durch einheitliche Abstimmung von der Ständeversammlung streichen zu lassen. Stüve begründete den Antrag mit den Worten: „Der Augenblick lehrt es nur zu sehr, daß künstliche Schutzmittel von der Art, wie der § 180 sie enthält, nur dazu dienen in ruhigen Zeiten — wo ohnehin keine Gefahr der Uebereilung vorliegt, die Fortbildung zu hemmen, und daß solche dann in Zeiten der Not und des Drangs die Gefahr umso näher rücken, daß auf ungesetzlichem Wege gesucht werde, was auf dem Wege des Gesetzes und der Ordnung unmöglich ist[1])."

Die Ständeversammlung, auch die 1. Kammer, trug kein Bedenken, Stüves Forderung einstimmig zu erfüllen, und so genehmigte sie, daß Abänderungen der Verfassung in Zukunft unter denselben Formen geschehen sollten, welche für die Gesetzgebung überhaupt vorgeschrieben waren. So konnte Stüve, der die Gefahr der Stunde wohl erkannt hatte, an die Ausarbeitung einer Verfassungsvorlage gehen. Als die dringendsten Punkte, die in nächster Zeit erreicht werden mußten, bezeichnet er die Abschaffung der Exemtion von Staats- und Gemeindelasten, Herstellung eines für alle gleichen, auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichte basierten Gerichtsverfahrens, Herstellung größerer Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gemeinden, Wiedervereinigung der getrennten Kassen, richtige Stellung der Staatsverwaltung zu den Rechten der Einzelnen und der Gesamtheit des Landes.

Alle diese Forderungen hatten in der Luft gelegen, sie waren schon in den Petitionen an den König genannt worden und Stüve konnte sie aufgreifen und in die Wirklichkeit umsetzen. Doch waren es in Wahrheit seine Gedanken gewesen, die er seit seinem frühen Eintritt in die allgemeine Ständeversammlung unablässig verfolgt, verbreitet hatte und die ihm nun aus dem Munde des Volkes wieder entgegentönten. Die drei Programmpunkte seines Wirkens: Domanialfinanzen, Eigentum, Gemeinde durften auf dem Gipfel seines Lebens fruchtbar werden; mit der Vereinigung von Landeskasse und Domanialfinanzen konnte er das zerstörte Werk von 1833 wiederherstellen, mit der Beseitigung des Rechtes der Exemtionen das in

[1]) Schrbn. des Gesamtministeriums an die Stände vom 30. 3. 48. A. der A.St.V. IX. Landtag, 1. Diät, S. 162 ff.

der Ablösungsordnung Begonnene zu Ende führen. Die Gemeinde in das politische Leben einzuführen, mußte einer vollständigen Reform des Verwaltungswesens vorbehalten bleiben, doch konnte die Verfassung bereits die allgemeinen Grundzüge dafür festlegen.

Solange das Schicksal des Deutschen Bundes und dessen Verfassung noch dahinstand, konnte überhaupt über die Hannoversche Verfassung nur in wenigen Dingen Endgültiges beschlossen werden. Stüve entwickelte seine Pläne im Schreiben des Gesamtministeriums an die Stände vom 30. 3. 48, die Ständeversammlung nahm am 8. 7. 1848 dazu Stellung und erklärte sich im allgemeinen mit den von Stüve entwickelten Grundzügen einverstanden, brachte im einzelnen noch eine stärkere Betonung des liberalen Prinzips, die Stüve glaubte hinnehmen zu müssen. So konnte am 5. 9. 1848 das Gesetz, verschiedene Aenderungen des L.V.G. betreffend, publiziert werden, das heiß umstritten 7 Jahre lang Geltung haben sollte.

Der Regierungsentwurf bezeichnete die grundlegenden Punkte, die bei der Ungestaltung des Verfassungswesens verwirklicht wurden, als folgende:

a) Verantwortlichkeit der Minister, auch des Kriegsministers § 1, § 102.

b) Glaubensfreiheit § 6.

c) Aufhebung der Vorzüge der Geburt § 7.

d) Gleichmäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten § 8.

e) Ritterschaftliche Statuten stehen nicht mehr unter dem Schutz der Verfassung § 22.

f) Bestimmungen über die Kirchengewalt § 23.

g) Bildung von Kirchenvorständen § 28.

h) Bildung von Schulvorständen § 29.

i) Keine Befreiung von Lasten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken § 30.

k) Aufhebung der Mannesstifte (die als Sinekuren verhaßt waren). Deren Vermögen sollte mit dem allgemeinen Klostervermögen vereinigt werden § 31.

l) Neuregelung der Verhältnisse der Provinziallandschaften § 33.

m) Bestimmungen für die Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Kammern. Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung § 36 ff.

n) Kein Papiergeld ohne Einwilligung der A.St.V.

o) Aus den „kgl. Dienern" sollten jetzt „Staatsdiener" werden § 106.

p) Aufhebung des Vorzugs der Geburt bei Aemterbesetzung § 107.

q) Zusammenberufung der Stände bzw. Zusammentritt bei Thronwechsel § 109.

Der wichtigste Teil der Landesverfassung, der einer Aenderung bedurfte, war ohne Zweifel das Ständewesen. Bei den Verhandlungen über die Beantwortung der Thronrede hatten sich beide Kammern — auch die erste — über die Aufhebung der Vertretung des Adels als solchen in der A.St.V. wie über die Aufhebung der Vorzüge der Geburt geeinigt. Damit war die bisherige Grundlage der ersten Kammer unhaltbar geworden. Das Ministerium hatte ursprünglich nicht die Absicht gehabt, eine Aenderung in den Repräsentationsverhältnissen eintreten zu lassen[1]). Aber die Deputierten der 2. Kammer hatten die Idee des Ein-Kammersystems mit sich gebracht, die von der 1. Kammer aufgegriffen wurde. Die Idee des Ein-Kammersystems oder die Opposition gegen die Adelskammer hatte dann immer tiefer gegriffen, und die Adreßdebatte, welche das allgemeine Wahlrecht verlangte, war der Anfang der Schwierigkeiten gewesen. Die Regierung mußte also ein einigermaßen populäres Zwei-Kammersystem vorschlagen. Stüves Plan fand im Gesamtministerium und bei den Ständen genug Kritik, doch konnte ihm niemand ein anderes Projekt entgegensetzen. Die Regierung war nicht in der Lage, eine haltbare Proposition von sich aus zu machen, denn wegen fehlender statistischer Angaben ließ sich nicht einmal der Census für das Wahlrecht einigermaßen sicher feststellen. Wenn die Stände sich nicht geeinigt hätten, wäre die Sache für die Regierung verzweifelt gewesen — sie war bereit, sich mit allem einverstanden zu erklären, nur nicht mit dem Ein-Kammersystem[2]).

Um den Vorschlag Stüves zu würdigen, ist zu bedenken, daß auch andere deutsche Staaten vor der Schwierigkeit

---

[1]) G. P. M. Stüves vom 25. 4. 1848. Hannover, Staatsarchiv.

[2]) P. M. Stüves vom 12. 5. 1848. Hannover, Staatsarchiv.

standen, eine geeignete Vertretung für die 1. Kammer dem Lande abzugewinnen. Die Schwierigkeiten, die Preußen bei der Bildung seiner 1. Kammer begegneten — es gestaltete schon 1853 die 1. Kammer der Verfassung vom 31. 1. 1850 grundlegend um — sind bekannt.

Stüve suchte für Hannover das Problem zu lösen, indem er alles, was im Lande Bedeutung hatte, in der 1. Kammer versammelte. Solche Elemente sah er im Grundeigentum, im Gewerbe, in Kirche und Schule und im Gerichtswesen. Dazu sollten Prinzen, Standesherrn und vom König zu ernennende Mitglieder treten. Bei der Kirche waren die Lehrer, bei dem Gerichtsstand die Advokaten hinzugezogen, um diese beiden Stände „für die Verfassung zu gewinnen", eine Maßnahme, die höchst bedenklich sein konnte, denn es waren gerade die Advokaten, die prinzipiell in demokratischem Sinne opponierten und schwerlich zu „gewinnen" sein würden. Die von Stüve zur Vertretung des Grundeigentums vorgeschlagenen 21 Stimmen wurden von der Ständeversammlung auf 35 erhöht (§ 36.7). Die Verteilung der Deputierten auf die verschiedenen Provinzen mußte auf ein gleichmäßig festes Prinzip zurückgeführt werden. Maßstab war der Grundsteuerertrag. Die Wahl geschah in 33 Wahlbezirken, die je einen Abgeordneten wählten; es wählten die 150 Grundeigentümer, die die höchste Grundsteuer zahlten. Niedrigster Grundsteuerbetrag war 30 Thaler jährlich, eine sehr niedrige Summe! Handel und Gewerbe (§ 36.8), Kirche und Schule (§ 36.9) waren von je 10 Abgeordneten vertreten, der Richterstand (§ 36.10) von 4. Weitere 4 Mitglieder wurden vom König ernannt, 2 davon mußten Minister sein (§ 36.5). Der Gewerbestand war nicht qualifiziert worden, Grund dafür der Mangel an statistischen Nachrichten, der sich überall fühlbar machte. Die Kammer konnte nicht aufgelöst werden, sie wurde alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert (§ 39). Eine derartige Zusammensetzung hatte in der Tat zahlreiche Bedenken gegen sich. Zumal sollten nach der Verteilung des Grundbesitzes in Hannover tatsächlich nur bäuerliche Grundeigentümer in die erste Kammer gewählt werden, der Adel, unpopulär wie er nun einmal geworden war, hatte nur eine ganz verschwindende Anzahl unter diesen Deputierten. Es kam bei dieser Zusammensetzung ein hervorragendes Maß von politischem Unverstand in die 1. Kammer, und der bedenkliche Eindruck wurde noch verstärkt durch das unbeholfene Auftreten, die schlechten Manieren dieser

Herrn, in deren Gesellschaft sich in der Tat kein Aristokrat wohlfühlen konnte. Es war ein „Herrenhaus", wie man es bis dahin noch nie gesehen hatte.

Die 2. Kammer setzt sich zusammen aus 38 Abgeordneten der Städte und Flecken und 41 Abgeordneten der Landgemeinden; für ein ackerbautreibendes Land wie Hannover waren die Städte bei diesem Verhältnis bedeutend bevorzugt. Der König hatte 2 Minister zu Mitgliedern zu ernennen. Die Qualifikation der Wähler war kaum beschränkend; außer den üblichen Beschränkungen über Nicht-Mündigkeit und dergleichen erhielt die Bestimmung (§ 42) nur die Vorschrift, daß ein nach der öffentlichen Meinung entehrendes Verbrechen und die Nicht-Entrichtung direkter Landessteuern zur aktiven wie passiven Wählbarkeit unfähig mache. Wählbar und wahlberechtigt sollten alle w o h n berechtigten Einwohner der Gemeinde sein; damit war die Gemeindeordnung zum Maßstab für die Bildung der St.V. erhoben. Diese Art der Qualifikation nähert sich bereits dem allgemeinen Wahlrecht. Der Grundsatz über die Teilnahme der Stände an der Gesetzgebung sollte sein: alle Gesetze bedürfen zu ihrer Erlangung, Aufhebung, Abänderung und authentischen Erklärung der ständischen Zustimmung. Demgemäß erhielten die Stände die Gesetzesinitiative (§ 69) wieder, die sie 1833 erhalten, 1837/40 verloren hatten — eine Bestimmung ohne praktische Bedeutung übrigens, denn in Hannover wie auch in Preußen galt noch für lange Zeit der Satz, daß Vorschläge zu machen allein Sache der Regierung war, der ja auch allein das nötige Material zur Verfügung stand. Der Kreis der kgl. Verordnungen wurde beschränkt (§ 71), außerordentliche gesetzliche Verfügungen ohne Mitwirkung der Stände mußten der A.St.V. bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt werden. — Auf Wunsch der Stände wurden wieder jährliche anstatt zweijähriger Diäten festgesetzt (§ 58), einjährige Budgets waren die Folge. Interessant ist, daß jeder Kammer die Befugnis einer einseitigen Beantwortung der Thronrede vorbehalten bleiben sollte (§ 70); damit war das in Hannover sonst stets befolgte Prinzip der Untrennbarkeit der Aeußerungen beider Kammern durchbrochen. Die Kammern konnten die Gegenwart der Minister verlangen, eine in der Form bedenkliche, in der Sache unverfängliche Bestimmung, die der belgischen Verfassung entnommen war (§ 52).

Ueberaus wichtig war das neue Finanzkapitel, dessen Entwurf von Lehzen[1]), nicht von Stüve stammte. Es ist schon erwähnt, daß die Wiedervereinigung der 1841 getrennten Kassen die Rettung der kgl. Kasse bedeutete, die ein arges Defizit aufzuweisen hatte. Weitere Richtlinien für das neue Finanzkapitel waren die nähere Spezialisierung des Haushaltplans (§ 90), der bisher nach Hauptdienstzweigen festgestellt worden war, und der Fortfall der ständischen Kontrolle über den Staatshaushalt. Bisher hatte ein Schatzkollegium, besetzt teils durch Ernennungen des Königs, teils durch ständische Wahlen, die Landeskasse mit sehr weitgehenden Befugnissen verwaltet. Jetzt wurden durch Wahl beider Kammern je 2 ständische Kommissarien auf Lebenszeit ernannt, welche gemeinschaftlich mit den General-Sekretarien der Kammern und unter Vorsitz des Präsidenten des Obersteuer-Kollegiums

1. die Prüfung der Rechnungen und die Kontrolle über die Finanzverwaltung führten, um eine stete Uebersicht über den Gang des Staatshaushaltes zu erhalten,
2. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens leiteten,
3. Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuern erhielten.

Unter dem Namen Schatzkollegium trat eine neue Behörde ins Leben, die ebenso wie die durch das L.V.G. 1840 bestimmte auch für die Aufrechterhaltung der Verfassung (§ 181 L.V.G. 1840) zu sorgen hatte und beim König und in einem weiteren Schritt beim Deutschen Bunde vorstellig werden konnte.

Die Bestimmungen über die Steuer- und Budgetbewilligung (§ 91) waren staatsrechtlich betrachtet richtiger formuliert, als in den meisten anderen Verfassungen. Mittel für die Ausgaben, welche auf bestimmten (Bundes- und landesgesetzlichen oder privatrechtlichen) Verpflichtungen beruhten, für die Ausgaben, welche für den öffentlichen Dienst notwendig wurden, waren sichergestellt. Den Kammern stand die Verweigerung des Budgets im Ganzen nicht zu, die Bewilligung ließ sich auch nicht an eine Bedingung knüpfen. Dagegen konnten sie einzelne Steuern verweigern und einzelne Ausgaben im Budget ablehnen. Es bedurfte nur einer richtigen Praxis, um mit dieser Bestimmung umzugehen. Leider haben sich aber durch die allzu weitgehende Spezialisierung des

[1]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 5.

Budgets Uebelstände herausgestellt, die zum Teil dem Finanzkapitel Verhängnis wurden. Die übertriebene, sehr ins Einzelne gehende Befugnis der Stände bei der Feststellung des Budgets, wie sie sich dann herausbildete, hat auch Stüve nie gewollt; er wäre am liebsten auf das Finanzkapitel des Staatsgrundgesetzes zurückgegangen[1]).

In die kirchlichen Verhältnisse des Landes wollte Stüve nicht eingreifen, er empfahl lediglich Synodal-Einrichtungen unter dem Schutze landesherrlicher Gewalt. Die Stände hingegen waren der Ansicht, daß dies passive Verhalten nicht genüge. Obwohl sie von einer weitgreifenden Umarbeitung dieses IV. Kapitels über Kirche und Schule absahen, lag es in ihren Intentionen, den liberalen Tendenzen der Kirche eine ruhige Entwicklung zu sichern. Nach dem § 66 des L.V.G. hatte der König in der evangelischen Kirche die Rechte der Kirchengewalt unmittelbar oder mittelbar durch die kirchlichen Behörden ausgeübt. Diese Rechte waren schon damals durch die den Gemeinden und Einzelnen dabei zustehenden Rechte unter Vorbehalt gestellt worden. Nun sollte den Kirchengemeinden (§ 23) eine allgemeinere Beteiligung bei der Anstellung ihrer Prediger eingeräumt werden. Ferner (§ 28) sollten Kirchenvorstände aus den Predigern und von der Gemeinde gewählten Mitgliedern gebildet werden, denen die Verwaltung des Vermögens der betr. Kirchen übertragen würde. Einem allgemeinen Wunsche der Bevölkerung entsprach die Aufhebung der 6 Mannesstifter, die schon seit längerer Zeit erwogen worden war. Es hieß, daß diese Institute fast nur die Vermittlung von Sinekuren bezweckten. Die Mittel der Stifter sollten zu allgemeinen Zwecken der Kirche und Schule verwandt werden. Auch gegen die katholische Kirche verfuhr man nach den in Hannover stets beobachteten liberalen Prinzipien. Die Bestimmungen über die amtlichen Kommunikationen mit dem päpstlichen Stuhle und auswärtigen Kirchenversammlungen, die bisher stets dem Könige zur Einsicht hatten vorgelegt werden müssen, fielen fort als eine unnötige Beschränkung, die von der katholischen Kirche nur ungern getragen werde. Der Unterricht der Volksschulen (L.V.G. § 77) hatte bisher unter Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörden und damit mittelbar unter der Oberaufsicht des Königs gestanden. Nun wurde (§ 29) für jede Schulgemeinde ein Schulvorstand vorgeschrieben, die oberste Aufsicht aber

[1]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 227.

stand unter Schulbehörden und damit unter dem Ministerium. Auch auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens hatten also liberale Wünsche erfüllt werden können.

Von weiteren Bestimmungen des V.G. 1848 sind folgende als bedeutungsvoll zu erwähnen:

Der § 2 enthielt die Bestimmung, daß nach Erledigung des Thrones der Thronfolger die Regierung mittelst eines Patentes antrete, durch welches er die Festhaltung der Landesverfassung versprach. Die Stände hatten in dieser Bestimmung, die dem Wesen der „Erbmonarchie" widersprach, eine „angemessene Sicherung der Landesverfassung gegen Umsturzversuche beim Thronwechsel" zu finden geglaubt[1]). Doch war man zaghaft gewesen und hatte eine Aenderung in Aussicht genommen, wenn die deutsche Reichsverfassung definitiv feststehe, eine Aenderung, die leider unterblieb. So weit wie Hannover war kein deutscher Staat in seiner Verfassung gegangen, in Preußen (1850 Art. 54) leistete der König in Gegenwart der vereinigten Minister das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, Kurhessen (1831, § 6) hatte eine ähnliche Bestimmung.

§ 6 machte die Ausübung politischer und bürgerlicher Rechte vom Glaubensbekenntnis unabhängig, eine Tendenz der Zeit, die sich auch in der preußischen Verfassung (1850, § 12) ausgewirkt hat. § 18 enthielt im Schlußsatz die Bestimmung, daß die Fälle, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung von Landesangelegenheiten abzulehnen befugt sei, in einem zu erlassenden Staatsdienergesetz bestimmt werden sollten. 1840 hatte die Regierung über derartige Fälle entschieden. Die Regierung hatte auf Streichung des letzten ominösen Satzes beantragt, die Stände jedoch ohne nähere Erklärung darauf bestanden. Das Staatsdienergesetz von 1852 äußerte sich dazu folgendermaßen:

Entwurf des Staatsdienergesetzes §§ 44—46.
(St.A.St. XI, 1, p. 612 und XI, 2, p. 978.)

„Gemeindebeamte sind befugt, die Besorgung von Landesangelegenheiten, welche ihnen aufgetragen werden, abzulehnen, wenn sie glauben, daß die Gemeinde dabei in ihren Rechten (oder in ihrer Verfassung [ständischer Zusatz]) verletzt werde. Sie müssen jedoch solche Ab-

[1]) Schreiben der A.St.V. an das Gesamtministerium vom 6. 7. 48. A. der A.St.V., IX. Landtag, 1. Diät, S. 1155 ff.

lehnung sofort der vorgesetzten Behörde anzeigen, auch im Falle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die zur Abwendung derselben nötige Anordnung treffen. Die vorgesetzte Behörde ist in solchem Falle stets berechtigt, die Besorgung des Geschäfts einem anderen zu übertragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem Gemeindebeamten zu ersetzen."

Durch diese Haftbarmachung wurde der Satz freilich erheblich eingeschränkt.

Stüve hatte in dem Schreiben der Regierung vom 30. 3. 1848 seine Grundsätze einer größeren Selbständigkeit der Stadt- und Landgemeinden entwickelt. Dazu gehörte vor allem die Ueberlassung der Polizeiverwaltung an die Magistrate (§ 19) bzw. an die Landgemeinden (§ 20). Die Stände erklärten sich im wesentlichen einverstanden, doch sei es notwendig, das Stimmverhältnis der Mitglieder der Gemeinden durch die Gesetzgebung zu regeln. Je wichtiger die Befugnisse waren, die in die Hand der Gemeinden selbst gelegt würden, je mehr die Einwirkung der Verwaltungsbehörden auf die Gemeindeangelegenheiten eingeschränkt würde, desto wichtiger war das Bedürfnis nach einer festen Regulierung des Stimmverhältnisses der Gemeindeglieder. Diese mußte einer neuen Städte- und Landgemeindeordnung vorbehalten bleiben, die einige Jahre später ins Leben trat.

Eine weitere sehr wichtige Bestimmung war die des § 10, nach dem die Gerichte befugt sein sollten, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden. Bisher hatte eine besondere, vom König zusammengesetzte Abteilung über Kompetenzkonflikte entschieden, die dem Publikum scheinbar nicht genug Gewähr gegen Uebergriffe der Verwaltungsbehörden leistete. Jetzt nach der scharfen Trennung von Gericht und Verwaltung (§ 9) stellte man die Gerichte außerhalb jeglicher Einwirkung der Verwaltung — eine weitgehende Bestimmung, die sich in dieser Form in keiner anderen deutschen Verfassung fand. Preußen (1850, Art. 96), das Königreich Sachsen (1831, Art. 47) hatten in letzter Instanz eine besondere Behörde zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, Kurhessen verwies auf besondere Gesetze.

Die Ministerverantwortlichkeit dem Lande gegenüber, — seit 1840 hatte sie nur dem König gegenüber bestanden, hatte in Hannover schon in den Jahren 1833—37 als Grundsatz gegolten. Nun war es einer der Hauptpunkte, die dem König zu Eingang der Verfassungsverhand-

lungen vorgelegt wurden. Stüve sprach sich dafür aus, nicht nur in bezug auf die Verletzung der Verfassung, sondern im Prinzip auf alle Gesetzesverletzungen. Die förmliche Anklage war auf den Fall zu beschränken, wenn eine absichtliche Verletzung der Landesverfassung vorliegen würde. Jede andere Gesetzesverletzung aber sollte Grund zu einer Beschwerde werden können, deren Folge die Entlassung der Minister sein müsse (§ 102). Den Ständen wurde bei diesem Vorschlag unbehaglich zu Mute. Sie wollten zu dem Beschluß einer solchen Beschwerde wenigstens eine zweimalige Abstimmung in jeder Kammer vorgenommen wissen, und verzichteten ausdrücklich auf solidarische Verantwortlichkeit des Ministeriums, eine Bestimmung, die dann in die Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung aufgenommen wurde. Die Beurteilung darüber, ob eine unabsichtliche Gesetzesverletzung vorliege, war damit allein den Ständen überlassen, die mit dieser Bestimmung zugleich die Macht authentischer Interpretation aller Gesetze erhielten[1]). Eine Begründung für diese außerordentliche Bestimmung, die Ernst von Meier vermißt, gab Stüve erst Jahre später in der St.V.-Kommission von 1852; in auffallender Naivität blieb er von jeher ein Verteidiger dieses Paragraphen. Er behauptete, daß die Anklage wegen Gesetzesverletzung mit der Verpflichtung zum Beweis des dolus die ganze ministerielle Verantwortlichkeit illusorisch mache. Wie jeder Staatsbürger müßten auch die Minister die Gesetze kennen und für verschuldete Verletzungen zur Rechenschaft gezogen werden. Im Jahre 1848 sei im gemeinen öffentlichen Recht der Satz der Ministerverantwortlichkeit schon begründet gewesen; man habe nur ein bis dahin fehlendes gesetzliches Mittel zu seiner praktischen Geltendmachung einführen wollen. Man habe in der Möglichkeit einer Beschwerde und der dann eintretenden Notwendigkeit der Entfernung der Minister ein greifbares Mittel zur Verwirklichung der Ministerverantwortlichkeit einstellen wollen. Die Erfahrung habe gelehrt, daß nur äußerst selten davon Gebrauch gemacht wurde. Dreimal habe das Ministerium gewechselt, aber niemals auf Veranlassung der Stände.

Den Ministern selbst müsse der angefochtene Satz der Verfassung nach oben hin eine erwünschte Stütze sein, wenn sie einmal in die Lage kommen sollten, nach obenhin sich auf ihre Verantwortlichkeit gegen das Land

[1]) E. v. Meier, a. a. O., I, S. 214.

zu berufen. Das Ministerium von 1848 habe sich daher gern einer strengen Verantwortlichkeit gegen das Land unterworfen. Es habe ihm in der Tat an Gelegenheit nicht gefehlt, in der angedeuteten Richtung die Lage der Verhältnisse geltend zu machen.

Es liegt ein nicht zu verkennender Irrtum über den Begriff und die Geltendmachung der Ministerialverantwortlichkeit in Stüves Ausführungen. Im allgemeinen ist in einem konstitutionellen Staate ohnehin ein Ministerium gegen eine ausgesprochene Kammermojorität auf die Dauer nicht zu halten. Dennoch wird es nicht selten nötig sein, für kurze Zeit mit der Minorität zu regieren. Auch diese Bestimmung stand unter den entsprechenden Bestimmungen der deutschen Verfassungen einzig da — Preußen z. B. (1850, Art. 61) verlangte eine förmliche Anklage und eine Entscheidung darüber durch den obersten Gerichtshof; im allgemeinen schweigen die Verfassungen darüber, wie die Minister-Verantwortlichkeit geltend gemacht werden sollte.

Der § 109 legte den Zusammentritt der Stände nach einem Thronwechsel fest. Sollte sie der neue König nicht innerhalb von 14 Tagen nach seiner Thronbesteigung berufen, so stand ihnen das Selbstversammlungsrecht zu. Diese Bestimmung war auf Wunsch der A.St.V. zustandegekommen, Stüve erklärte sich später dagegen. Sie war zum mindesten unpraktisch, denn der neue Monarch würde kaum Atem holen können, so waren seine Stände schon da. Eine Versammlung der Stände ohne landesherrliche Berufung war früher nicht selten, in neueren Verfassungsurkunden ward sie nur in der braunschweigischen (1832) und der kurhessischen (1831) gestattet.

Eine besondere Gewähr für die Erhaltung der Verfassung war in dieser Verfassungsnovelle nicht gegeben. Zur Sicherung sollte eben dieser § 109 dienen. Der gewöhnliche Weg der Gesetzgebung blieb im übrigen für Verfassungsänderungen offen.

Nötig ist noch ein kurzer Blick auf das Wahlgesetz, das am 26. Oktober 1848 dekretiert wurde, und auf die ständische Geschäftsordnung vom 7. 2. 1850. Von den Bestimmungen des Wahlgesetzes sind hervorzuheben:

Die Abgeordneten der größeren Grundeigentümer und der Universität wurden durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt, alle übrigen Abgeordneten indirekt durch Wahlmänner.

Zur Urwahl genügte in der Regel die öffentliche Ladung, während zur Wahl des Abgeordneten jeder Wahlberechtigte besonders geladen werden mußte.

Den Kommissär, der mit der Leitung der Urwahl beauftragt war, ernannte der Magistrat oder die Landdrostei. Die Geschäftsordnung enthielt u. a. die selbstverständliche, später angefochtene Bestimmung, daß jede Kammer befugt sein sollte, selbst über die Legitimation ihrer Mitglieder zu bestimmen.

Schon bei Ausbruch der revolutionären Bewegung hatte eine kgl. Verordnung vom 22. 3. 1848 die oberste Verwaltung des Königreichs grundlegend geändert. Es hing dies zusammen mit dem geforderten Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit. Das „Kabinett" war mit der Verordnung Ernst Augusts vom 24. Novemebr 1837 in starker Abhängigkeit vom König gehalten worden, selbst die Machtvollkommenheiten des Kabinettsministers, d. h. des Ministerpräsidenten, der allein unmittelbares Vortragsrecht besaß, waren sehr gering — die übrigen Minister waren alle nur Departementsminister[1]). Durch die Verordnung vom 22. 3. 1848 wurde das Kabinett aufgehoben und ein Gesamtministerium gebildet, in dem jeder Ministerialvorstand das Recht des Vortrags erhielt. Der Umfang der Gegenstände, welche der kgl. Entschließung und Kenntnisnahme bedurften, blieb fast derselbe gegenüber dem von 1837[2]). Die Verhandlungen mit der A.St.V. gingen an das Gesamtministerium, die mit den Provinziallandschaften an das Mnisterium des Innern über, früher Obliegenheiten des Kabinettsministers.

Unter engster Anlehnung an den preußischen Staatsrat[3]) hatte eine kgl. Verordnung vom 21. 1. 1839 einen Staatsrat (an Stelle des bisher bestehenden Geheimen Rats-Collegiums) errichtet, der — vom König zusammengesetzt — im wesentlichen gutachtliche Befugnisse, und die zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden entstehenden Kompetenzstreitigkeiten zu entscheiden hatte. An der obersten Verwaltung des Königreichs hatte der Staatsrat keinen Anteil. 1848 wurde die Bedeutung des Staatsrats auf den Nullpunkt geschraubt. Durch die selbständige Entscheidung der Gerichte über ihre Kompetenz war ihm seine wichtigste Befugnis, die Entscheidung der Kom-

[1]) E. v. Meier, a. a. O., I, S. 208 ff.
[2]) S. a. ebenda S. 212.
[3]) Gutachten des preuß. Generals von Müffling, 1838. Hannover, Staatsarchiv.

petenzstreitigkeiten, genommen. Außerdem erzielte man eine einfachere und engere Verbindung zwischen Gesamtministerium und Staatsrat und eine größere Einwirkung der Minister auf die Geschäftsbehandlung im Staatsrat, namentlich in den Abteilungen[1]). Nach der Verfassung vom 14. 2. 1849 war denn der Staatsrat in der Tat ein Geschöpf des Gesamtministeriums. Für Jahre hinaus sollten nur Stüve-Anhänger im Staatsrat sitzen. Den Vorsitz führte nicht mehr der König, sondern der Vorsitzende des Gesamtministeriums; das Gesamtministerium zog Sachverständige hinzu; es bestimmte in einzelnen Fällen Kompetenz und Verfahren.

Das Verfassungswesen des Königreichs Hannover hatte statt eines streng monarchischen einen überaus liberalen Charakter erhalten. Es trug alle Zeichen der Zeit: politische Naivität und mangelnde Einsicht in staatsrechtliche Zusammenhänge, politische Gleichberechtigung, Demokratisierung, eine gewisse Bürokratisierung und endlich eine Bevorzugung des städtischen Bürgertums, das für ein ackerbautreibendes Land, wie Hannover es war, besonders bedenklich schien. Es galt auch für diese Verfassung das große Wort Treitschkes von der Unzulänglichkeit jedes Staatsgrundgesetzes; auch sie rechnete auf das „Walten sittlicher Mächte". — Monarchie, Adel und Bürgertum würden sie entfalten müssen, um dem Staatsleben des Königreichs sittlichen Atem einzuhauchen.

Stüve sagte später (1857), als er als gealterter Mann voller Resignation auf sein Werk zurückblickte: „Unser Fehler ist gewesen, daß wir 1848 und folgende zuweit vorgesprungen sind, viel zu weit. Man hätte damals mäßiger in seinem Begehren sein sollen[2])." Diese Einsicht kam zu spät.

[1]) Schreiben des Gesamtministeriums an den Präsidenten des Staatsraats Prinzen Solms vom 19. 12. 1848. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, 263.

II.

Hanover hatte mit dem Jahre 1848 ein neues Königtum erhalten, eine in den wesentlichsten Bestimmungen völlig neue Landesverfassung, die doch schon zu Ende des Jahres 1850 eine große Zahl von Feinden und Mißachtern besaß. Man hatte neue Organisationen des Justizwesens, der Landdrosteien, der Aemter, Gemeinden, der Kirchen- und Schulverhältnisse, und den allgemeinen Lebensgewohnheiten des Volkes drohten empfindliche Beschränkungen und unerwünschte Veränderungen. Allein das Heer, vom König „zu mächtig" beschützt, als daß es jemand mit Erfolg hätte angreifen können, blieb bis dahin unberührt, und die Provinziallandschaften kämpften gegen ihre Vernichtung. Auf ihrer Seite stand Stüve, sah bei ihnen das positive Recht zum Leben und zur Existenz, und war entschlossen, sie zu retten und damit die Konsequenz ihrer historischen Entwicklung zu bewahren. „Wer die Bahn der Entwicklung verläßt", schreibt er in der Begründung zum Entwurf einer Verfassungsurkunde für die Calenberg-Grubenhagen'sche Provinziallandschaft, „beschwört die Reaktion und nachher die Revolution herauf und hat sie zu verantworten."

Verhängnisvoll sollte sich der Irrtum, der in einem solchen Prinzip liegen kann, binen kurzer Zeit gegen sein eigenes Werk richten. Die Bahn der Entwicklung hatte er verlassen, als er den Adel aus der Vertretung des Landes drängte — hier, wo er die Linie der historischen Entwicklung durch endgültige Beseitigung der Provinziallandschaften einmal hätte durchbrechen sollen, hielt er fest an ihr, und aus beiden erwuchs seinem Lande die Reaktion. Hätte er die Provinziallandschaften beseitigt, so hätte sein Werk sehr viel länger gelebt. So aber erstand mit der von ihm geplanten Umgestaltung der Provinziallandschaften die gefürchtete Reaktion, die sich für sein Land als noch gefährlicher denn die Revolution von 1848 erweisen sollte. Und doch hätte er bei den Ständen von 1848 kaum einen Widerstand gefunden, wenn er die gänzliche Abschaffung der Provinziallandschaften vorgeschlagen hätte, nachdem ihm beide

Kammern in der Verfassungsfrage so weit entgegengekommen waren.

Die 7 Provinziallandschaften waren bis zum Jahre 1814 die einzigen ständischen Organe des Landes gewesen. Mit der Verfassung von 1819 besaß Hannover einen allgemeinen Landtag, neben dem man die Einzellandtage ohne weiteres hatte fortbestehen lassen. Vertreten war dort neben einer geringen städtischen Vertretung fast ausschließlich der Adel. Jeder Rittergutsbesitzer, meist unter der Bedingung, daß er von ritterschaftlichem Adel sei, hatte dort eine Virilstimme ohne Rücksicht auf die Größe seines Gutes. Die Mehrzahl der Landschaften besaß Kurieneinteilung in 2—3 Kurien, die Komposition war veraltet und fehlerhaft[1]). Ihr Wirkungskreis umfaßte eine geringe Beteiligung an der Gesetzgebung und war praktisch bedeutungslos. Eine Reform der Provinziallandschaften war schon 1833 beabsichtigt worden, da ihre Konstruktion den seit der Ablösungsgesetzgebung geschaffenen neuen Verhältnissen zu wenig Rechnung trug. Nur Ostfriesland und Osnabrück besaßen Bauernkurien, dieses seit den letzten Jahrzehnten, jenes schon seit dem Mittelalter, wie denn auch Ostfriesland die einzige Provinz war, die wirklich ein eigenes staatliches Leben führte. In den anderen Provinziallandschaften war nur eine ganz beschränkte und zur Bedeutungslosigkeit verurteilte Anzahl bäuerlicher Deputierter zugelassen. Doch auch in den Landschaften selbst hatte man das Unzeitgemäße der Komposition erkannt, und z. B. in Bremen-Verden im Jahre 1847 eine Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung niedergesetzt. Zu den Reformen war es nicht gekommen, nun mochten sie der Regierung auf den Nägeln brennen, denn die Mängel hatten sich durch das V.G. 1848 noch verschärft, und die Grundverschiedenheit zwischen den Formen der Provinziallandschaften und denen der A.St.V. von 1848 konnte sich zu einem gefährlichen Uebel auswachsen. Das Landesverfassungsgesetz von 1848 hatte in § 112 über den Wirkungskreis der Landschaften bestimmt:

> „Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörenden Gegenstände wird nur mit der A.St.V. kommuniziert. Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffende Provinzial-

[1]) S. a. E. v. Meier, a. a. O., I, S. 370 ff.

landschaft gebracht werden. Bei darüber eintretenden Zweifeln, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinziallandschaft geeignet sei, entscheidet der König."

Diese Bestimmung erwies sich in ihrer Abgrenzung als unhaltbar, die Notwendigkeit einer Reform schien allgemein anerkannt. So nahm man sorglosen Herzens in das V.G. 1848 die grundsätzliche Bestimmung auf, daß die Verhältnisse der Provinziallandschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis nach vorgängiger Verhandlung mit den Provinziallandschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden sollten, ohne einen Zweifel am Gelingen dieser Absicht zu hegen (§ 33). Stüve hatte von Anfang an den Plan, nach preußischem Vorbild in ihnen eine Anzahl von Selbstverwaltungskörpern zu schaffen. Im Oktober 1848 war bei den Landschaften ein Aufsatz der Regierung bekannt geworden, der ganz allgemein die Bildung eines höheren Selbstverwaltungskörpers in Uebereinstimmung mit den Landdrosteibezirken empfahl, und allgemeine Richtlinien dafür in Erwägung zog. Man machte ihn allgemein zur vorläufigen Grundlage der Beratungen in den Provinziallandschaften, und deren Gegenvorschläge waren zum Teil so, wie Stüve sie sich verständiger und biegsamer gar nicht hätte wünschen können. Die Grundzüge zur Reorganisation der Provinziallandschaften, die Stüve nun ausarbeitete, legte er den Ständen endlich am 1. Februar 1849 bei ihrem Zusammentritt zugleich mit einer großen Menge anderer Vorlagen vor. Es konnte nicht eher dazu kommen, da es bis dahin an jeder statistischen Grundlage gefehlt hatte. Dem Landtage gelang es nicht mehr, die Vorlagen zu erledigen, und so kam sie erst in dem am 8. November 1849 zusammengetretenen XI. Landtag zur Beratung. Stüves Plan entkleidete die Provinziallandschaften ihrer letzten politischen Bedeutung und machte sie zu Organen der Selbstverwaltung. In seinem System der Dezentralisation bildeten sie den Kernpunkt. Die Vertretung in den Provinziallandschaften sollte auf die Stadt- und Landgemeinden basiert werden, so daß die Provinziallandschaften bestehen würden

1. aus Abgeordneten der mit selbständiger Verwaltung versehenen Städte und Flecken,
2. aus Abgeordneten der Amtsbezirke.

Die Wahl der Abgeordneten der Städte sollte durch dieselben Wahlkollegien geschehen wie die der Abgeord-

neten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Die Wahl der Abgeordneten der Amtsbezirke war nach der zweiten Vorlage vom November 1849 etwas komplizierter. Die Amtsversammlungen von je zwei Aemtern sollten zusammentreten und nach absoluter Stimmenmehrheit 2 Abgeordnete wählen, den einen unbeschränkt aus einem der beiden Aemter, den andern aus den zur ersten Kammer wählbaren Grundbesitzern der beiden Aemter. So hatte man denn die Vertretung aus beiden Kammern der A.St.V. auch hier glücklich wieder beisammen. Die Ritterschaft mochte daraus ihre Schlüsse ziehen: in den neuen Landtag war sie mit 4 Vertretern gegen 29 bürgerliche Grundbesitzer gewählt worden: und da ihre Chancen für die Provinziallandschaften durch den Wahlmodus nicht größer wurden, konnte sie allenfalls damit rechnen, in jede Provinz einen einzigen Vertreter entsenden zu können. Daß Stüve durch den Ausfall der Wahlen im Januar 1849 seinen Plan nicht in durchgreifender Form geändert hat, ist ein unbegreiflicher Fehler. In 8 Fällen sollte den Provinziallandschaften das Recht der Zustimmung gewährt werden. Darunter befanden sich die Provinzialgesetzgebung, soweit sie in die persönlichen Rechte der Untertanen eingriff, die Auflegung der provinziellen Lasten und Abgaben — doch knüpfte sich daran keinerlei Budgetbericht —, öffentliche Umlagen und Arbeiten, Wegebau und Kanalbau. In einer weiteren Reihe von Fällen würde lediglich das Gutachten der Provinziallandschaften gehört werden müssen. Stüve wünschte ein lebendiges Zusammenwirken zwischen den Landdrosteien als Vertretern der Regierung und der Provinzvertretung, zumal bei der Bildung sachverständiger Deputationen aus Gewerbetreibenden und Landwirtschaftskundigen, die von der Regierung aus einer von den Provinzialständen aufzustellenden Liste gewählt wurden. Die Landdrosteien hatten schon seit dem 17. Jahrhundert die Stellung von Zwischenbehörden gehabt. Damals nur vereinzelt, wurden in den Jahren 1816/17 4 Provinzialregierungen geschaffen, deren Stellung im Laufe der nächsten Jahre erweitert und befestigt wurde. 1840 bestanden 6 Landdrosteien mit allgemeiner Verfassung. An der Spitze des Kollegiums, das die Räte der Landdrosteien bildeten, stand der Landdrost als eine Art von preußischem Regierungspräsidenten. Der Landdrost hatte die Provinziallandschaft einzuberufen und ihr gegenüber die Stellung der Regierung zu

vertreten. Nun lag aber eine ganz bedeutende Schwierigkeit in der Tatsache, daß der geographische Umfang der Landdrosteien keineswegs mit dem der Provinzialstände zusammenfiel. Es bedurfte schon einiger geometrischer Kunststücke, um die Aufgabe zu einiger Befriedigung zu lösen. Die Landdrosteien sollten in ihrem Umfang unangetastet bleiben, dagegen erlitten die Provinziallandschaften einige Gebietsveränderungen, wozu auch gehörte, daß neben den bisher bestehenden 7 eine 8. Provinziallandschaft geschaffen werden sollte, die aus den Provinzen Göttingen und Grubenhagen, dem Eichsfeld, Plesse und Hohnstein bestehen sollte. Einige Gebiete, die bisher in der Luft gehangen hatten, ohne zu einer Provinziallandschaft zu gehören, würden den bestehenden angeschlossen werden.

Es muß gesagt werden, daß diese Vorschläge bei ihrem Bekanntwerden keineswegs den Sturm der Entrüstung hervorgerufen hatten, auf den man sich später berufen wollte, weder bei den Ständen, die ja auch in der Tat keine Ursache dazu hatten, noch in den aristokratischen Kreisen der Provinzen. Es mag dazu beigetragen haben, daß das Interesse durch die allgemeinen deutschen Angelegenheiten abgelenkt war, zudem die Stimmung von 1848 noch in den Gemütern nachwirkte. Die Ständeversammlung zeigte sich bei der Beratung befriedigt, brachte nicht e i n e n prinzipiellen Antrag auf Abänderung und beschloß nur, den Provinziallandschaften, die nun mit ihren Verhandlungen an der Reihe waren, eine etwas verkürzte Frist zur Ueberlegung zu stellen. Offenbar vermuteten sie doch trotz ihrer schönen Zuversicht[1]), daß die Ritterschaften nicht allzu eilig ihre letzte Burg schleifen würden.

Im Mai 1850 konnte Stüve daran denken, die Verhandlungen mit den Provinziallandschaften einzuleiten. Die von der Ständeversammlung gebilligten Grundzüge wurden für jede einzelne Landschaft besonders bearbeitet, dann den Provinziallandschaften mit der Aufforderung zur näheren Erklärung mitgeteilt. Jeder Provinziallandschaft sollte ein Regierungskommissar zugeteilt werden, der bei den Verhandlungen den Vorsitz führte. Die Erklärungen der Provinziallandschaften wünschte Stüve auf folgende Punkte gerichtet zu sehen:

[1]) Oppermann, a. a. O., II, S. 275.

a) auf die Grundsätze für die Wahl der Deputierten, d. h. die Bestimmung der Wahlbezirke und die Zahl der Abgeordneten.

b) auf die innere Einrichtung und auf Formen der Verhandlungen, wobei er die Stellung der Landdrosten jedoch rein zu erhalten wünschte, auch würden für die Landschaften z. T. getrennte Landschaftsordnungen bearbeitet werden müssen.

c) auf die Kompetenz der Provinziallandschaften, die Stüve jedoch auf keinen Fall gegenüber den Grundzügen beschränkt zu sehen wünschte.

Die lokalen Verhältnisse der einzelnen Landschaften würden durch besondere Erlasse berücksichtigt werden müssen[1]). Schwierigkeiten mochte die Anordnung der Wahlbezirke im Fürstentum Lüneburg und dem Herzogtum Bremen-Verden bieten. In beiden standen sich Marsch und Geest, die erstere um sehr viel reicher und fruchtbarer, feindselig gegenüber. Im Osnabrückschen hatte man mit diffizilen konfessionellen Verhältnissen zu rechnen. In Ostfriesland würde man es wahrscheinlich mit „höchst konfusen Begriffen" zu tun bekommen, die Verhältnisse selbst aber lagen einfach und ohne widerstrebende Tendenzen. Auch die Zusammensetzung der Vertretung bedurfte in den verschiedenen Landschaften einiger Nuancen. Namentlich lag bei der überwiegenden Mehrzahl der ländlichen und der geringen städtischen Bevölkerung im Königreiche die Gefahr nahe, daß die städtische Vertretung gegenüber der ländlichen sehr schwach ausfallen würde. Diese Befürchtung, von Stüve ausgesprochen, zeigte einen der Fehler des Systems: die gesonderte städtische Vertretung; Stüve wollte sie jedoch auf keinen Fall preisgeben und schlug infolgedessen eine Art „itio in partes" vor, um einer völligen Ueberstimmung vorzubeugen.

In seinen Grundzügen hatte Stüve diejenigen Städte und Flecken zur städtischen Vertretung gerechnet, die die Städteordnung annehmen würden. Die Stände hatten dies Kriterium verwischt, doch beschloß Stüve, auf seinem Standpunkt zu verharren.

Was die Zahl der ländlichen Deputierten angeht, so hatten die Grundzüge die Zahl der Aemter zugrunde gelegt[2]). Dabei war an Aemter von durchschnittlich 7000

[1]) P. M. Stüves vom 2. 5. 1850. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) P. M. Stüves vom 27. 7. 1850. Hannover, Staatsarchiv.

bis 8000 Seelen gedacht. Diese Aemter konnten und sollten aber damals nicht hergestellt werden. Stüve schlug an Stelle dessen ein einfaches Divisionssystem vor, d. h. er teilte die Bevölkerung der Aemter durch 8000 und verteilte die erhaltene Zahl auf die sich ergebenden Aemter.

Die Vertretung des größeren Grundeigentums war eine Hauptschwierigkeit. Die ständischen Beschlüsse gaben folgende Prinzipien an die Hand:

a) Die Wahl mußte ämterweise geschehen und zwar ex gremio, d. h. in Wahlversammlungen, die die größeren Grundeigentümer eines Amtes in sich vereinigten, und aus deren Mitte dann die Deputierten gewählt wurden. Dieser Umstand sprach für nicht zu kleine Wahlbezirke.

b) Die Zahl der Wählbaren durfte nicht kleiner sein als die der sämtlichen wählenden Amtsvertreter.

Einen Gegenvorschlag fand Stüve auch hier nicht, obwohl er die „Schwierigkeit" nicht verkannte. Ueber diesen Ueberlegungen war es Juli 1850 geworden; im Herbst wurden Kommissionen niedergesetzt, um die Grundzüge für die Regelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse sorgfältig nachzuprüfen.

Doch während Stüve diese und seine anderen Organisationen vorbereitete, und die vorschriftsmäßigen Stufen der Reformpläne Schritt für Schritt mit fast beunruhigender Ungestörtheit überwunden wurden, waren schon Hände am Werke, diese Pläne noch vor ihrer Vollendung zu zerstören.

Im Mai 1850 war die Bundesplenarversammlung unter der Führung Oesterreichs in Frankfurt wiederum zusammengetreten. Die Mittelstaaten fanden sich auf der Seite Schwarzenbergs, und auch Hannover konnte diese Wendung der Dinge nur erwünscht sein, denn es fand sich durch seine Lage in einem natürlichen Gegensatz zu Preußen, dem führenden norddeutschen Staat. Das Schwanken der preußischen Politik mußte trotz mancher Bedenken für Oesterreich sprechen; man hatte jetzt endlich wieder das Gefühl, auf legalem Boden zu stehen. Mit diesem Siege legitimer Grundsätze erhoben im Lande auch die Freunde Oesterreichs ihr Haupt und bald spann sich ein heimliches Netz zwischen Wien und dem Hofe zu Hannover, das in Wien der hannoversche Geschäftsträger am kaiserlichen Hofe, Graf Platen, hielt, am anderen Ende sein österreichischer Kollege in Hannover, der intrigante General von Langenau. Der hannoversche

Adel am Hofe und in den Provinziallandschaften konnte nicht unbeteiligt bleiben; er war in brüsker Form benachteiligt worden, und seinen Wünschen in der Ständeversammlung Ausdruck zu geben war ihm durch die Verfassung und den Ausfall der Wahlen versagt. Dazu kam, daß er im König seinen natürlichen Beschützer sah, und dieser hatte ihm in der Tat die Berechtigung gegeben, ihn als solchen anzusehen. Schon 1849 erschienen in der „Kölnischen Zeitung" einige übrigens ganz unorientierte und töricht geistreichelnde Berichte[1]), die auf die „Camarilla" am kgl. und kronprinzlichen Hofe zu Hannover aufmerksam machten. Die Gräfin Grote, Staatsdame und vertraute Freundin des Königs, mochte die Wortführerin ihrer Standesgenossen gewesen sein, wenn es einer solchen überhaupt bedurft hatte. Stüve jedenfalls war sie keineswegs hold gesinnt und geriet deswegen mit ihrem Schwiegersohn, dem Kabinettsrat Alexander Freiherrn von Münchhausen, einem rechtlich denkenden nüchternen und überaus unabhängigen Mann, dem die Salonpolitik seiner Schwiegermutter ein Greuel war, in unverhüllten Gegensatz.

Eine andere hochgestellte Dame, der das Märzministerium ein Dorn im Auge war, war die Prinzeß Louise von Hessen, vermählt mit dem hannoverschen Generalleutnant Grafen von der Decken. Zweifellos hatte die Clique auch an anderen deutschen Höfen ihre Leute und verbreitete sich mehr und mehr.

Unmittelbarer noch empfand Stüve die Wirksamkeit der „Adjutantenstube", in der der Flügeladjutant des Königs Graf Julius Platen, von Bismarck als ein „ganz besonders übles Element" bezeichnet[2]), die führende Rolle spielte und ein Herr Zimmermann, derzeitiger Archivsekretär, der sich in der hannoverschen Politik noch vielfach als dunkler Ehrenmann betätigen sollte, ihm fleißig assistierte. Langenau, der österreichische Gesandte, ging dort aus und ein, und es versteht sich von selbst, daß der Einfluß dieser Drei, zumal durch den Grafen Platen, ein nicht unbeträchtlicher beim König sein konnte.

Es war Anfang des Jahres 1850, als Stüve im Palais unangenehme Dinge zu hören bekam, und die Gewohnheit sich beim König allmählich festsetzte, ihn in Gesellschaft

---

[1]) Abgedruckt bei Oppermann, Zur Geschichte des Königreichs Hannover II, Beilagen S. 126 ff.

[2]) Bismarck an Gerlach, 8. 1. 1853.

mit kränkenden Redensarten anzugreifen[1]). Stüve sah sein Verhältnis zum König, bisher getragen von gegenseitiger Achtung vor den politischen Fähigkeiten und Grundsätzen des anderen, ins Wanken kommen. Doch es sollte sich nicht nur um Redensarten handeln, aus der veränderten Sympathie ergaben sich bald sachliche Konflikte. Neben einer vom Ministerium erlangten Reduktion der Armee auf Friedensfuß, auf die der König unter keinen Umständen eingehen wollte, waren es vor allem die 1848 beschlossenen Organisationen, u. a. die neuen Städte- und Landgemeindeordnungen, die Justizorganisationen und die provinzialen Organisationen, die den Zankapfel ausmachten.

— „Ueber die neue Organisation sind meine größten Zweifel" — schrieb der König am 8. August 1850 an Benningsen. „Ein anderes ist modificieren oder umstürzen und das letztere kann nicht heilsam sein für das Land, und wenn ich hören muß nicht bloß vom Auslande, sondern von hier und von den meisten Beamten ihre Unzufriedenheit und die Meinung, daß die Pläne sind nicht bloß liberale, sondern demokratische, denn Ich kann nicht Mich in die Lage bringen, daß gesagt werde, Ich habe allein ein demokratisches Ministerium"[2]).

Aus diesen Worten mag hervorgehen, daß die reaktionäre Welle, die sich in Mittel-Europa erhoben, auch Hannover schon erreicht hatte, und daß dieses unter dem Gesetz der Zeit ebensowohl stand wie unter dem Gebot außerpolitischer Begebenheiten, denen sich zu entziehen eine politische Unmöglichkeit war. Daß der Adel Träger dieser internationalen Tendenz war, liegt in der Natur der Sache so gut wie in seinen weitverzweigten internationalen Beziehungen. Letzten Endes wird in jedem Staat die Innenpolitik von außenpolitischen Rücksichten bestimmt, und in verstärktem Maße mußte dies bei einem Mittelstaat im Deutschen Bunde der Fall sein.

Der König also wünschte eine Revision der Organisationen durch „sachverständige Männer", unter denen sich auch Glieder der Camarilla befinden sollten, und eine Modifikation im konservativen Sinne. Diese Präzisierung machte es den Ministern unmöglich, auf die Modifikationen einzugehen; doch hätte sie selbst eine andere Lösung in der Art der Durchführung der Modifikationen

[1]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 417 ff.
[2]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, 435.

nicht davon abbringen können, auf ihren Plänen Punkt für Punkt zu bestehen. Sie sahen ihren Namen untrennbar mit den Organisationen verbunden; sie konnten ihr eigenes Werk der öffentlichen Meinung gegenüber nicht im Stich lassen, selbst wenn sie so gewollt hätten. Doch zeigten sie den guten Willen zu Konzessionen, schon um das Reformwerk zu retten, das sie unter einem nachfolgenden, vielleicht aristokratischen Ministerium vernichtet sahen. Der König blieb hartnäckig, und in greisenhaftem Eigensinn verschärfte sich seine Abneigung gegen das Werk dieser Männer zu einer zänkischen Antipathie gegen diese selbst, der schlechterdings nicht zu begegnen war. Der persönliche Verkehr mit dem Ministerium hatte schon längst zu Reibereien Anlaß gegeben. Der Kabinettsrat Freiherr von Münchhausen pflegte vormittags die Sachen der verschiedenen Ministerialdepartements dem Könige vorzutragen und nach Tisch fanden die Audienzen für die Minister statt, wobei der König unterschrieb. Allmählich hatte sich die Sitte eingebürgert, daß der König auf den Vortrag Münchhausens, und ohne mit den Ministern darüber zu konferieren, die Unterschriften vollzog. Lehzen sah darin den Anfang zu einer Kabinettsherrschaft; das Verfahren schien ihm unvereinbar mit seiner Verantwortlichkeit als Minister. Indessen lagen zwei weitere tatsächliche Verletzungen der kgl. Verordnung vom 22. 3. 1848 und der Verfassung vor. Die erste betraf die gesetzwidrige Einziehung von Höfen des Dorfs Uhry zu dem Rittergut des Grafen von Wallmoden, die zweite eine Resolution des Königs, die den Vortrag von Anstellungen im Beamtenstand zum Gegenstand hatte. „Um alle Gründe von Unzufriedenheit in diesem Stande zu entfernen", sollte künftig die Anstellung vierteljährlich und unter Hinzuziehung der Landdrosten im Conseil vorgetragen werden. Bisher hatte der Minister des Innern diese Sachen monatlich einmal im Conseil oder in Privat-Audienz vorgetragen. In einer weiteren Resolution vom 27. 6. 1850 wünschte der König die Einrichtung von regelmäßigen Conseilsitzungen, die jede Woche stattfinden sollten. Münchhausen, der die undankbare Rolle eines Vermittlers zwischen König und Ministerium innehatte, sah darin das einzige Mittel, um persönliche Reibereien zu vermeiden und dem Ministerium Dauer zu geben. In bezug auf die Durchführungen der Organisation war er freilich skeptischer. Eine neue Geschäftsordnung für das

Gesamtministerium kam zustande[1]). Das Ministerium willigte ein, die Conseils kamen zustande, trotzdem gingen die Zänkereien weiter. Es hatte sich allzu viel Explosionsstoff auf beiden Seiten angesammelt. Die Krise trug immer mehr den Charakter einer mehr persönlich denn sachlich gerichteten Auseinandersetzung, die an die Nervenkräfte aller Beteiligten die peinlichsten Anforderungen stellte.

Das Ministerium aber, als es sich unter seinen Freunden umblickte, sah sich allein. Der liberale Mittelstand, der sich vor 2 Jahren zu einem entscheidenden Stoß aufgerafft hatte, war bald in seine alte Teilnahmslosigkeit zurückgefallen, und ließ in diesem entscheidenden Augenblick — wie er es später noch oft tun sollte — seine Führer im Stich. Bei den Demokraten hatte sich Stüve durch die immer mehr hervortretende konservative Richtung in seiner Gesinnung ein gut Teil Sympathien verscherzt, mehr Popularität aber durch sein ablehnendes Verhalten in der deutschen Frage eingebüßt. — Bei all diesen traurigen Erwägungen mochte dem Ministerium die eigene unerschütterte Einigkeit, mit der es vom ersten bis zum letzten Tage zusammenhielt, eine hohe Stärkung sein. Das war das eigentümlich Große an der Stellung dieses Ministeriums, daß sein Zusammenhalt auch in den schwersten Tagen unerschüttert blieb.

Zu all den vorhandenen Uebeln aber sollte jetzt noch das letzte und schlimmste treten. Der Kurfürst von Hessen hatte zu Anfang des Jahres seinen berüchtigten, doch unentbehrlichen Hassenpflug wieder an die Spitze der Regierung gestellt. Die kurhessischen Stände begrüßten ihn mit einem einmütigen Mißtrauensvotum und verweigerten die Bewilligung der Steuern. Sie wurden aufgelöst, doch wiederholte sich nach den Neuwahlen das gleiche Spiel. Als die Regierung die Steuern auf Grund des Notparagraphen ausschrieb, verweigerten sogar die Behörden deren Einziehung und beriefen sich auf ihren Verfassungseid. Die kurfürstliche Regierung glaubte sich genötigt zu fliehen, und Hassenpflug begab sich nach Frankfurt, wohin die Bundesversammlung von Oesterreich auf den 1. September förmlich einberufen war, und rief die Intervention des Bundes an. Doch man hatte den hier anwendbaren Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, der

[1]) Entwurf ohne Datum in den Akten des Gesamtministeriums. Hannover, Staatsarchiv.

den Landständen ein für allemal das Recht der Steuerverweigerung absprach, zugleich mit den anderen Ausnahmebeschlüssen am 3. April 1848 aufgehoben. In der Bundestagssitzung vom 21. September 1850 entschied man sich dafür, jenen Beschluß nicht unter die aufgehobenen „Ausnahmegesetze" zu rechnen, und seine Anerkennung zog eine Intervention des Bundes für Hessen nach sich. Detmold, der hannoversche Bevollmächtigte beim Bundestag und warmer Freund Stüves, hatte diesem im stärksten Sinne reaktionären Beschluß zugestimmt, ohne eine Instruktion erhalten zu haben. Stüve fühlte sich durch diese Handlung aufs bitterste enttäuscht; abgesehen von der betrügerischen Sophistik dieses Beschlusses, die seinem aufrichtigen Sinn widerstrebte, brachte sie ihm Preußen gegenüber, das sich unverzüglich aus seiner gegnerischen Stellung zu Oesterreich heraus für Kurhessen erklärt hatte, in eine schwierige Lage[1]). Es ist bekannt, daß die kurhessische Angelegenheit für Preußen zur Katastrophe führte. Auch für das Ministerium Stüve-Bennigsen nahm sie alle Formen einer Katastrophe an. Detmold wurde nach Hannover berufen und rechtfertigte sich vor dem Ministerium, ohne rechten Glauben zu finden. Um so mehr Liebenswürdigkeiten fand er beim König, dem das Verhalten des Kurfürsten und seiner würdigen Regierung zwar keinerlei Achtung abgenötigt hatte, der aber doch eine kindische Freude daran fand, seine österreichischen Sympathien bei dieser Gelegenheit offen zeigen und sein Ministerium damit ärgern zu können. Zu einer Desavouierung Detmolds, die die Minister wünschten, wollte er sich nicht verstehen. Eine Beschwerde, zu der sich das Schatzkollegium auf Grund von § 100 (V.G. 1848) und § 181 (L.V.G. 1840) berechtigt glaubte, wies das Gesamtministerium zurück[2]).

Die Tage des Ministeriums Stüve-Bennigsen waren jetzt gezählt, und daß sie nicht schon geendet hatten, lag an der Schwierigkeit, Nachfolger zu finden. Der König sah sich um unter seinen Dienern und mußte einen nach dem andern verwerfen. Dabei tauchte zum ersten Mal der Plan auf, den damaligen Finanzdirektor Grafen Eduard Kielmannsegge, ein unfähiges, durch allerlei unerfreuliche Transaktionen und Spekulationen kompro-

---

[1]) Vgl. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. IV, Nr. 258. Stüve an Detmold 27. Sept. 1850.
[2]) Bodemeyer, Die Hannoverschen Verfassungskämpfe, I, S. 304.

mittiertes Glied der Adelspartei, zum Finanzminister zu machen. Dieser Plan zerbrach an den leidenschaftlichen Gegenvorstellungen Stüves: Die Bestrebungen, ein aristokratisches Ministerium zu bilden, mußten an ihrer inneren Unmöglichkeit scheitern. Die Adelspartei hatte keine Männer, der König, fast 80jährig, nicht mehr die Entschlußkraft, eine gänzlich neue Richtung einzuschlagen; er wußte nicht mehr recht, was er wollte, oder jedenfalls nicht mehr, was von diesen Wünschen erreichbar war. An der Möglichkeit der Bildung eines neuen Ministeriums verzweifelnd, ersuchte der König endlich am 17. Oktober das alte zum Bleiben und erklärte sich zu gewissen Zugeständnissen, in bezug auf die Heeresangelegenheit und auf das Fortführen der Organisation, bereit. Den Ministern schienen diese Zugeständnisse zu allgemein. Stüve sah seine Stellung dem Hofe, den Ständen wie der Bevölkerung gegenüber so geschwächt, daß er glaubte sie nur beibehalten zu können, wenn ihm der Hofclique gegenüber eine eklatante Genugtuung gegeben werde.

Demgemäß überreichten die Minister dem Könige eine Liste mit Bedingungen, unter denen sie es wagen wollten, die Geschäfte wieder aufzunehmen, und diese Bedingungen waren derart, daß sie nicht mit Unrecht den in seinen Souveränitätsgefühlen so überaus empfindlichen König, der noch dazu kein ganz reines Gewissen in bezug auf seine Absichten haben mochte, ganz aus der Fassung brachte.

Im letzten Augenblicke war ein Ministerium Münchhausen doch noch zustande gekommen, das zunächst den Beifall Oesterreichs nicht zu finden schien und sich auch unter sich nicht hatte einigen können. Zwei Freunde Stüves, der Landdrost Dr. Th. Meyer von Hildesheim und der Oberbürgermeister Dr. Lindemann von Lüneburg, hatten sich bereit erklärt, das Ministerium des Unterrichts und des Innern zu übernehmen. Stüve fühlte sich dadurch aufs tiefste erbittert, und maß diesen beiden in einem tieferen Zusammenhang die Schuld an der vermeintlichen Zerrüttung seines Werkes zu. Er schlug jede der ihm angebotenen Stellungen im Staatsdienst aus und kehrte mit dem Gefühle tiefster Kränkung nach Osnabrück zurück, um nur noch in der Ständeversammlung sein Wort zu den großen Angelegenheiten zu sprechen.

Seine Nachfolge als Leiter des Gesamtministeriums trat Alexander Freiherr von Münchhausen auf Apelern an, der zugleich das Ministerium des Auswärtigen über-

nahm. Die Erbschaft, die er antrat, war schwierig in außen- wie innenpolitischer Hinsicht und erforderte einen Charakter. Münchhausen war, was Ideen anbetrifft, bei weitem nicht so produktiv wie Stüve, er war kein Reformator, aber ein vorzüglicher Minister und ein ganzer Mann. Was ihn dazu machte, war die vollkommene Unabhängigkeit des Charakters, die ihm gestattete, allen Menschen, seinem König sowohl wie seinen Standesgenossen, aber auch Schwarzenberg und Manteuffel mit Ueberlegenheit und nicht selten mit unerhörter Grobheit entgegenzutreten. In der Souveränität der Menschenbehandlung erinnert er an Bismarck. Im Vergleich mit Stüve, dessen Wesen letzten Endes ein gewisses Philistertum anhaftet, liegt die Betonung jenes aristokratischen Wesenszuges nahe. Den aristokratischen Intrigen, die Stüve ungreifbar waren und unter denen er so gelitten hatte, konnte Münchhausen lächelnd gegenüberstehen. — Seine liberalen Ansichten hatten ihn von seinen Standesgenossen entfernt, denen er mit Kritik entgegentrat. Es war ihm zwar offenbar, daß nicht sämtliche Märzerrungenschaften aufrecht erhalten werden konnten, dennoch gedachte er Stüves Hinterlassenschaft in dessen Sinne zu führen, aber gegen den Adel gerechter zu sein und ihm zwar nicht als Stand, aber doch als Vertreter des Grundbesitzes wieder eine Stellung in der Vertretung des Landes zu schaffen.

Die bewundernswerte Unabhängigkeit seines Wesens hat aber auch ihn zu weit geführt. Die Zeit der liberalen Innenpolitik war wenigstens in Norddeutschland damals schon vorbei. Es war unmöglich, neben einem reaktionären Preußen eine liberale Innenpolitik zu treiben, eine Erfahrung, die Stüve schon gemacht, und die Münchhausen zum Scheitern bringen sollte. Münchhausen hat Hannover hier ganz offenbar zu viel zugemutet.

Münchhausen war bereit, Stüves Organisationspläne in bezug auf die provinziallandschaftlichen Verfassungen aufzunehmen. Die Vorschläge der Kommission, die Stüve im Herbst 1850 zum Nachprüfen der Grundzüge niedergesetzt, hatte er als die äußerste Grenze der vorzunehmenden Abänderungen an den Organisations-Gesetzentwürfen angenommen. Der König genehmigte das Programm und erließ eine Proklamation, in der dem Lande die im wesentlichen unveränderte Fortführung des bisherigen Regierungssystems zugesichert wurde. Demgemäß wurden die wesentlichsten Bestandteile der neuen

Landesorganisation, die Gesetze über die Gerichtsverfassung und das prozeßualische Verfahren publiziert.

Es geschah auf ausdrücklichen Wunsch des Königs, daß schon wenige Wochen nach dem Amtsantritt des Ministeriums Münchhausen die Verhandlungen mit den Provinziallandschaften eingeleitet wurden. Am 22. November 1850 genehmigte der König, die von der A.St.V. gebilligten Grundzüge der Provinziallandschaften den letzteren vorzulegen und den landschaftlichen Kommissionen einen Regierungskommissar beizuordnen. Das letzte Wort behielt sich der König mit auffallendem Nachdruck vor. Die Regierung wünschte bei den Verhandlungen einer Erörterung des § 33 V.G. 1848 nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen; ihr Standpunkt mußte sein, die Auslegung der vorgängigen „Verhandlungen" nicht zugunsten der juristisch zweifellos unrichtigen „Zustimmung" der Provinziallandschaften geschehen zu lassen, doch hütete sie sich vor Zusammenstößen mit den ohnehin so reizbaren Vertretern der Landschaften[1]). Daß diesen mit den Grundzügen Unrecht geschehe, war der Regierung ohne weiteres klar, und man beschloß, nachgiebig zu sein, soweit es die Rücksicht auf die Ständeversammlung, der die Organisationspläne nach den Vereinbarungen mit den Provinziallandschaften vorzulegen waren, irgend zuließ[2]). Münchhausen und Lindemann, der Minister des Innern, schienen guten Muts und sahen keinen Grund zur Skepsis. Bei der Zusammensetzung der Landschaften mußte auf eine Verstärkung des intelligenten, konservativen Elements Bedacht genommen werden, und man wollte Anträge auf gesonderte Vertretung des größeren Grundbesitzes unterstützen, ohne jedoch die vielfach gewünschte Verleihung eines korporativen Charakters für den größeren Grundbesitz zuzugestehen. Der Kultusminister Freiherr von Rössing schlug im Gesamtministerium vor, wenigstens besondere Abteilungen für die wählenden Grundbesitzer zu bilden, drang aber mit seinem Vorschlag nicht durch. Die Wahl der größeren Grundbesitzer würde jedoch ex gremio geschehen, das Uebergewicht der Intelligenz wünschte man unter den Wählern gesichert zu sehen. Auch hier meldete sich die Besorgnis wegen der allzuschwachen Vertretung der Städte und

[1]) Instruktion für die Regierungskommissare d. d. Nov. 1850. Hannover, Staatsarchiv.

[2]) Notatum vom 22. Dez. 1850 über die Vorlagen an die Provinziallandschaften. Hannover, Staatsarchiv.

Flecken, die Anordnung einer itio in partes wünschte man jedoch zu vermeiden. Die Bestimmungen der Grundzüge über die Wahlen der städtischen Abgeordneten sollten beibehalten werden, bei der Wahl der ländlichen Abgeordneten wollte man zu Stüves erstem Plan, der Wahl durch die Amtsvertretung, zurückkehren.

Der Wirkungskreis würde wegen seines tiefen Eingreifens in die Verwaltung der verschiedenen Provinzen des Königreichs möglichst gleichmäßig geregelt werden müssen[1]). Einzig auf diesem Gebiet konnte die Regierung den Verhandlungen mit den Vertretern der Landschaften ruhig entgegensehen, denn die Ausdehnung des Wirkungskreises gegenüber der bisherigen Bedeutungslosigkeit der Provinziallandschaften konnte wohl in allen Gemütern Befriedigung und Anerkennung erwarten. Ein Stein des Anstoßes würde dagegen die Beseitigung des Präsentationsrechts der Provinziallandschaften zu den höheren Richterstellen werden, auf der zu bestehen die Regierung sich angesichts der neuen Justizorganisation und der dahingehenden Wünsche der Ständeversammlung genötigt fand. Der Grund des Rechts, das z. B. auch in Hessen-Kassel bestand, war das Zugeständnis eines Aequivalents für die von der Provinz gebrachten Opfer zur Unterhaltung der Gerichte, also finanzieller Natur: Jetzt waren die Provinziallandschaften geneigt, sie als politischer Natur und Gewähr für die Unabhängigkeit der Justizverwaltung zu betrachten. Uebrigens betrafen die Rechte der Landschaften nur die Mittel- und höchste Instanz, die Präsentationsrechte für die lokale Instanz besaßen die Magistrate bzw. die Patrimonialherren, die ohne viel Geräusch darauf verzichtet hatten[2]).

Dies also waren die geheimen Absichten, Besorgnisse und Hoffnungen der Regierung, mit denen sie an die Verhandlungen mit den Provinziallandschaften heranging. Mit den Grundzügen zugleich ging ein Schriftstück von zuvorkommender Haltung an die Provinziallandschaften ab, worin ihnen Anträge auf zweckmäßige Abänderung der Grundzüge nahezu in den Mund gelegt wurden. Die A.St.V. hatte die Regierung ermächtigt, Aenderungswünsche von geringerem Gewicht zu berücksichtigen, und die für alle Provinziallandschaften geltenden gesetz-

---

[1]) Lindemann an den Landdrosten Freiherrn von Bülow 13. 1. 1851. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) v. Meier, a. a. O., I, S. 430.

lichen Bestimmungen ohne weiteres zu erlassen. Diese Ermächtigung galt jedoch nur bis spätestens einen Monat nach dem Beginn der nächsten Diät, d. h. in diesem Fall bis März 1851. Es war für die Landschaften nicht schwer zu ermessen, daß die Situation sich erheblich verschlechtern würde, wenn die Angelegenheit noch einmal vor die A.St.V. kommen sollte. Doch die Worte des Vertrauens in die Opferfreudigkeit derer, die durch die neue Gesetzgebung benachteiligt würden, mit denen das Schreiben der Regierung schloß, sollten sich nicht rechtfertigen.

Die maßlose Entrüstung der Adelspartei und ihres Organs, der Niedersächsischen Zeitung, von der Hassell[1]) zu berichten weiß, ist allerdings kaum so gewaltig gewesen. Die Niedersächsische Zeitung brachte am 6. 12. ganz im Gegenteil durchaus diskutable Gegenvorschläge des Inhalts, daß eine ländliche und eine städtische Kurie, erstere von besonderer, die Besitzer landtagfähiger Güter berücksichtigender Komposition gebildet werden solle; und dies in einem nichts weniger denn taktlosen Ton. Dennoch stand die Sache für die Grundzüge schlecht, denn in den Ausschüssen der Provinziallandschaften, an die sie nun verwiesen wurde, hatte die ritterschaftliche Partei seit jeher den ausschlaggebenden Einfluß. In der Kommission für Calenberg-Grubenhagen standen gleich von Anfang an die 4 Mitglieder der Ritterschaft den 3 Mitgliedern der Städte und des platten Landes entschieden gegenüber. Bei allen Abstimmungen über Modifikationen des Regierungsentwurfs ergab sich fast ohne Ausnahme das Resultat, daß die Anträge mit 4 gegen 3 Stimmen angenommen oder verworfen wurden[2]). Doch auch in den Landschaften selbst lagen die Verhältnisse für die nicht ritterschaftlichen Kräfte außerordentlich ungünstig. In Bremen-Verden beispielsweise versicherte das numerische Uebergewicht des damals aus 56 Mitgliedern bestehenden Ritterstandes, gegenüber den drei Deputierten der Städte und 12 Deputierten der nicht zum Ritterstande gehörenden Grundbesitzer, der Ritterschaft eine Majorität in der Landschaft, welche von vornherein alle landschaftlichen Beschlüsse von Belieben und Willen

---

[1]) v. Hassell, II, 1, S. 141.
[2]) Bericht des Reg.-Komm. Landdrosten Frhrn. v. Bülow an das Min. d. I., 8. und 9. 1. 1851. Hannover, Staatsarchiv.

der Ritterschaft abhängig machte[1]). Aehnlich stand es in allen anderen Landschaften, mit alleiniger Ausnahme von Ostfriesland, wo die Ritterschaft durch die Mehrheit in den beiden Kurien des Städte- und des dritten Standes überstimmt wurden, und von Calenberg-Grubenhagen, wo die geistliche Kurie sich zu der dritten gesellte und beide gemeinsam die ritterschaftliche überstimmten. In beiden Fällen halfen sich die überstimmten Korporationen durch Dissensvota. Die Lüneburgische und die Osnabrücksche Ritterschaft nahmen von vornherein eine negative Stellung ein, die von ihrer politischen Naivität ebenso Zeugnis gab wie von ihrem bedenklich schlechten Willen[2]).

Die ersten leidenschaftlichen Debatten der Provinziallandtage galten der Länge oder Kürze der gestellten Frist und den eventuellen Folgen ihrer Ueberschreitung. Nachdem man einige kostbare Tage damit vertan hatte, ohne zu einem Ergebnis gekommen zu sein, ging man zur Erörterung des ominösen § 33 V.G. 1848 über. Aus den begleitenden Schreiben der Regierung war deutlich genug zu ersehen, daß sie keineswegs gesinnt war, den Landschaften das Recht der freien Zustimmung zuzugeben. Ohne Zweifel war dabei das formelle Recht auf ihrer Seite. Der § 33 hatte klipp und klar ausgesprochen, daß die Verhältnisse der Provinziallandschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinziallandschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden sollten. Die Zustimmung zur allgemeinen Gesetzgebung konnte jedoch von den Landschaften nur zu Unrecht in Anspruch genommen werden. Bis zur Auflösung des Reiches hatte nur die Lüneburgsche Landschaft nachweislich das Zustimmungsrecht zur allgemeinen Gesetzgebung besessen. Die übrigen Landschaften wurden vor dem Erlasse von Gesetzen nur mit ihrem ratsamen Gutachten gehört. Infolge der Auflösung des Reichs hatten sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Die Reichsgesetzgebung hatte bis dahin Gewalt über die Landesherren wie über die Landschaften besessen. Mit der Auflösung des Reichs ging die volle Souveränität auf die Landesherren über und die Landschaften traten in ein unmittelbares Verhältnis zum Souverän. Er hatte neben

[1]) Deputierte d. Städte u. der Marsch- u. Geestdistrikte in d. Herzogtümern Bremen u. Verden an den König, d. d. 7. 5. 1851. Hannover, Staatsarchiv.

[2]) S. auch v. Hassell, II, 1 S. 143 und Oppermann, II, S. 229.

der älteren landesherrlichen Gewalt nun auch die volle Gesetzgebungsgewalt über die Landschaften erlangt. Die landschaftlichen Verfassungen wurden ausdrücklich von der Mehrzahl der deutschen Regierungen aufgehoben. Hannover unterlag damals fremdherrlicher Okkupation. Dennoch wurde auch hier ohne alle Mitwirkung der einzelnen Landschaften, die vorläufig nicht wieder hergestellt wurden, eine einheitliche Staatsgewalt konstruiert.

Die erste allgemeine Ständeversammlung des Königreichs ward ohne Zutun der Landschaften berufen, und man hatte sich nur vorbehalten, daneben die Landschaften „mit den erforderlichen Modifikationen" wieder herzustellen. Der A.St.V. ward das Steuerbewilligungsrecht, Teilnahme an der Gesetzgebung übertragen, und die Landschaften waren dabei nicht beteiligt. Die erste Verfassung des Königreichs im Jahre 1819 ist lediglich nach Einholung ihres ratsamen Gutachtens erlassen. So erfolgte auch 1818 und in den folgenden Jahren die Wiederherstellung der Landschaften unter Modifikationen, über welche diese zum Teil nicht einmal gehört wurden, während über andere Punkte nur „das ratsame Gutachten", niemals aber die Zustimmung erfordert ist.

Ferner ist das Staatsgrundgesetz, welches in die Komposition der Landschaften tief eingriff, ohne Mitwirkung derselben erlassen; Anträge einzelner Landschaften auf Mitberatung dieses Gesetzes wurden vielmehr ausdrücklich als nicht rechtlich begründet zurückgewiesen.

Allerdings hat König Ernst August die Art und Weise, in welcher das Staatsgrundgesetz die Verhältnisse der Landschaften geregelt wissen wollte, nicht gebilligt und demgemäß die darauf bezüglichen Vorschriften in das Landesverfassungsgesetz nicht mit aufgenommen. Dagegen hat der König in die Landesverfassung eine Bestimmung aufnehmen lassen, die besagt, daß nur die Krone darüber zu entscheiden habe, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der A.St.V. und der Provinziallandschaften gelangen sollte (§ 112 L.V.G. 1840)[1]).

Die Position des § 33 war demnach unangreifbar, dennoch begannen die Landschaften nach einer Achillesferse zu suchen und fanden sie schließlich in den Worten „nach vorgängigen Verhandlungen", hinter denen sie einen dunklen Sinn und damit das von ihnen beanspruchte

[1]) Gutachten des Ministers Lindemann v. 23. 7. 1851. Hannover, Staatsarchiv.

Zustimmungsrecht vermuteten. So haltlos auch diese allgemein aufgegriffene Behauptung war, so wird man sich doch nicht verhehlen können, daß ein moralisches Recht der Zustimmung zu ihrer eigenen Verfassung sich auf Seiten der Landschaften befand. Die Ritterschaften waren 1848 in allzu radikaler Weise aus der allgemeinen Landesvertretung verdrängt und damit jedes politischen Rechts verlustig gegangen, sie zeigten sich auch zum Teil weiterhin bereit, als politische Korporation aus den Landschaften auszuscheiden: es konnte Einsichtigen nicht ungerechtfertigt erscheinen, wenn sie das, was sie sich zu bewahren hofften, nicht einem abermaligen Scheitern an den Klippen der a.St.V. und der Regierung ausgesetzt sehen wollten. Die Provinziallandschaften waren ihre letzte politische Bastion; sich daraus verdrängen zu lassen hieß sich selbst den Todesstoß versetzen. Es wäre unbillig gewesen zu erwarten, daß Hannovers Aristokratie so bald ihre einstige Bedeutung in dieser Monarchie ohne die Landesherren hätte vergessen können. Sie hatte damals, aus welchen Gründen auch immer, die gegebene Situation nicht zur Unbill anderer ausgenützt, sie hatte noch 1848 Opferfreudigkeit bezeugt, die zwar z. T. politischer Kurzsichtigkeit und Ueberwältigung durch die allgemein vorherrschende Stimmung entsprang, die aber dennoch auf Anerkennung rechnen wollte. Man wird es den Ritterschaften nicht verdenken können, wenn sie mit Hartnäckigkeit auf der Zustimmung der Landschaft, in der sie natürlich das letzte Wort gehabt hätten, bestanden. Nur Ostfriesland, die einzige Provinz, der in ihrer Verfassung von 1846 unzweifelhaft das Recht der Zustimmung zugestanden war, machte wegen der Ueberstimmung der ritterschaftlichen Kurie in der Landschaft keinen Gebrauch davon.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen in den Provinziallandschaften und ihren Ausschüssen war man sich ganz allgemein darüber einig, daß den großen Grundbesitzern eine angemessene Vertretung zu schaffen sei. Die Mehrzahl begnügte sich nicht mit einer abgesonderten Vertretung des größeren Grundbesitzes, sondern beantragte die Verleihung eines korporativen Charakters, den die Regierung ihrerseits nicht zuzugestehen gedachte[1]). Stüve leitete die Verhandlungen nicht nur in Osna-

[1]) Instruktion für die Reg.-Kommissäre, ohne Datum, vermutlich November/Dezember 1851. Hannover, Staatsarchiv.

brück[1]), sondern beteiligte sich auch maßgebend an denen in Calenberg-Grubenhagen[2]), und in beiden Fällen änderte er grundlegend seine Anschauungen über die Vertretung des platten Landes und gestand eine gesonderte Vertretung des großen Grundbesitzes zu.

Die Wünsche der Landschaften über ihre Zusammensetzung im einzelnen gingen weit auseinander[3]). Der engere Ausschuß der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft wünschte unter dem Einfluß Stüves eine Städte- und eine ländliche Kurie, der Zensus für die Abgeordneten des großen Grundbesitzes wurde auf 50—60 Taler Grundsteuer angegeben. Die dissentierende Calenberg-Grubenhagensche Ritterschaft verlangte je eine Kurie für Grundbesitz und Städte unter Verzicht auf die bisherige Prälatenkurie; zur ersteren sollten die Ritter gehören, d. h. die Besitzer aller schon jetzt auf dem Landtage stimmfähigen Güter. Ueber die Verteilung der Vertretung

auf den großen Grundbesitz
auf die Städte
und auf das Land

war man sich überhaupt einig, die Durchführung war verschieden. Hildesheim, das zwei Anträge einbrachte, blieb bei seinem Zwei-Kuriensystem, Osnabrück, von Stüve beeinflußt, sprach sich für das Plenum aus, auch Lüneburg und Bremen-Verden und die ostfriesische immatrikulierte Ritterschaft in ihrem Dissenzvotum verzichteten wie bisher auf das Kurialsystem. Abweichend davon war der Verfassungsentwurf der Stände Ostfrieslands, die nur eine Verteilung der Vertretung auf Städte einerseits und auf Flecken und Landgemeinden andererseits wünschten.

Vielfache Bedenken richteten sich des weiteren gegen die Grundlagen der Wahlen. Der Regierungsvorschlag, die Wahlen durch die Bürgervorsteher resp. Amtsvertretung vornehmen zu lassen, erschien auf zu breiter Grundlage aufgebaut, man befürchtete die Begründung eines allgemeinen Stimmrechts. Bremen-Verden erwog auf Vorschlag der Ritterschaft, die Wahl der Abgeordneten der Städte und Flecken durch Wahlmänner vornehmen zu lassen: Die Urwähler würden nach Maßgabe ihrer direkten Steuern in drei Abteilungen eingeteilt

[1]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 167.
[2]) S. seine Entwürfe in den Akten Hann. 104 II 2,7 B/1 Nr. 15c. Hannover, Staatsarchiv.
[3]) A. der XI. A.St.V., 2. Diät 1851, S. 519 ff.

werden[1]). Mit dem Wirkungskreis erklärte man sich allgemein einverstanden, er wurde hier und da sogar noch verengert.

Was die ständischen Präsentationsrechte zu den höheren Richterstellen anbetraf, so war Hildesheim bereit, darauf zu verzichten, die übrigen Landschaften sahen darin nach wie vor eine Gewähr der Unabhängigkeit des Richterstandes und glaubten im Interesse der Justizpflege darauf bestehen zu müssen.

Ein Zustimmungsrecht der Landschaften für künftige Abänderung der Verfassungsurkunde wurde allgemein in Anspruch genommen.

Die Landschaft Calenberg-Grubenhagen protestierte gegen die Trennung der Provinzen Calenberg einerseits und Göttingen-Grubenhagen andererseits, andere bisher selbständige Landesteile gegen ihre Eingliederung in die bestehenden Provinziallandschaften.

Die Regierung stand nun vor der Aufgabe, unter diesen divergierenden Ansichten und den von ihr vertretenen „Grundzügen" zu vermitteln. Sie tat dies in ihrem Schreiben vom 29. März 1851 an die A.St.V. In bezug auf die Zusammensetzung wollte sie statt der von den Amtsversammlungen zu wählenden Vertreter der größeren Grundbesitzer eine Vertretung aus der Mitte der höheren Grundbesitzer selbst hervorgehen lassen, und zwar nach einem weit höheren Census, als er für die Wahl zur ersten Kammer der A.St.V. und nach den „Grundzügen" erforderlich war. In Konsequenz der früher gefaßten Absichten wurde es abgelehnt, Korporationen der größeren Grundbesitzer zu wählen. Die Wahlfähigkeit sollte auf die stimmberechtigten Gemeindemitglieder beschränkt werden. Der Wirkungskreis wurde unverändert gelassen. Die Stände — gerade in dieser Session äußerst kulant — zeigten sich in ihrem Antwortschreiben vom 21. Juni mit allem einverstanden, trotz des entschiedensten Widerspruchs, den die Veränderung der Komposition durch die Hinzuziehung einer besonderen Vertretung des großen Grundbesitzes fand. Man fürchtete vor allem, durch eine besondere Vertretung des großen Grundbesitzes in den Provinziallandschaften auch die derzeitige Organisation

[1]) Bericht des Reg.-Kommissars für Bremen-Verden Landdrost Freiherrn von Bülow an das Min. d. I. vom 8. u. 9. 1. 1851. Hannover, Staatsarchiv.

der A.St.V. zu gefährden[1]). Dennoch konnte die Vorlage, die nahezu in allen Teilen des Landes Zustimmung fand, nur gerecht genannt werden. Nicht so bei den Ritterschaften. Es liefen bald eine große Reihe von „Verwahrungen" der Landschaften beim Gesamtministerium und Beschwerden beim König ein. Die Haltung des Königs schien Münchhausen unsicher. Ende April empfing er zwei Vertreter der ritterschaftlichen Partei, die Herren v. d. Wense und Graf Bernstorff, und teilte darüber mit, daß er eine ausweichende Antwort gegeben habe[2]). Münchhausen glaubte ihm nicht. Endlich wurde der König deutlicher. Am 6. Juni fand zwecks Anbahnung eines gemeinsamen Vorgehens ein Rittertag in Celle statt. Man schien dort gewillt, einen neuen Staatsbegriff zu formulieren: die Obliegenheit der Regierung bestehe nicht in Leitung und Bestimmung der Gesamttätigkeit des Volkes, sondern habe sich auf die Verteidigung des Staates nach außen, Schutz des Rechts und der Ordnung im Innern zu beschränken. In die Verwaltung des Vermögens und der Anstalten der Privaten, Gemeinden und Korporationen habe sie sich dagegen nicht zu mischen. Die Beschlüsse der Konferenz vom 6. 6. 1851[3]) waren folgende:

1. Es sollten sofort vorbereitende Schritte zur Ueberreichung anklagender Beschwerdeschriften beim Bundestag geschehen.
2. Die Ueberreichung sollte jedoch nicht sofort geschehen, sondern vorläufig auf sich beruhen bleiben.
3. Sie sollte von Seiten aller Landschaften möglichst gleichzeitig geschehen.
4. Der Moment der Publikation des jetzt beratenen Entwurfs galt als der geeignete zur sofortigen Ueberreichung der Beschwerdeschriften.
5. Keine Provinziallandschaft sollte sich auf irgend neue Verhandlungen mit der Regierung einlassen, wenn nicht die Frage über das Zustimmungsrecht wenigstens als eine offene betrachtet werden würde.
6. Für den unglücklichen Fall der Erlassung der neuen Organisationen sollte sich kein Mitglied der jetzigen

[1]) Vorstellung von Urwählern zur 1. Kammer aus Stade vom 2. 6. 1851. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) Notatum v. Münchhausens vom 25. 4. 1851. Hannover, Staatsarchiv.
[3]) Manuskript bei den Akten des Grafen Eduard Kielmannsegge. Hannover, Staatsarchiv.

Provinzialland- oder Ritterschaften weder aktiv noch passiv bei den neugeschaffenen Einrichtungen beteiligen.

In einem sehr geschickt abgefaßten Schreiben vom 7. Juni 1851 wandte man sich zum Schutz des „einzigen bisher geretteten ständischen Elements" an den König und wies darin auf die evtl. zu unternehmenden Schritte beim Bunde hin. Der König war ganz gewonnen. Er schrieb dazu an den Rand: „Ich bin völlig hiermit einverstanden, und es ausdrückt klar und bestimmt die Prinzipien, die ich immer unterhalten habe und verteidigt habe und Ich rekommandiere dem Ministerio dieses sehr genau zu lesen und zu überlegen, denn als Ich schon an sie deklariert habe, Ich werde nichts unterschreiben bis dieser Punkt klar ausgemacht ist, und die Herren haben dieses mehrmals von Mir persönlich gehört und erfahren, und bis dieses rein und klar bestätigt ist, werde ich nichts unterschreiben", und behielt das Original bis nach der Tagung der Stände bei sich, ohne seinen Inhalt dem Ministerium mitzuteilen. Aus Münchhausens Notizen über diese Angelegenheit spricht ein pikierter Ton.

Die Stände zeigten sich während dieser Session gefügiger denn je. Die Städteordnung war ohne Reibungen angenommen worden, und im Schreiben vom 21. Juni 1851 zeigten sich die Kammern in der provinziallandschaftlichen Angelegenheit äußerst nachgiebig und entschlossen, wenn auch unter Bedenken, den Vorschlägen der Regierung vom 29. März zuzustimmen. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß der überwältigende Einfluß Stüves die Kammern so gefügig gemacht hatte. Die drei Minister Jacobi, Th. Meyer und Lindemann spielten in der Ständeversammlung eine traurige Rolle, und es entwickelte sich die groteske Situation, daß der Abgeordnete Stüve für die Regierung redete und kämpfte, während der Minister Lindemann „als Nachmittagsprediger" hinterdrein kam und das Erreichte womöglich noch verdarb[1]).

Die Regierung beabsichtigte, die Grundzüge, so wie sie aus den ständischen Verhandlungen am 21. 6. hervorgegangen waren, sofort in Form eines allgemeinen Landesgesetzes zu publizieren. Nach den Absichten des Königs sollten darauf nochmalige Verhandlungen mit den Land-

[1]) Langenau an Schwarzenberg 3. 3. 1851, Wien, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv; J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 165.

schaften über die durch das Landesgesetz nicht sogleich zu normierenden Teile dieser Urkunden eingeleitet werden. Dabei wünschte er deren Anträge möglichst berücksichtigt zu sehen. Das Programm sah einfach genug aus; daß die Provinziallandschaften dennoch nicht nachgeben würden, sah Stüve voraus. Er schlug daher in der Kommission der allgemeinen Ständeversammlung vor, in den Provinzen, wo eine Einigung nicht zu erreichen sein würde, die Funktionen der Provinziallandschaften interimistisch auf ein anderes Organ zu übertragen und so die alten Korporationen kalt zu stellen[1]).

Die Minister sahen diesen Vorschlag nur mit Mißvergnügen, sie befürchteten von einer solchen Maßnahme endlose Verwicklungen.

Auch die Ständeversammlung wollte nichts davon wissen, es war wieder eine von Stüves „unpraktischen" unpopulären Ideen. Stüve fühlte sich gekränkt, und da sich ohnehin in ihm der Eindruck gefestigt hatte, daß das Ministerium seine Organisationspläne nicht in seinem Sinne durchführen könne, beschloß er eine Entscheidung herbeizuführen. Er stellte an Münchhausen eine Art Ultimatum, das dieser negativ beantwortete. Die Folge davon war, daß Stüve am 11. Juni 1851 sein Mandat niederlegte und aus der Ständeversammlung austrat[2]).

Nachdem die Ständeversammlung am 21. Juni 1851 in der oben dargelegten Weise die Vorschläge der Regierung in der Reorganisation der Provinziallandschaften gebilligt hatte, wurde sie am 3. 7. vertagt. Damit waren die Sorgen des Herrn von Münchhausen jedoch noch keineswegs behoben. Der König, der den Ritterschaften vielleicht weitgehende Versprechungen gemacht hatte, wollte das von der Ständeversammlung genehmigte Gesetz nicht unterzeichnen. Daß Münchhausen als „rechtlicher Mann" nach dem, was zwischen Regierung und Ständen vorgefallen war, von der Ausführung der im konservativen Sinne so wesentlich umgestalteten Organisation nicht ablassen konnte, lag auf der Hand[3]). Am 23. Juli hielt der Minister Lindemann noch einmal einen ausführlichen Vortrag, in dem die provinziallandschaftliche Angelegenheit von allen Seiten beleuchtet und zu dem Schluß geführt wurde, daß der König auf Grund seines gegebenen Wortes

[1]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 168.
[2]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 169 ff.
[3]) Münchhausen an Schele 8. 7. 1851 Hannover, Staatsarchiv.

und seines bisherigen Verhaltens gar nicht mehr von der Unterzeichnung des Gesetzes zurückkönne. Dem König muß sehr unbehaglich dabei zu Mute gewesen sein; es scheint, daß er den Ritter- und Provinziallandschaften Versprechungen gemacht hatte, die er nun nicht würde einhalten können[1]). Doch durch diese Gründe bezwungen und in dem Bewußtsein, daß er auf seine Minister nicht verzichten könne, erließ er denn schweren Herzens am 31. 7. 1851 ein Reskript an die Land- bzw. Ritterschaften des Königreichs, in dem er deren Bedenken gegen die Organisationen als unbegründet erklärte und daneben auf deren Berücksichtigung im Schreiben der Regierung vom 29. 3. verwies. Am 1. August wurde das Gesetz unterzeichnet. Nach des Königs Wunsch sollte es jedoch erst am 1. September durch die Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Indessen in die Vorgänge dieser letzten Monate hatte schon ein neues Ereignis eingegriffen, das die handelnden Persönlichkeiten nicht wenig bei ihren Entschlüssen beeinflußt hatte. Am 21. Juni zeigte das Präsidium in der B.V. an, daß eine Beschwerdeschrift der Osnabrücker Ritter gegen die hannoversche Regierung über Beeinträchtigung ihrer Rechte eingegangen sei. Sie war auf zwei völlig verschiedene Punkte gerichtet, die gleichsam das Programm zu allen nun folgenden Verhandlungen am Bundestag darstellten:

1. auf Beseitigung der im Jahr 1848 verfügten Entfernung der Deputierten der Osnabrückschen Ritter aus der ersten Kammer der A.StV.
2. auf eine Abmachung der kgl. Regierung seitens der B.V. in betreff des hinsichtlich der Regelung der Provinziallandschaften betretenen Weges.

Diese Beschwerde blieb nicht die einzige. Es trat bald darauf eine nur die Verhältnisse der Provinziallandschaften betreffende Beschwerdeschrift der Lüneburger Landschaft ein, der in einigen Zwischenräumen die der übrigen Land- bzw. Ritterschaften folgten. Die Osnabrücksche blieb die einzige Beschwerdeschrift, die sich gegen die Beseitigung der ritterlichen Standschaft zur A.St.V. richtete. Sie suchte die Rechtsverletzung ausdrücklich darin, daß die landständische Verfassung des Landes

[1]) Langenau an Schwarzenberg 19. 6. 1851. Wien, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.

ohne ihre Zustimmung geändert sei, da nach ihrer Ansicht die provinziallandschaftlichen Verfassungen einen integrierenden Bestandteil der Landesverfassung bildeten. Die Lüneburgische Landschaft begründete die Kompetenz der B.V. damit, daß eine Verletzung der provinziallandschaftlichen Verfassung zugleich eine Verletzung der Bundesverfassung mit sich bringe.

Der Bundespräsidialgesandte Graf Thun wollte, da das Gesetz über die Reorganisation der Provinziallandschaften damals noch nicht vollzogen, ja noch nicht einmal von der Ständeversammlung erledigt worden war, die Sache noch nicht sogleich in Angriff nehmen. Offenbar erwartete man noch eine andere Regelung der Angelegenheit. Was Münchhausen betraf, so war er sich der schwerwiegenden Bedeutung dieses Appells an die B.V. und der drohenden Möglichkeit eines ernsthaften Konflikts bewußt. Er konnte sich ferner nicht verhehlen, daß es bei der Richtung, die, von beiden Großmächten gefördert, am Bundestag die herrschende zu werden begann, unmöglich sein würde, sämtliche März-Errungenschaften unangefochten bestehen zu lassen. Es entsprach dies auch gar nicht seinen Absichten. Doch hielt er es kaum für denkbar, daß Oesterreich und Preußen, die doch ganz anders als Hannover mit ihren Provinzial- und allgemeinen Ständen umzuspringen pflegten, wirklich eine Einmischung dieser Art wünschten[1] [2]). Jedenfalls war es sein fester Vorsatz, die Kompetenz der B.V. zu einem solchen Vorgehen von Anfang an aufs energischste zu bestreiten. In der B.V. selbst jedoch herrschte — auf Oesterreichs Initiative zurückzuführen — von vornherein die Ansicht, daß diese sich für kompetent erklären, und mehr: daß sie sie benützen würde, um auf Abänderungen der hannoverschen Verfassung zu dringen[3]). Münchhausen konnte sich auf die Dauer nicht verhehlen, daß die Sache der hannoverschen Regierung am Bundestag wenig Aussicht auf Erfolg hatte; Oesterreich, der mächtige Förderer der Reaktion, hatte gegenüber Preußen unbedingt den ausschlaggebenden Einfluß. In dieser Hinsicht war ein Schritt unglücklich zu nennen, der auf wirtschaftlichem Gebiet Hannover mächtig fördern sollte: es war dies der An-

[1]) v. Hassell, II, 1, S. 167, gibt irrtümlich an, man habe die Kompetenzerklärung der B.V. von vornherein erwartet.
[2]) Münchhausen an Schele, ohne Datum, vertraulich. Hannover, Staatsarchiv.
[3]) S. dagegen Hassell, II, 1, S. 167.

schluß an den Preußischen Zollverein, der am 16. August vertraglich festgelegt wurde. Am 7. September wurde er bereits ratifiziert, doch dauerte es noch längere Zeit, bis die Genehmigung der Stände erfolgte. Daß Preußen am Zollanschluß gelegen sein mußte, lag auf der Hand; und Hannover konnte seine Bedingungen stellen. Die Verhandlungen ergaben ein für Hannover glänzendes Resultat; daß aber auch die Unterstützung Preußens hinsichtlich der ritterschaftlichen Beschwerden beim Bundestag verlangt worden sei [1]), ist ganz unwahrscheinlich. Preußen befand sich damals schon, wie die Einsichtsvolleren wohl ahnen konnten, im reaktionären Kielwasser Oesterreichs, und seine vielbetonte Gegnerschaft zu Oesterreich, auf die Münchhausen wohl im stillen rechnen mochte, war nicht mehr ganz überzeugend. Andererseits hat Münchhausen in seinen sehr vertraulichen Briefen an den Bundesgesandten Freiherrn von Schele eines solchen Versprechens kein einziges Mal Erwähnung getan. Von Preußen also konnte ernstlich nichts Positives erwartet werden, das mächtige Oesterreich war gewaltig verstimmt über den Zollanschluß, und Hannover konnte sich langsam darüber klar werden, daß es sich in Sachen der Provinziallandschaften am Bundestag zwischen zwei Stühle gesetzt hatte.

Seit April war der bisherige Kabinettsrat Freiherr Eduard von Schele, Sohn des berüchtigten Ministers des Verfassungsbruchs von 1837, an Detmolds Stelle Bundestagsgesandter in Frankfurt. Er hatte Bedenken getragen den Posten anzunehmen, da er sich der ritterschaftlichen Partei innerlich zugehörig fühlte. Münchhausen hatte es verstanden, seine Bedenken zu zerstreuen und seine Gefühle, die er respektierte, zu schonen; Herr von Schele, der sein Leben lang — vielleicht zu seinem Unglück — in charaktervollem Sinn stets allen Parteien Gerechtigkeit widerfahren ließ, fühlte sich jetzt in zwiespältiger Lage. Am 5. 9. 1851 schrieb er an Münchhausen: „Aktiv für die kgl. Regierung aufzutreten, ihre Verfassung zu verteidigen und für sie zu stimmen, vermag ich nicht: Ich würde, wenn aus meinem Munde eine Abstimmung hervorgehen (unleserlich), welche auch nur indirekt die politische Vernichtung der Ritterschaften nach sich zöge, vor mir selber irre werden müssen. Das ist keine bloße

[1]) Wie Oppermann, a. a. O., II, S. 349 und J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 173 es annahmen.

Aufwallung des Gefühls", fügte er schamhaft hinzu, „sondern wohlgeprüfte Ansicht."

Sein positives Bestreben formulierte er etwas unklar dahin: Uebergriffe der B.V. in die Rechts-Sphäre der Einzel-Staaten abzuwenden, der B.V. aber ihre verfassungsmäßige Kompetenz nicht zu bestreiten. Unter diesen Umständen riet er Münchhausen zu einer kurzen Denkschrift, welche die Grundlage für eine Inkompetenz der B.V. entwickeln sollte, und erklärte sich bereit, sie an die Bundestagsgesandten zu verteilen. Für den Fall einer Abstimmung über die Kompetenz der B.V., bei der Münchhausen natürlich eine negative Stellungnahme des hannoverschen Gesandten verlangen müßte, verabredete man eine Substituierung Scheles durch einen anderen Gesandten: ein Manöver, das leicht zu durchschauen war und aus dem auch gar kein Hehl gemacht wurde.

Indessen war es immer offensichtlicher geworden, daß es nicht mehr um die Provinziallandschaften allein, daß es auch um die Landesverfassung ging. Schele hatte sich aus Aeußerungen in Dresden und Frankfurt die Ansicht gebildet, daß die Beschwerden der Ritterschaften für die B.V. eine Veranlassung werden würden, die Uebereinstimmung der hannoverschen Verfassung mit den Bundesgrundgesetzen zu prüfen. Die ersten Bedenken richteten sich im Hinblick auf den nahen Thronwechsel gegen § 102 der Verfassung, der das Patent als Mittel des Regierungsantritts bezeichnet hatte. In der provinziallandschaftlichen Frage sowohl wie in der Frage der Anfechtbarkeit der Landesverfassung, in der man eigentlich noch keinen realen Angriffspunkt vor sich sah, mußte die hannoversche Regierung sobald wie möglich einem festen Standpunkt Ausdruck geben und zwar v o r Entscheidung der Kompetenzfrage, die ganz offenbar die wichtigste war und für beide Angelegenheiten gefährlich werden konnte.

Die Osnabrücksche Ritterschaft hatte, wie schon erwähnt, ihre Beschwerde auch auf den Verlust der Standschaft zur ersten Kammer der A.St.V. gerichtet. Die Lüneburgische Landschaft hatte in ihrer Beschwerde die provinziallandschaftlichen Verfassungen als integrierenden Bestandteil der Landesverfassung betrachtet: Ferner war am 23. A u g u s t 1851 ein Bundesbeschluß zustandegekommen, in dem die B.V. sich für berechtigt und verpflichtet erklärte, dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Bundesstaate Institutionen beständen, welche für dessen innere Ruhe und Ordnung und daher für die allgemeine

Sicherheit des Bundes bedrohlich wären. Die Bundesregierungen wurden aufgefordert, die seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und sie nötigenfalls mit den Grundgesetzen des Bundes in Einklang zu bringen. Die B.V. behielt sich ihre verfassungsmäßige Einwirkung für die Fälle vor, in denen die Abänderungen auf Hindernisse stoßen sollten, und würde hierbei in Erwägung ziehen, welche innerhalb ihrer Kompetenz liegenden Mittel und Wege in Anwendung zu bringen seien. Anfang Oktober 1851 wurde ein eigener Ausschuß niedergesetzt — bestellt aus der Mitte der B.V. —, welcher über vorliegende Fälle Bericht zu erstatten und Gutachten abzugeben hatte.

Dies war offene Reaktion. Die hannoversche Regierung hatte ihr zugestimmt. Ueber die Gründe dieses auffallenden Beschlusses ist aus den Akten nichts zu ersehen[1]). Es ist anzunehmen, daß Münchhausen, der den Beschluß doch nicht hätte verhindern können, ihm zustimmte, um sich nicht in offenen Gegensatz zu dem westphalenschen Preußen zu bringen, zumal zu einem Zeitpunkt, wo er sich mit Schwarzenberg völlig überworfen hatte und mitten in den Zollverhandlungen mit Preußen stand. Zur Würdigung dieses Beschlusses muß erwähnt werden, daß damals alle Gemüter, auch die der einsichtsvollen Politiker, beherrscht wurden von der Furcht vor einer zweiten Revolution, die von einer internationalen Umsturzpartei drohen sollte.

Bei der Zusammensetzung des Ausschusses (in der sich die politische Richtung des Bundes deutlich dokumentierte), der aus fünf Mitgliedern: den Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Großherzogtum Hessen bestand, wurde die hannoversche Regierung enttäuscht und kalt gestellt.

Münchhausen begründete seine ablehnende Haltung in der Frage der Kompetenz des Bundes damit, daß von Art. 13 der B.V. und 53 bis 62 der W.S.A. nicht provinzielle, sondern landständische Verfassungen betroffen seien. Der B.V. seien durch diese Artikel wohl allgemeine Anordnungen vorbehalten, deren Anwendung auf die

---

[1]) Das begründende Zitat von Scheles bei Hassell, II, 1, S. 168, ist aus einem anderen Zusammenhang genommen.

einzelnen Fälle bleibe aber nach dem Schluß des Art. 53 den Regierungen allein überlassen[1]).

Vor allem aber glaubte er damit einen Trumpf in der Hand zu haben, daß die Legitimation der Beschwerdeführenden zum mindesten stark bezweifelt werden konnte. Als die verfassungsmäßigen Organe zum Anrufen der Bundeshilfe für Aufrechterhaltung der Landesverfassung bestanden keineswegs die Provinziallandschaften, sondern A.St.V. und Schatzkollegium, und am wenigsten konnten einzelne Ritterschaften, welche nur einen Teil der Provinziallandschaften ausmachten, als legitimiert zur Beschwerdeführung angesehen werden.

In diesem Sinne erfolgte seine Instruktion an Schele vom 6. 9. Im stillen war Münchhausen davon überzeugt, daß das Verfassungsgesetz von 1848 nicht in allen seinen Teilen „die zu erstrebende Bürgschaft einer längeren Dauer" in sich trug, und hatte sich entschlossen, es als Uebergangszustand zu einem haltbareren Verfassungsgebäude zu betrachten. Eine Revision des Verfassungsgesetzes hatte er schon längst als notwendig erkannt. Die Vorlagen aber plante er erst, wenn die Organisationen beendet sein würden. „Man kann unmöglich an allem rütteln, ohne irgend eine Sache zu Ende zu bringen", schrieb er am 4. 9. 1851 an Schele. Die 1. Kammer würde aus den großen Grundbesitzern zu bilden sein, die ein neuer Census erst näher bestimmen sollte. Vor allem war er, der sich gegen eine Einmischung der B.V. so tapfer wehrte, doch im Innersten gewiß, daß man dem von außen kommenden Druck der allgemein reaktionär werdenden Stimmung nicht werde widerstehen können. Die gleiche Ansicht teilte Schele. Dennoch gab Münchhausen die Hoffnung nicht auf, die Aenderungen ohne ein Eingreifen der B.V., das abgesehen von der Schädigung der kgl. Autorität unabsehbare Folgen haben konnte, vornehmen zu können.

---

[1]) Dabei wollte sich Münchhausen auf einen 1838 gefaßten Bundesbeschluß, der eine Beschwerde der ostfriesischen Landschaft abgewiesen hatte, berufen; es erwies sich jedoch, daß nicht darauf zu rechnen war, da die hier aufgeworfene Frage gar nicht davon betroffen wurde. Der Bundesbeschluß war, da Münchhausen das Jahr 1840 anstatt 1838 angegeben hatte, von Schele nicht sogleich aufgefunden worden, fand sich aber bald darauf und jedenfalls noch rechzeitig, um seine Unzulänglichkeit zu erweisen. Hassell, II, 1, S. 167/68, stellt den Vorgang so dar, als habe die Unauffindbarkeit der betr. Akten wesentlich dazu beigetragen, die Kompetenzfrage zum mißlichen Ausgang zu führen.

Am 18. 9. wurde Schele die in Aussicht gestellte Denkschrift übermittelt. Schele selbst wurde, wie verabredet, zur Ministerkonferenz nach Hannover abgerufen und der oldenburgische Gesandte, Herr von Eisendecher, übernahm es, ihn zu vertreten. Bereits in der Vorbesprechung erlebte Hannover eine Enttäuschung. Herr von Bismarck, der preußische Bundestagsgesandte, äußerte sich in einer Art über die dort aufgeführten Anträge, die dem Wunsch der hannoverschen Regierung direkt entgegenliefen. Zwar hatte man gelegentlich des Zollanschlusses von Preußen keine bindende Erklärung erhalten. Dennoch hatte Herr Klenze, Generaldirektor der indirekten Steuern in Hannover, ein in Diplomatenkreisen wenig geschätzter, doch überaus geschickter homo novus, der Versuchung nicht widerstehen können, seine Finger in die Politik zu stecken und Vorsehung zu spielen. Klenze war der Held des Zollanschlusses an Preußen; es lockte ihn, das damals Versäumte nachzuholen. So hatte er denn, und nicht nur er, sondern auch der Finanzminister Freiherr von Hammerstein, am 1. September in Berlin von Manteuffel, dem preußischen Ministerpräsidenten, eine Zusage auf Unterstützung gegen die Provinziallandschaften erhalten. Um so mehr enttäuschte Bismarcks Verhalten.

Die Kompetenzfrage wurde bei der Vorbesprechung am 30. 9. umgangen und im Inhibitorium in der milderen Form eines „Ersuchens" vorgeschlagen. Am 3. 10. 1851 fand die Abstimmung statt. Der Antrag des Reklamationsausschusses in der hannoverschen provinziallandschaftlichen Beschwerde wurde mit 11 Stimmen in folgender Fassung angenommen:

1. Die Königlich hannoversche Regierung um die Abgabe ihrer Erklärung unter Rücksendung der mitzuteilenden Beschwerdeschrift nebst Anlage zu ersuchen.
2. Dieselbe ferner, ohne daß dabei den in der Sache in Betracht kommenden formalen und materiellen Vorfragen irgendwie praejudiziert sein solle, mit Gesetzen und Verfügungen gegen die bestehenden Provinzialverfassungen vorerst einzuhalten.
3. Von diesem Beschlusse die Beschwerdeführer in Kenntnis zu setzen.

In dem Gutachten hieß es zwar, für den vorliegenden Fall solle sich die Kompetenz der B.V. zunächst auf nichts anderes beziehen als auf die Erörterung der Fragen: ob die behaupteten Beschwerden begründet

seien und ob die B.V. dadurch berechtigt und verpflichtet sei, zur Aufrechterhaltung der über den Art. 13 der B.V. in der W.S.A. festgestellten Bestimmungen einzuwirken. Die Ansicht, die Münchhausen in betreff der subjektiven Berechtigung der Reklamanten vertreten hatte, wurde widerlegt. Die kgl. Regierung habe das selbst „zugestanden", als bei Gelegenheit des vom Könige Ernst August für nicht bindend erklärten Staatsgrundgesetzes deshalb von Korporationen bei der B.V. Beschwerden erhoben worden waren. Dieses „quasi-Inhibitorium" konnte sehr wohl die Deutung finden, als habe die B.V. sich damit schon implicite für kompetent erklärt.

Bismarck, der der Ueberzeugung war, daß den hannoverschen Ritterschaften „schreiendes Unrecht" geschehen sei, stimmte mit der Majorität für den Antrag des Reklamationsausschusses[1]). Klenze gegenüber, der sich auch in Frankfurt befand, erklärte er, er habe den Ausschußantrag nach Berlin befördert mit dem Bemerken, daß er, falls er nicht bis zum Morgen des 3. Gegenbefehl erhalte, für das Inhibitorium stimmen werde. Dieser Befehl sei ihm nicht zugegangen und er handle daher auf eigene Verantwortung. — Jedenfalls hatte er auch im Sinne Manteuffels gehandelt, denn auf spätere Vorstellungen Münchhausens wurde Klenze von Berlin aus desavouiert, und die Erklärungen Manteuffels an Hammerstein fielen gänzlich unter den Tisch.

Die Lage der Regierung nach dem Inhibitorium war erschwert, doch keineswegs verloren. Der provinziallandschaftliche Streit mußte allen denen als eine Parteisache zwischen dem Ministerium und den Landschaften erscheinen, denen die ablehnende Haltung des Königs zu der Neuregelung des provinziallandschaftlichen Verhältnisses bekannt war. So stand denn auch das Ministerium allein unter den Folgen der Frankfurter Niederlage. Weitere Schwierigkeiten erwuchsen ihm aus dem Verhalten des Königs zu den übrigen Plänen der Verwaltungsreform, die er auf keinen Fall zu unterschreiben sich bewegen ließ. Der Gang der Geschäfte stockte, es wiederholten sich die aufregenden Auftritte mit dem Ministerium, die schon unter Stüve stattgefunden hatten.

[1]) Bismarck an Gerlach 26. 7. 1852 gibt an, die Entscheidung sei mit 9 gegen 8 Stimmen erfolgt und seine Stimme sei die ausschlaggebende gewesen. Nach dem Sitzungsbericht (24. B. I. Sitzung v. 30. 9. 1851) ist aber die Abstimmung mit 11 gegen 6 erfolgt. Hassell, II, 1, S. 168, hat Bismarcks irrtümliche Angaben übernommen, von diesem dann Oncken, R. v. Bennigsen, I, S. 260.

Dem Könige jedoch, mit allen anderen Ministern zerfallen, war Münchhausen unentbehrlich geblieben. Seine Hoffnung, daß Schele ihm aus dieser Lage einen Ausweg zeigen werde, sollte sich nicht erfüllen. Schele hätte sich nach Lage der Dinge nicht anders verhalten können als das jetzige Ministerium und zeigte in allgemeinem Pessimismus zudem wenig Neigung, an Münchhausens Stelle zu treten[1]). Als er Ende September von Ernst August sehnlichst erwartet in Hannover eintraf, hatte sich dieser schon zu seiner letzten Krankheit niedergelegt und sollte ihn nicht mehr sprechen.

Inzwischen waren im Publikum haltlose Gerüchte von einer Ministerkrise entstanden, die, obwohl sofort entkräftet, im Königreiche, aber auch im Auslande Beunruhigung hervorriefen. Preußen fürchtete für seinen Septembervertrag, der von der St.V. noch nicht genehmigt worden war, und Münchhausen, der zwar die Ministerkrise nicht zugab, ließ ungerührt zurückmelden, daß eine Niederlage der Regierung in Frankfurt in der Tat der ständischen Genehmigung unüberwindliche Schwierigkeiten erwecken könnte[2]).

Indessen nahm die Verfassungsangelegenheit am Bundestage greifbare Formen an.

Der auf Grund des Bundesbeschlusses vom 23. 8. 1851 gebildete „Reaktions"-Ausschuß war durch die Beschwerdeschriften mehrerer Ritterschaften, namentlich der Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen, auf die 1848 eingeführten Verfassungsänderungen ausdrücklich aufmerksam gemacht worden. Dem Ausschuß schienen mehr als eine von diesen Bestimmungen durch den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 getroffen zu werden und mit dem monarchischen Prinzip sowohl wie mit den ausdrücklichen Vorschriften der Bundesgrundgesetze in Widerspruch zu stehen. Der Vorsitzende des Ausschusses, Graf Thun, wandte sich daher am 21. Oktober 1851 mit einem wohlwollend gefaßten Schreiben an den Freiherrn von Schele und bat um einen Bericht über die etwa beabsichtigte Revision. Daß der Reaktionsausschuß

[1]) Langenau an Schwarzenberg 30. 9. bzw. 5. 10. 1851. Wien, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.

[2]) Schriftwechsel Steinberg—Münchhausen v. 9. 10. und 12. 10. 1851. Hannover, Staatsarchiv. Oppermann, a. a. O., II, S. 351, nimmt an, daß eine Ministerkrisis durch Oesterreich hervorgerufen sei. Daß diese Annahme unzutreffend ist, geht aus den Berichten Langenaus an Schwarzenberg hervor.

und der Beschluß vom 23. August, dem sie doch selbst zugestimmt hatten, sich gegen ihre Sache kehren könnte, scheint trotz allem Vorgefallenen Schele sowohl wie Münchhausen überraschend gekommen zu sein. Scheles Verdacht richtete sich sogleich gegen das Wahlgesetz, gegen die Paragraphen 2 (Regierungsantritt mittelst Patent), 10 (Befugnis der Gerichte, über die Grenzen ihrer Kompetenz selbst zu entscheiden), 102 (Beschwerde mit nachfolgender Ministerentlassung) und gegen § 109, wonach im Falle eines Thronwechsels die Stände sofort berufen werden müssen. Er riet Münchhausen, die Sache in der Hand zu behalten, worunter er verstand, den baldigen Versuch zu machen, auf verfassungsmäßigem Wege zum Ziele zu gelangen[1]).

Münchhausen antwortete mit seiner Instruktion vom 5. November; er hielt es darin für gut, den offiziellen Charakter des Thunschen Schreibens zu ignorieren, nahm aber dennoch nach seiner Art sofort eine feste Stellung ein. Durch den Bundesbeschluß vom 23. August sei eine Aenderung der Grundgesetze des Bundes in keiner Weise eingetreten, namentlich sei eine Ausdehnung der der B.V. bis dahin zugestandenen Befugnis, in die inneren Verhältnisse der Bundesregierungen einzugreifen, darin nicht zu finden. Ruhe und Ordnung im Königreich Hannover seien ungefährdet und es läge kein genügendes Motiv zum Eingreifen in eine Angelegenheit vor, in welcher die Kompetenz der B.V. noch keineswegs feststehe. Bis dahin also die grundsätzliche Stellung der Regierung. Was die besonderen Verhältnisse im Königreich anbetraf, so brachte Münchhausen die schon lange gehegte Absicht zum Ausdruck, die Landesverfassung einer Revision zu unterziehen, und zwar einer Revision, welche sich auf alle der Aenderung bedürftige Punkte erstrecke. Die Regierung habe keinen Grund, die Erreichung dieses Zwecks unter strenger Innehaltung des gesetzlichen Weges und ohne äußere Einwirkung in Zweifel zu ziehen. Die auszuführenden Verfassungsänderungen, namentlich die Komposition der A.St.V., würden sich nicht ohne Berücksichtigung der noch schwebenden Organisationen der Justiz und Verwaltung erledigen lassen. Die Gründe, weshalb die Reorganisationen noch nicht durchgeführt seien — Münchhausen erwähnt dabei das sog. Inhibitorium — seien bekannt. Neben der Ungewißheit, welche

[1]) Schele an Münchhausen 27. 10. 1851. Hannover, Staatsarchiv.

rücksichtlich der Organisationen augenblicklich bestehe, könne man es nicht verantworten, Verfassungswirren der ernstesten Art heraufzubeschwören. Außerdem verbiete der hoffnungslose Zustand des Königs das Beginnen einer so folgenschweren Handlung von selbst.

Diese Instruktion, die an den Intentionen des Herrn von Münchhausen keinen Zweifel lassen konnte, teilte Schele in einer Abschrift dem Ausschuß vertraulich mit. Es sollte dies jedoch nicht der einzige Affront bleiben, den die B.V. von Münchhausen zu erwarten hatte. Zwei Tage später nahm dieser Stellung zu dem sog. „Inhibitorium", auf das er zunächst überhaupt nicht hatte antworten wollen. Er tat es nun in leicht gereiztem Tone und ließ sich nur auf eine Prüfung der formellen Seite der Sache ein, da ein Auseinandersetzen mit dem materiellen Recht eine tiefgehende und zeitraubende Darstellung der Verfassungsgeschichte des Königreichs erforderlich machen würde. In der Frage der angeblich widerrechtlichen Abänderung der provinziallandschaftlichen Verfassungen verneinte er auch hier die Kompetenz der B.V. In der zweiten wesentlichen Frage: ob die behauptete Verletzung der provinziallandschaftlichen Verfassungen zugleich als eine widerrechtliche Abänderung der landständischen Verfassung des Landes anzusehen sei, ließ sich die objektive Inkompetenz der B.V. allerdings nicht behaupten; doch ständen dem Einschreiten des Bundes alsdann nicht minder erhebliche formelle Gründe entgegen.

Nach dem Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 befinde sich die Regierung unzweifelhaft in ihrem Recht. Dessen verfassungsmäßige Entstehung werde freilich jetzt bestritten, doch nach dem Grundgesetze des Bundesrechtes brauche sie nicht weiter dargetan zu werden, wenn nur die anerkannte Wirksamkeit feststehe.

Die Anfechtung der Legitimation der Ritterschaften hielt Münchhausen unter Berufung auf § 181 des L.V.G. von 1840 aufrecht. Ferner lag ihm eine Note der B.V. von 1838 vor, die eine Beschwerde der Stadt Osnabrück wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes als nicht legitimiert abgewiesen hatte. Münchhausens Rechtsstandpunkt schien nach den beiden Gegengründen: der anerkannten Wirksamkeit des V.G. von 1848 und der zweifelhaften Legitimation der Ritterschaften, unanfechtbar. Er zeigte sich in diesem Schreiben entschlossen, die beabsichtigte Organisation der Verwaltung ohne die Land-

schaften durchzuführen, diese aber in ihrer bisherigen Bedeutungslosigkeit zu belassen. Die Regierung beantragte bei der B.V., daß diese die Beschwerden der Osnabrückschen Ritter- und der Lüneburgschen Landschaft als formell unzulässig schon jetzt zurückweisen wolle. Ein derartiges Schriftstück schien in der Geschichte des Bundestags noch nicht dagewesen. Es ward zu offenem Hohn gesteigert durch das Anerbieten Münchhausens, seinerseits werde er gern zu einer Reform der Verfassung der B.V. beitragen.

Als diese Instruktion an Schele abging, lag der König schon in der Agonie. Er starb am 18. November 1851, aufrichtig betrauert von seinem Volke und unter ehrenvollen Nachrufen seiner früheren Feinde. In dem Augenblick, als er die Augen für immer schloß, trat der schon mehrfach angefochtene § 2 der Verfassungsnovelle von 1848 in den Blickpunkt des allgemeinen Interesses. Georg V. hatte die Regierung des Königreichs mittels eines Patents anzutreten, durch welches er bei seinem Königl. Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung versprach. Oesterreich und Preußen legten Wert darauf, daß der neue König das Patent nicht oder doch mit einer Klausel unterzeichne, im anderen Falle hielten sie die Regierung Georgs V. von vornherein für kompromittiert. Für den Fall, daß Unruhen entstehen sollten, hatten sie sich verabredet, Truppen zu senden. Georg V. beriet sich mit Schele, mit dem er schon seit geraumer Zeit in vertraulichem Briefwechsel gestanden hatte. Dieser war der Ansicht, daß die Unterzeichnung des Patents nicht zu umgehen sei. Der König war am 9. 9. 1848 ausdrücklich der neuen Verfassung des Königreichs beigetreten, er müsse sich an sein Wort gebunden halten. So wurde denn das Patent erlassen.

III.

Georg V. hatte anfänglich lebhafte Sympathien für Stüve gehabt, sie hatten sich jedoch seit dem Frühjahr vollständig geändert, und Ernst August selbst hatte seinen Nachfolger auf Schele aufmerksam gemacht.

Georg V. war, als er die Nachfolge seines Vaters antrat, ein Mann von 32 Jahren und von Kindheit an blind. Die Tragik dieser Blindheit war der Hauptgrund für die außerhalb des gewöhnlichen stehende Entwicklung, die dieser Monarch nehmen mußte. Mit bewundernswerter Energie und Hartnäckigkeit suchte er die Schranke zu durchbrechen, die ihm vom Leben trennte. Wie nie ein Gesunder trachtete er das Leben in allem, was ihm noch erreichbar blieb, zu erfassen, alles zu erleben, zu durchdringen, an allem teilzunehmen. Gerade die geringsten Kleinigkeiten umfaßte er mit besonderer Sorgfalt, indem er ihre Bedeutung überschätzte. Dieses „sich um alles kümmern wollen" ist für einen Monarchen eine verhängnisvolle Eigenschaft — sie wurde auch für Georgs Umwelt zur Last, hemmte die Geschäfte, brachte eine falsche Einschätzung aller Ereignisse.

Menschlich ist Georg V. im Gegensatz zu seinem Vater eine überaus anziehende Persönlichkeit gewesen. Sein Familienleben war untadelig und äußerst glücklich, sein Wesen ganz durchdrungen von tiefem Gottesglauben. Alle seine Handlungen wurzelten in seiner Religiosität; er glaubte sie unmittelbar von Gott eingegeben, und es liegt eine wahrhafte Tragik darin zu sehen, daß diese vermeintlich göttlichen Intuitionen in Wahrheit oft aus seinen weniger göttlichen Eigenschaften, seiner unleugbaren Eitelkeit und Selbstherrlichkeit, hervorgingen. Der Begriff des Gottesgnadentums hatte sich bei ihm bis zur Groteske gesteigert, und unglückseligerweise fand er Ratgeber, den späteren Innenminister Grafen Borries und den berüchtigten Zimmermann vor allem, die ihn in seinen übertriebenen Souveränitätsgefühlen nur bestärkten. Bei all seinen liebenswerten menschlichen Anlagen ist es ein Unglück für ihn und sein Land zu nennen, daß er erblinden mußte — der Mangel des Augenlichts mußte ihn

zu Irrtümern führen, und wenn ein Souverän irrt, ist er immer allein.

Bei der Lösung der Verfassungsfrage befand sich Georg seiner ganzen Veranlagung nach vor unvereinbaren Gegensätzen. Die Beibehaltung der Verfassung von 1848, die die Souveränität des Königtums so überaus stark beschränkte, widerstrebte ihm. Eine grundlegende Aenderung der Verfassung widersprach aber seinem religiösen Sinn; er hatte zweimal — im September 1848 und bei seiner Thronbesteigung — die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung bei seinem königlichen Worte gelobt und mußte in einer Oktroyierung einen Meineid sehen. Außerdem fürchtete er damit das mystische Band, das er zwischen sich und seinem Volke sah, zu zerreißen[1]). Blieb noch die Möglichkeit, den Bund um Hilfe anzugehen, eine Maßnahme, die seinen Souveränitätsgefühlen aufs heftigste widersprach. So war in diesem Dilemma kein anderer Weg denkbar als der verfassungsmäßige, d. h. eine Aenderung der Verfassung durch die A.St.V. und eine Verständigung mit den beschwerdeführenden Ritterschaften. Der König berief den Freiherrn von Schele zum Ministerpräsidenten, da dieser mit seinen Absichten übereinstimmte[2]). Münchhausens überlegenes Auftreten, noch mehr seine liberalen Ansichten, mußten ihm diesen Ratgeber unerträglich machen. Der äußere Anlaß zum Abgang des zunächst bestätigten Ministeriums Münchhausen war dessen Verlangen, der binnen kurzem zusammentretenden A.St.V. die königliche Vollziehung der Organisationen vorzulegen. Der König hatte Bedenken und das Ministerium trat am 23. November 1851 zurück[3]).

Schele als Minister des Auswärtigen hatte das Präsidium übernommen, und man sah ihn von allen Seiten nur mit geteilten Gefühlen an dieser Stelle. Die Konservativen nannten ihn eitel[4]) und rügten sein streng juristisches Denken, die Liberalen mißtrauten ihm als Angehörigen der Ritterschaften. Niemand konnte jedoch seine integren Grundsätze bezweifeln, die er schon auf dem Gesandtschaftsposten in Frankfurt bewiesen hatte: sein rechtliches Verhalten dort mußte allgemein anerkannt

[1]) Koller an Buol 5. 3. 1852. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
[2]) Langenau an Schwarzenberg 20. 12. 1851. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
[3]) Bodemeyer, a. a. O., S. 323.
[4]) S. a. Bismarck an Gerlach 8. 1. 1853.

werden. Die Zusammensetzung des Ministeriums war zunächst eine vorwiegend konservative; als bürgerliche, wenn auch vorwiegend konservative Elemente galten Bacmeister, eine der größten Hoffnungen Scheles, der das Unterrichtsministerium übernahm, und Windthorst, der Justizminister, der in unglaublich kurzer Zeit die Justizorganisationen in vorbildlicher Weise durchführen sollte. Die Ministerien des Innern und der Finanzen erhielten zwei Mitglieder der ritterschaftlichen Partei, v. Borries und v. der Decken: beide, fähige Köpfe, hatten bisher den extremen Standpunkt ihrer Partei in der Provinziallandschaft Bremen-Verden sowie in der A.St.V. vertreten. Kriegsminister wurde Herr v. Brandis, der nie in der Lage sein sollte, sich mit Politik zu beschäftigen.

Bei dieser Zusammensetzung des Ministeriums konnte es nicht wundernehmen, wenn bereits Mitte Dezember eine Spaltung im Kabinett auftrat, die sich einige Monate später unheilvoll auswirken sollte. Es bildeten sich sofort zwei Parteien, von denen die eine, bürgerliche, nämlich Bacmeister und Windthorst, die konservativen Interessen der Krone vertrat, die andere, v. Borries und v. der Decken, die konservativen Interessen der Ritterschaften, ganz offenbar in der Absicht, die Rechte, die die Krone in den letzten Jahren zugunsten der Demokraten aufgegeben, für die Ritterschaften zurückzuerlangen[1]). Schele schien zwischen beiden zu schwanken. Er hatte bei Uebernahme des Ministeriums kein Programm herausgegeben, eine Unterlassungssünde, die er später zu bedauern Anlaß fand. Vielleicht war er damals der Ansicht, die konservative Zusammensetzung des Ministeriums sei Programm genug. Er hatte eine Reihe von durchaus fähigen und willensstarken Männern um sich versammelt, und es wäre seine Aufgabe gewesen, die auseinanderstrebenden Größen auf ihren gemeinsamen, konservativen Nenner zu bringen.

Doch dies nicht allein: was mochten Menschen mit verständiger Ueberlegung überhaupt von jenem Kurswechsel im November 1851 erwarten? Was den Bund betraf, so war er soeben durch zwei energische Antworten Münchhausens brüskiert. Zwar war eine neue Regierung leichter in der Lage, den Affront wieder gutzumachen, doch schien es sicher, daß er jetzt um so hartnäckiger auf seiner Kom-

[1]) Langenau an Schwarzenberg, 15. 12. 1851. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

petenz bestehen würde. Auch im Hinblick auf die A.St.V. würde sich die Wiederanknüpfung mit dem Bundestag empfehlen, um ein Druckmittel gegen sie zu besitzen. Die Entwicklung im Innern war gehemmt durch das Inhibitorium, das das Gesetz vom 1. August 1851 an der Ausführung hinderte. Die Ritterschaften hatten den äußersten Schritt an den Bund bereits getan und schienen zu allem entschlossen. Die Tatsache, daß der Ministerpräsident selbst zu den Ritterschaften gehörte, konnte eigentlich nur verfänglich genannt werden, wenn er nicht bereit war, sich als Organ seiner Standesgenossen anzusehen. Die unmittelbar nach der Thronbesteigung zusammengetretenen Stände hatten eine Gratulationsadresse an den König gerichtet, in der sie mit Nachdruck um die Aufrechterhaltung der Verfassung baten; trotz des Widerspruchs der Regierung war die Adresse in beiden Kammern angenommen worden, und damit war der Bruch zwischen Regierung und Ständen schon da — die Regierung hatte die Majorität gegen sich.

Die Stände auf ihren liberal-demokratischen Rechten pochend — die Ritterschaften bestehend auf ultrakonservativen Wünschen — vom Bunde, der zwar noch unentschieden, mit einer Intervention bedroht — die Bedingungen hätten kaum ungünstiger sein können. Was hierher gehörte, war eine starke Hand, ein fester Wille und eiserne Konsequenz — Dinge, die Münchhausen besessen, aber in einer Richtung, die nun nicht mehr geltungsberechtigt war.

Die Vorbedingung Scheles bei Uebernahme des Ministerpräsidiums ist eine Verständigung mit den Ritterschaften gewesen, diejenige mit der A.St.V. kam erst in zweiter Linie. Er beklagte es, daß der Adel den bedeutenden nicht ritterschaftlichen Grundbesitz mit Schroffheit ausschließen wollte. Doch sah er die Aenderung der ständischen Verfassung im Jahre 1848 als formell rechtsgültig, nicht aber innerlich berechtigt an[1]). Nun fand er, der von jeher eine Vorliebe für den paciscierenden Weg gehabt, den Kern seiner Aufgabe darin, ritterschaftlichen und nichtritterschaftlichen Grundbesitz miteinander zu versöhnen. Münchhausen war im Grunde mit seinen Vorschlägen daran gescheitert, daß er die Bildung von Korporationen der größeren Grundbesitzer nicht hatte zuge-

[1]) Schele in der ständischen Verfassungskommission von 1852. Protokoll im Staatsarchiv zu Hannover.

stehen wollen — Schele wollte die Korporationen beibehalten, aber die ritterschaftlichen Statuten so ändern, daß sie den bürgerlichen Grundbesitzern gerecht wurden. Es war ein neuer Gedanke, der ihn mit Vertrauen zu seiner Aufgabe erfüllte.

Der Ständeversammlung gegenüber gingen seine Absichten dahin, zunächst im verfassungsmäßigen Wege die nötigen Modifikationen zu erlangen. Einen raschen Erfolg hat auch er nicht erwartet. Immerhin dachte er zunächst die eventuelle Unterstützung des Bundes moralisch auszuwerten und erst, wenn der verfassungsmäßige Weg fehlgehen sollte, den Bund um tatkräftige Hilfe zu ersuchen[1]). König und Premier waren sich darin einig, ein Oktroyieren zu vermeiden; ganz augenscheinlich genügte auch der Bundesbeschluß vom 23. August 1851 in keiner Weise, um einen derartigen Schritt zu rechtfertigen. Die Minister von Borries und von der Decken, in der durchsichtigen Absicht ein baldiges Eingreifen des Bundes herbeizuführen und den König dadurch zum Oktroyieren zu nötigen, wollten der Ständeversammlung schon nach ihrem Zusammentreten im Februar weitgehende Revisionsvorschläge vorlegen, um sich nach deren wahrscheinlicher Ablehnung mit der Erlärung, die konstitutionellen Mittel seien erschöpft, an den Bund zu wenden[2]). Anders Windthorst und Bacmeister: sie erklärten das Patent für bindend und befürchteten von dem eigenmächtigen Erlassen eines Wahlgesetzes den passiven Widerstand im Lande[3]), von dem Kurhessen erst kürzlich ein so entschlossenes Beispiel gegeben.

Es galt also zunächst die Verfassung auf ihre angreifbaren Punkte hin zu prüfen und positive Vorschläge zu deren Aenderung zu bringen. Man wandte sich schon im Dezember 1851 an Stahl, den bekannten Führer der konservativen Bewegung in Preußen und Professor der Rechte an der Universität Berlin, um ihn zu einer „motivierten Auskunft" aufzufordern, „ob und welche Bestimmungen des V.G. 1848 entweder mit dem Rechte des deutschen Bundes unverträglich oder mit dem Prinzip einer monarchischen Gewalt unvereinbar, oder endlich untereinander widersprechend sich darstellen", gab ihm als Grundlage

---

[1]) Bothmer an Schele, 4. 1. 1852. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) Ihre Aeußerungen zu einem P. M. Scheles vom 9. 1. 1852. Hannover, Staatsarchiv.
[3]) Koller an Buol, 27. 2. 1852. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

ein Gutachten Bacmeisters an die Hand und bezeichnete ihm im geheimen eine lange Reihe von Punkten, mit denen Schele und mit ihm die übrigen Minister nicht glaubten regieren zu können. Bei Durchsicht dieser Liste ist es erstaunlich, wie weit das Ministerium Schele bei seinen Abänderungen glaubte gehen zu müssen. Auch Stahl fand ganz augenscheinlich, daß man über das Wünschenswerte hinausgegangen sei. Eine Verletzung des monarchischen Prinzips, wie es in Art. 57 der W.S.A.[1]) sanktioniert worden, sah er nur in den §§ 2, 10, 102 und 109. Was den § 2 (Regierungsantritt mittels Patents) anbetrifft, so hielt er es dem Wesen der Erbmonarchie und den deutschen Rechtsgrundgesetzen für widerstreitend, daß der Thronfolger die Regierung mittels jenes Patents antrete. Denn es sei der allgemeine Grundsatz deutschen Staatsrechts, daß der Thronfolger die fürstliche Gewalt ipso iure erwerbe, der Anfall der Succession zugleich auch der Antritt sei. Der § 10 (selbständige Entscheidung der Gerichte über die Grenzen ihrer Kompetenz) widerstreite dem Grundsatz, daß die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben müsse, und beruhe auf einer irrigen Uebertragung des zivilrechtlichen Grundsatzes auf das staatsrechtliche Gebiet. Er schlug eine eigene Behörde für Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor, wie sie ja auch in Preußen bestand; ein Vorschlag, der nahe lag und den Schele gern aufgriff. § 102 (Beschwerde der Ständeversammlung wegen unabsichtlicher Gesetzesverletzung der Minister mit Folge der Entlassung) endlich sichere der Kammer neben der alleinigen authentischen Interpretation der Gesetze unbeschränkte Macht, dem Könige alle Männer seines Vertrauens zu entziehen und ihm zuletzt die ihr genehmen aufzunötigen. Diese vorletzte alinea des § 102 bezeichnet Stahl als das äußerste, was die Revolution von 1848 zutage gebracht habe; es stehe im grellsten Widerspruch zu Art. 57 der W.S.A.! § 109 (Einberufung der Stände spätestens 14 Tage nach Regierungsantritt) sei unverträglich mit dem monarchischen Prinzip, da nach neuerem Staatsrecht alle Landesvertretung nur kraft der Autorität des Königs wirksam sein dürfe.

---

[1]) „Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Eine Anfechtung der Kammerkomposition als bundeswidrig war indessen nach Stahls Auffassung rechtlich nicht zu begründen. Der Art. 13 der B.A.[1]) verhieß zwar „landständische" Verfassungen, doch hatte man bei dessen Abfassung den Ausdruck „landständisch" oder „repräsentativ" noch gar nicht unterschieden und gewiß nichts anderes gemeint, als überhaupt eine Landesvertretung. Art. 53 der W.S.A. erklärte sogar, daß der Bund überhaupt keine Einwirkung in die inneren Staatseinrichtungen habe, Art. 55 überließ es den souveränen Fürsten, diese innere Landesangelegenheit unter Berücksichtigung der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen. Das Bundesrecht gab also den Souveränen keine Norm, wie weit sie dem ständischen, wie weit dem zahlenmäßigen Prinzip bei ihren Einrichtungen folgen sollten. Die Grenze werde aus Art. 1 der B.A. in Art. 57 der W.S.A. aus dem Ausdruck „souveräne Fürsten" abgeleitet. Es sei juristisch unbegründet und tatsächlich unmöglich, aus dem Ausdruck „landständische Verfassungen" in Art. 13 Folgerungen über die Art ihrer Zusammensetzung zu ziehen. Eine landständische Verfassung, wie sie das Gentzsche Promemoria von 1819 in streng technischem Sinne festgelegt hatte, bestand in Deutschland seit 1815 nur in Mecklenburg und bis 1831 im Königreich Sachsen.

Allein nach Art. 2 der B.A. konnte der Deutsche Bund die Kopfzahlwahlkammern vor sein Forum ziehen, aus dem Gesichtspunkt nämlich, daß sie die innere Sicherheit Deutschlands gefährdeten. Doch nur wenn tatsächlich Anlaß zu Befürchtungen für die innere Sicherheit vorhanden war, konnte der Bund einschreiten, nicht hier. Das Hauptgewicht bei dem Vorschlag auf Abänderung der jetzigen Landesvertretung würde deshalb auf ihre Unangemessenheit oder Unhaltbarkeit gelegt werden müssen, deren Nachweis gewiß nicht schwer falle und durch die Erfahrungen des Jahres 1848 hinlänglich unterstützt werde.

Die Bedenken, die die Regierung Stahl gegenüber über die Zusammensetzung der ersten Kammer geäußert hatte, teilte auch er in vollem Maße. Alle ländlichen und alle städtischen Qualitäten (Grund- und Hausbesitz, Gewerbe) waren aufgegeben; er sah darin eine Unterscheidung von

[1]) „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden".

Stadt und Land, die ohne Wirkung bleiben mußte und hatte recht, wenn er in dieser ersten Kammer eine Bürgschaft für die Krone, eine wirkliche Repräsentation des Landes vermißte. Es sei also wenigstens geltend zu machen, daß die rein zahlenmäßige Vertretung in der zweiten Kammer nicht dem Geiste, d. i. dem politischen Ziel des Art. 13 der B.A. entspreche und in aufgeregten Zeiten leicht Wirkungen herbeizuführen vermöge, welche eine Einmischung des Bundes begründeten, desgleichen, daß die jetzige Bildung der hannoverschen ersten Kammer sich von den andern deutschen Staaten gleichen Ranges weitgehend unterscheide, da dort die ersten Kammern gänzlich oder vorherrschend aus streng aristokratischen Elementen gebildet wurden. Hauptsächlich aber sei dies Ansinnen zu begründen aus dem Interesse des öffentlichen Wohls und der Dauerhaftigkeit der Verfassung selbst.

In dem § 6 des V.G. 1848, der die Ausübung der politischen Rechte vom Glauben unabhängig gemacht hatte, sah Stahl einen der bedauerlichsten Züge des derzeitigen Zustandes. Eine Wiederherstellung der christlichen Grundlage des Staates sei jedoch nur aus inneren Gründen und nicht aus Bundesrecht möglich.

Die Uebertragung der Polizeiverwaltung an die Magistrate in § 18 des L.V.G. 1848 sah Stahl als einen Mißstand an, vor allem im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 19, daß die Regierung den Magistraten, welche die Stadt wählte, die Bestätigung nicht verweigern konnte — es sei denn aus bestimmten gesetzlichen Gründen. Die Städteordnung vom 1. Mai 1851 verschärfte noch diese Bestimmung, da sie in bestimmten Fällen die Anordnung besonderer Polizeidirektionen gestattete. Ob die Bestimmung freilich so drückende Uebelstände herbeigeführt, daß sie sofort der Abhilfe bedurfte, konnte nur aus der Stellung und Erfahrung der Regierung selbst beurteilt werden. Ein Beeinflussungsrecht der B.V. fand Stahl auch hier nicht begründet.

Das Finanzkapital samt seinen Bestimmungen über das Krongut und der Steuer- und Budgetbewilligung, das die Regierung ebenfalls zur Diskussion gestellt hatte, wurde von Stahl gebilligt — interessant für die künftige Entwicklung der Dinge[1]).

---

[1]) Gutachten über das Gesetz v. 5. Sept. 1848 von Dr. Friedrich Julius Stahl, Kgl. preuß. Geh. Justizrat und o. Professor der Rechte an der Universität zu Berlin. Berlin, am 19. 1. 1852. Hannover, Staatsarchiv.

Die Kritik der Verfassung von 1840 war eine Frage, die vor allem vor das Forum des Staatsrats gehörte. Dessen Bedeutung freilich war bei der bestehenden Verfassung auf den Nullpunkt gesunken, auch mochte ihn Schele mit einigem Mißtrauen betrachten, da er größtenteils aus Anhängern Stüves bestand. Dennoch ließ sich durch geschickte Komposition einiges erreichen: bei den nun folgenden Beratungen sollten zusammen mit Schele die Grafen Wedel und Kielmannsegge eine ritterschaftliche Mehrheit bilden[1]). Der Staatsrat trat am 26. März zusammen; Schele stellte ihm die Aktenstücke über die Verhandlungen mit dem Bundestag in der Verfassungsfrage zur Verfügung. Das am 22. April erstattete Gutachten stimmt in sehr wesentlichen Punkten mit dem Stahlschen überein. Einige Abweichungen seien hier erwähnt:

Der § 18 des V.G. von 1848 hatte — damals auf Veranlassung der Stände — einen Schlußsatz erhalten, wonach Fälle angenommen wurden, in denen ein Gemeindebeamter befugt sein sollte, vermöge eben dieser seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter die Erfüllung von Landesangelegenheiten abzulehnen. Der Staatsrat sah in dieser Bestimmung eine Schmälerung der Souveränität der Regierung und hielt es für bundesgesetzlich notwendig, den Schlußsatz zu streichen. Die Selbständigkeit der Landgemeinden bei der Verwaltung ihres Vermögens und der Regelung der inneren Gemeindeverhältnisse (§ 20) wünschte man beschränkt zu sehen. Eine Beteiligung der Kirchengemeinde bei Anstellung der Prediger sah man nur ungern (§ 23). Der Kirche müsse der Einfluß auf die Schule gesichert werden — eine Trennung der Volksschule von der Kirche (§ 29) sei durchaus unzulässig. Das Zustimmungsrecht der Provinziallandschaften erkannte der Staatsrat ausdrücklich an und sprach sich für Streichung des § 33[2]) aus.

Ueber das Unzweckmäßige der Kammerkomposition herrschte auch hier vollkommene Einigkeit. Man wünschte in jeder Hinsicht eine stärkere Betonung des ständischen

---

[1]) Gutachten des Grafen Eduard Kielmannsegge, erstattet in der Verfassungsfrage, von August 1854.

[2]) „Die Verhältnisse der Provinziallandschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis sollen nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinziallandschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden. Bis zu solcher Regelung bleiben die Provinziallandschaften in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestehen."

Elements. Wichtig war dabei die Erörterung der Frage über die künftige Zulassung der Majoratsherren, die man 1848 aus der ersten Kammer verwiesen hatte, denn darüber war man sich einig, daß sie wieder in die erste Kammer aufgenommen werden müßten. Ein Unterschied der Geburt sollte nicht dafür in Frage kommen; als Minimum der Einkünfte eines Majorats wurden 4000 Taler jährlich vorgeschlagen. — Schele hat diesen Vorschlag aufnehmen wollen, der König aber bestand darauf, daß die Stiftung von Majoraten nach dem Census von 1840 von einer Einnahme von 6000 Talern abhängig blieb[1]).

Die künftige erste Kammer, schlug der Staatsrat weiter vor, durfte keine Adelskammer sein. Die Vertretung des Grundbesitzes sei auf den größeren Grundbesitz zu beschränken. Die Mehrheit war der Ansicht, daß die Ritterschaften als solche vertreten sein, aber den größeren Grundbesitz in sich aufnehmen müßten. Dies entsprach Scheles Anschauung. Zur passiven Wahlbefähigung hielt man — wie 1840 — eine Einnahme von 600 Talern für erforderlich. In der zweiten Kammer wurden die Abgeordneten der Städte für zu zahlreich gegenüber dem Lande befunden. Auffallend ist, daß der Staatsrat sich auch gegen die Gesetzesinitiative der Stände aussprach (§ 69), er wünschte die Wiederherstellung des entsprechenden § 119 des L.V.G. 1840, wonach nur der König Gesetzesinitiative besaß.

Das Finanzkapitel der Verfassung hielt man entgegen der Stahlschen Auffassung für unvereinbar mit den Bundesgesetzen. Die Mehrzahl sprach sich für eine Radizierung der Krondotation in Domanialgütern aus — und es ist nicht von der Hand zu weisen, daß man bei diesem Vorschlag nach oben schaute und dem König einen Gefallen zu tun hoffte, dem die jährliche ständische Bewilligung der Zivilliste ein Dorn im Auge war. Schon zu Anfang des Jahres hatte die Neue Bremer Zeitung, Organ der Konservativen, empfohlen, die Krondotation in Grundstücken auszuscheiden.

Durch diese Gutachten waren die Vorlagen, die Schele der A.St.V. zu machen beabsichtigte, hinreichend vorbereitet. Er hatte inzwischen Fühlung mit dem Bunde über die Verfassungsfrage gesucht. An seiner Stelle war Herr von Bothmer, ein nicht ungewandter und überaus zuver-

[1]) Regierungsvorlage vom 14. Mai 1852, Konzept. Hannover, Staatsarchiv.

lässiger Mensch, ritterschaftlich orientiert, Gesandter in Frankfurt geworden. Bismarck schätzte ihn als einen Charakter und als den einzigen, der ihn aktiv gegen das Präsidium unterstützte[1]). Man erwartete vom Bundestag aus allgemein, daß die hannoversche Regierung oktroyieren würde; nicht nur Oesterreich, sondern auch Preußen erklärten sich ausdrücklich dafür[2]) und waren skeptisch in bezug auf Scheles Absichten, auf verfassungsmäßigem Wege vorzugehen und dabei die eventuelle Unterstützung des Bundes moralisch auszuwerten. Es war da allerdings der Einwand geltend zu machen, daß die mittleren und kleineren Staaten wegen der Einmischung des Bundes in Verfassungsangelegenheiten sehr ängstlich waren, da sie ihre Unabhängigkeit dadurch bedroht fühlten.

Schele erwartete zunächst eine Erwiderung auf die Erklärung der Regierung Münchhausen vom 5. November 1851, die er möglichst scharf und bestimmt widerlegt zu sehen wünschte. Würde dann die jetzige Regierung nachgeben, so war sie in der Lage nachweisen zu können, daß zunächst Weigerungen, wiewohl vergeblich, versucht worden seien. Er übersandte dem Referenten des Ausschusses die Gutachten Stahls und Bacmeisters, um ihn auf diese Weise für die der Regierung notwendig erscheinenden Aenderungen zu gewinnen. Auch das Wahlgesetz sollte von vornherein mitbezeichnet werden[3]). Der Ausschuß willfahrte dieser Bitte in einem Schreiben vom 3. März 1852, das Bothmer indessen schon im Januar inoffiziell mitteilen konnte. Der Tenor des Schreibens war gereizt. Man hielt die von Münchhausen bestrittene Kompetenz aufrecht und bezeichnete im übrigen eine — wie betont wurde unvollständige — Reihe von Verfassungsparagraphen als mit Art. 59 der W.S.A. in Widerspruch stehend. Es ergibt sich von selbst, daß die Aeußerungen des Bundes, abhängig von den eingesandten Gutachten, mit diesen im wesentlichen übereinstimmten. Der Eingang des § 10 „Die Gerichte sind befugt, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden" sah man wenigstens als „nicht ganz glücklich gefaßt" an; denn über diese Grenzen entscheide doch das Gesetz und die Bestimmung solle wohl nichts weiter sagen als: daß Zweifel und Streitigkeiten über die Grenzen dieser Zu-

[1]) Poschinger, a. a. O., I, Nr. 186.
[2]) Bericht der kgl. hannoverschen Gesandtschaft zu Berlin vom 6. 3. 1852 an den König. Hannover, Staatsarchiv.
[3]) Notiz Scheles vom 6. 1. 1852. Hannover, Staatsarchiv.

ständigkeit hinaus im Rechtswege erledigt werden sollten. In dieser Fassung aber seien die Gerichte selbst über die obersten Verwaltungsbehörden gestellt und damit sei ihnen eine Mitwirkung an der gesamten Staatsgewalt eingeräumt, die nach § 57 der W.S.A. nicht einmal den Ständen zugestanden werden würde.

Die Zusammensetzung der beiden Kammern, die Schele auf das Kriterium „landständisch oder nicht" geprüft sehen wollte, wurde ohne nähere Begründung für „kaum" landständisch erklärt — auf eine Erörterung des Begriffs landständisch ließ sich der Ausschuß lieber nicht ein; er hätte sonst fast alle Verfassungen der Bundesstaaten für unzulässig erklären müssen. Wichtig aber ist, daß er in der Bildung der zweiten Kammer das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts nahezu durchgeführt sah: der die Wahlbefähigung zensierende Steuerbeitrag könne nur in der geringfügigsten Summe, die zu irgend einer direkten Abgabe entrichtet wird, bestehen. Je ausgedehnter aber die Rechte und Befugnisse der Ständeversammlung, je mehr durchgeführt das Prinzip der Teilung der Gewalten, desto mehr Gewicht sei auf die Art der Zusammensetzung zu legen. Die Volkssouveränität sei wohl nirgends im Gesetz ausdrücklich anerkannt, doch könne sie aus manchen Bestimmungen gefolgert werden. Wie sehr diese Bedenken zu Recht bestanden, ist oben schon ausgeführt; auch Stüve würde sie ohne weiteres anerkannt haben. — Im übrigen brachte das Ausschußschreiben nur noch gegen die Ministerbeschwerde — § 102 — schon erwähnte Bedenken vor.

Mittlerweile war im hannoverschen Ministerium eine Ministerkrise heraufgezogen, die sich schon im Dezember vorbereitet hatte und nun zu einer Lösung drängte. Den Anlaß gab das Gesetz über die Reorganisation der Provinziallandschaften vom 1. August 1851, das Schele und mit ihm die Mehrzahl der Minister, v. Borries, v. der Decken und v. Brandis, durch ein Einverständnis zwischen König und Provinziallandschaften abgeändert zu sehen wünschten. Die beiden bürgerlichen Minister, Windthorst und Bacmeister, zweifelten von vornherein an der Möglichkeit, dies Ziel zu erreichen; sie mochten auch allzu große Konzessionen an die Provinziallandschaften fürchten und wollten sie bei Mitwirkung der Kammern übergehen. Beide drohten mit ihrem Austritt, und Schele sah sich vor eine schwere Frage gestellt. Würde er sie

gehen lassen, so wäre die Stimmung der demnächst zusammentretenden Stände, von der so viel für ihn abhing, von Anfang an verdorben gewesen. Die Zeiten für ein rein adeliges Ministerium waren noch nicht gekommen, man wäre ihm nur mit Mißtrauen begegnet. Dazu kam seine persönliche Freundschaft zu Bacmeister und die Schwierigkeit, diese beiden größten Kapazitäten seines Ministeriums in geeigneter Weise zu ersetzen[1]). Aber was tun? Mit v. Borries und v. der Decken bestanden ohnehin neben persönlichen Reibereien sachliche Differenzen in der Verfassungsfrage, welche diese nur durch Intervention des Bundes gelöst haben wollten. Es blieb nichts weiter übrig als diese beiden ritterschaftlichen Mitglieder seines Ministeriums zu opfern. Borries und Decken erhielten also ihre Entlassung, der unpolitische Herr v. Brandis durfte den Ministerwechsel überstehen. Uebrigens zog auch von konservativer Seite niemand Scheles Grundsätze in Zweifel; seine Besorgnisse, Oesterreich möchte den Ministerwechsel mit Mißtrauen aufnehmen, erwiesen sich als ganz unbegründet[2]). Für v. Borries trat Frhr. v. Hammerstein ein, früherer Referent im Stüveschen Ministerium; Bacmeister übernahm das verwaiste Finanzministerium; an seine Stelle trat v. Reiche. Mit Windthorst und Bacmeister aber verständigte sich Schele wegen der Verhandlungen mit den Ritterschaften.

Die A.St.V. trat am 14. Mai 1852 zusammen; Schele empfing sie mit seiner Vorlage über die Abänderung der Verfassung[3]). Die Stimmung der Stände war von vornherein der Verständigung ungünstig. Zunächst hatte der Adel von seiner Unbeliebtheit noch nichts eingebüßt, dann war da Stüve wieder in die Ständeversammlung eingetreten, der zwar die Mängel seiner Verfassung anerkannte, aber wohl nie dem Adel bei einer Verständigung entgegen kommen würde. Endlich aber war man sich der Schwäche der Regierung und ihrer Besorgnis, es mit keinem verderben zu wollen, bewußt, und auch eine Intervention des Bundes konnte nur die Ueberängstlichen

---

[1]) Koller an Buol, 22. 3. 1852. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[2]) Koller an Buol, 23. 4. 52. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. — v. Hassells, II,1 S. 227, Bericht von starkem Argwohn in Wien ist unzutreffend. Er beruht auf den Depeschen des gänzlich unzuverlässigen hannoverschen Gesandten in Wien, Grafen Platen.

[3]) A. der A.St.V. XI. Landtag, 4. Diät 1852, S. 11.

schrecken, solange man Oesterreich und Preußen uneinig glaubte[1]).

In dem Begleitschreiben zu ihrer Vorlage hatte die Regierung ausdrücklich betont, daß sie bei der Revision „in ihrer völlig freien Entschließung lediglich durch die Rücksichten auf das Wohl der Krone und des Landes sich habe leiten lassen" und damit jeden Verdacht der Beeinflussung durch die B.V. von der Hand weisen wollen. Schele hatte seine Vorlage in zehn Punkten zusammengefaßt, die sich mit meist schon erwähnten begründenden Bedenken gegen eine Reihe von angreifbaren Punkten der Verfassung richteten. Die Position I wandte sich gegen § 2 (Regierungsantritt mittelst Patent), mit Position II sollten die politischen Rechte wieder an ein christliches Glaubensbekenntnis gebunden werden (§ 6). Position III beantragte zu § 10 (selbständige Entscheidung der Gerichte über die Grenzen ihrer Kompetenz) einen Staatsgerichtshof, der die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstehenden Kompetenzstreitigkeiten zu entscheiden haben würde. Die Gerichte sollten innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Kompetenz unabhängig sein, jedoch der oberen Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden unterworfen bleiben. Position IV beantragte die Streichung des letzten Satzes von § 18, der Bestimmung, daß Gemeindebeamte nach ihrem Dafürhalten die Besorgung von Landesangelegenheiten ablehnen konnten, und der darauf bezüglichen Bestimmungen des Staatsdienergesetzes. Position VI richtete sich gegen die Vorschrift, daß jede Kammer die Gegenwart der Minister verlangen konnte (§ 52), Position VII wollte auch die erste Kammer als Wahlkammer zu einer auflösbaren machen. Position IX verlangte unter den schon bekannten Bedenken die Beseitigung der Beschwerde der Stände, welche die Entfernung der Minister zur Folge haben sollte (§ 102), Position X endlich wollte den § 109 und damit die Bestimmung, daß die Stände sich unter Umständen nach Regierungsantritt aus eigener Autorität versammeln konnten, entfernen.

Der Kernpunkt der Vorlage war aber ohne Zweifel die Position V mit den Vorschlägen über die Zusammensetzung der beiden Kammern. Sie beruhten auf der Erwartung einer Verständigung mit den Ritterschaften und führten die Vertretung des Grundbesitzes in der ersten

[1]) Koller an Buol, 27. 2. 1852. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

Kammer nach historischen Gesetzen auf die Vertretung des großen Grundbesitzes in den Provinziallandschaften, d. h. auf die Ritterschaften, zurück. Es konnte sich, so lange die Verständigung über die Aenderung der ritterschaftlichen Statuten noch nicht erreicht war, nur um einen provisorischen Vorschlag handeln. Zur Hälfte sollten vorläufig die früher berechtigten Ritterschaften, zur andern Hälfte die im Jahre 1848 zur Wahl neu berufenen großen Grundbesitzer wählen. Gleichzeitig hatte Schele, wie unten ausgeführt werden wird, den Deputationen der ritterschaftlichen Korporationen Vorschläge in dem Sinne gemacht, daß in den Verband der bestehenden Ritterschaften jeder Grundeigentümer der Provinz, welcher einen gewissen Grundsteuerertrag entrichtete, aufzunehmen sein sollte. Dagegen würden alle gegenwärtigen Mitglieder ausscheiden, die nicht binnen sechs Jahren den Besitz des erforderlichen Grundeigentums nachweisen konnten. Demnach würde sich die erste Kammer zusammensetzen aus einer Vertretung der Kirche, aus besonderer Vertretung für Handel und Gewerbe, für Richterstand und Anwälte — obwohl Schele gegen letztere Bedenken hatte. Eine Vertretung der Schule wünschte er nicht, da die Schule nur Dienerin des Staats und der Kirche sein solle. Dazu traten als Kern der Kammer nach dem provisorischen Vorschlag 24 Abgeordnete der bestehenden Ritterschaften und 24 Abgeordnete der größeren Grundeigentümer, die nicht zu den Mitgliedern der Ritterschaften gehörten; sie sollten nach dem Grundsteuerertrag auf die verschiedenen Provinzen verteilt werden. Der Zensus für die Ritterschaften betrug entsprechend der Regelung durch das L.V.G. 1840 60 Taler jährliche Grundsteuerentrichtung. Später, nach dem 1. Januar 1858 sollten die Abgeordneten der größeren Grundbesitzer von den Verbänden, welche von der Vertretung des großen Grundbesitzes in den Provinziallandschaften gebildet wurden, gewählt werden. Eine Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung für die Bildung dieser Verbände war ausdrücklich für erforderlich erklärt. Auch für den Fall, daß eine Aenderung der Statuten der Ritterschaften nicht zu erreichen sein werde, hatte Schele einen Plan gefaßt: es sollte dann nach den Vorschlägen der Regierung eine neue Korporation des großen Grundbesitzes in der Provinz nach den gleichen Prinzipien neben den Ritterschaften gebildet werden; ein Vorsatz, dessen Durchführung freilich dahinstand. Im übrigen hielt sich die Zusammensetzung

der künftigen ersten Kammer an die von 1840, auch in bezug auf die Majoratsherrn.

Die von Schele beabsichtigte zweite Kammer hatte sich vor allem gegen den Vorwurf des allgemeinen Wahlrechts zu schützen, der der Stüveschen gemacht worden. An den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden sollten in Anlehnung an die Regelung für die Provinziallandschaften nicht mehr alle wohn-, sondern stimmberechtigten männlichen Einwohner teilnehmen. Die Stimmberechtigung war festgelegt in der Städteordnung und in den Grundzügen für die Landgemeindeordnung. Die Wahlen der städtischen Abgeordneten wurden verengert durch den Vorschlag, sie von den Magistratsmitgliedern, den Bürgervorstehern und von einer beiden gleichen Anzahl von Wahlmännern wählen zu lassen, ein Verhältnis von 1:1:1 und nicht wie nach der Stüveschen Regelung 1:1:2. Statt zwei sollten vier vom König zu ernennende Mitglieder in die zweite Kammer aufgenommen werden.

Man darf wohl sagen, daß diese Vorlage Scheles sowohl nach historischen wie nach Billigkeitsgründen verfahren war und in gerechter Weise zwischen den alten und neuen Kräften abgewogen hatte. Hatten beide Parteien die Einsicht, die man von ihnen erwarten konnte, so mußten sie dies anerkennen und zu einer Verständigung gelangen; den ernsten Willen zu einem Ausgleich, der hinter den Vorschlägen stand, konnten sie nicht verkennen. — Wenn noch etwas von der Ernsthaftigkeit der Absichten der Regierung überzeugen konnte, war es die Tatsache, daß die Regierung gleichzeitig Aktenstücke über das Eingreifen des Bundes in Kurhessen und Bremen mitteilte, um auf die Gefahren einer Bundesintervention in Verfassungsangelegenheiten aufmerksam zu machen.

Die A.St.V. nahm die Vorlage zunächst mit einiger Aufregung entgegen. Sie erhielt, wie in solchen Fällen immer, zahlreiche Petitionen um Aufrechterhaltung der Verfassung aus den verschiedensten Schichten der Bevölkerung, die aber nicht so tragisch zu nehmen waren, denn meist waren sie von im Lande umherreisenden, unbeschäftigten Advokaten verfaßt, die bei einem Glase Bier die biedere Landbevölkerung leicht zu ihren unkalligraphischen Unterschriften veranlassen konnten. Die oppositionelle Presse wollte ein Recht der Ritterschaften auf die Aenderung der bestehenden Kammerkomposition überhaupt nicht anerkennen. — Es kam auf Antrag beider Kammern zur Bildung einer ständischen Verfassungs-

kommission, die im Juni mit ihrer Arbeit begann. Zu ihren prominentesten Mitgliedern gehörten von den Ministern Schele und Windthorst, von den Exministern Stüve, Graf Bennigsen, Lehzen und Lindemann, von den Vertretern der oppositionellen Partei Bürgermeister Neubourg-Stade und der alte Raufbold Dr. Ellissen. Ein Einblick in die Verhandlungen dieser Kommission vermittelt einen ausgezeichneten Eindruck der Schwierigkeiten, denen die Regierung entgegentreten mußte, der unglaublichen Hartnäckigkeit, mit der man sich jeder besseren Einsicht verschloß, und der politischen Kurzsichtigkeit, die die Tragweite der augenblicklichen Vorgänge gänzlich verkannte. Von diesem Vorwurf ist auch Stüve nicht ganz freizusprechen. Alles in allem lieferten die Mitglieder der Kammern ein Zeugnis politischer Unreife, das an ihrer Berechtigung zu politischer Mitarbeit zweifeln ließ.

Das erste war, daß Neubourg als Wortführer der überängstlichen Opposition Bedenken äußerte über die Zuverlässigkeit der Zusage der Regierung. Er fürchtete, daß selbst, wenn die jetzt vorgeschlagenen Aenderungen der Landesverfassung mit den Ständen vereinbart würden, eine Einmischung des Bundes zu besorgen sei. Es stehe immer noch dahin, ob die B.V. am Ende genehmige, was hier zwischen Regierung und Ständen vereinbart worden sei.

Sie würden sich für die Zukunft nicht binden, entgegneten Schele und Windthorst mit Würde. Die Regierung jedoch wünsche nicht eine Intervention des Bundes, die sie als ein Unglück für das Land ansehe. Man könne nicht — dies mit einem Seitenblick auf Münchhausen — von vornherein die Kompetenz des Bundes bestreiten, denn gerade dann werde der Bund nach seiner Auffassung der Sache von dem Recht der authentischen Interpretation der Bundesgesetze Gebrauch machen. Aber bei friedlich verlaufenden Vereinbarungen zwischen Regierung und Ständen werde es dem Bund an einer Gelegenheit zur Einmischung fehlen. Die Oppositionspartei aber ließ sich nicht überzeugen und machte Schele die unsinnigsten und ungerechtfertigsten Vorwürfe: die Regierung wolle einen entschiedenen Bruch mit dem System von 1848 und vollständiges Zurückgehen auf die frühere ständische Verfassung; sie tadelte ihre vermeintliche Schwäche dem Bunde gegenüber in Sachen der ritterschaftlichen Beschwerden. Diese Ueberempfindlichkeit veranlaßte selbst Ellissen zu der Bemerkung, daß das ehrenhafte Verhalten

des Ministerpräsidenten in der ritterschaftlichen Sache wohl außer Frage stehe.

Aus der Diskussion über die einzelnen Punkte der Scheleschen Vorlage verdient vor allem die über Position III und Position V herausgegriffen zu werden. Position III (Stellung der Gerichte) ward als eine der schwierigsten, zugleich aber auch wichtigsten der ganzen Vorlage anerkannt. Aber die staatsrechtlichen Grundsätze, die in der Vorlage entwickelt worden, meinte man, würden in ihrer Konsequenz zur Kabinettsjustiz führen. In der obersten Staatsgewalt wurzelte allerdings das Recht der Gesetzgebung, nicht aber das der Gesetzanwendung. Im besten Falle werde der beabsichtigte Staatsgerichtshof dieselbe Garantie des Rechts bieten, die jetzt die Gerichte gewährten, wahrscheinlicher aber werde er eine von der Regierung abhängige Stellung erlangen. Auch die Komposition der vorgeschlagenen neuen Entscheidungsbehörde — aus dem Justizminister und vom König ernannten Mitgliedern — wurde nicht für angemessen gehalten. Stüve hielt dazu einen seiner Vorträge auf historischer Basis. Das Ergebnis war, daß die Majorität an dem jetzt bestehenden § 10 festhalten wollte.

Die Kammerkomposition (Position V) veranlaßte leidenschaftliche Debatten, die, wie vorauszusehen war, der Regierung in keiner Weise gerecht wurden. Schele konnte mit seiner leidenschaftlich vorgebrachten Ansicht von dem „inneren Unrecht", das den Ritterschaften 1848 geschehen sei, bei den Adelsfeinden nichts als Widerspruch erwecken. Da griff Windthorst ein, der immer ruhige, vermittelnde, mit seiner besonderen Gabe, aus entgegengesetzten Meinungen verbindende Punkte herauszufinden. Die Tatsache lag vor, daß aus der Vertretung des Landes ein Stand herausgedrängt war, der ohne Störung der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens nicht beseitigt werden konnte. Dabei sprach er einen Gedanken aus, der die ernsteste Beachtung verdiente: die Beseitigung des corpus delicti dem Bunde gegenüber, die Aufhebung des Gesetzes über die Reorganisation der Provinziallandschaften, das den Bund zu seinem Inhibitorium veranlaßt hatte. Es war ein Vorschlag, den — hier zuerst ausgesprochen — Stüve zwei Jahre später aufgegriffen und in der Kammer vertreten hat, für den er sich aber auch hier schon einsetzte und ihn in einem Sendschreiben an die Wahlmänner der Stadt Münden bald zu öffentlichem

Ausdruck brachte[1]). Windthorst hatte recht, wenn er sagte, daß dieses Gesetz die freie Entwicklung im Innern erschwere und nach außen Verwicklung der staatlichen Verhältnisse bringe. Auch wäre damit, fügt Graf Bennigsen hinzu, den Ritterschaften eine Handhabe beim Bundestag genommen; er wünschte Hannover von der „Bank der Angeklagten in Frankfurt zu befreien". Die Majorität, zunächst seiner Meinung, wurde durch Lindemann umgestimmt und der Vorschlag auf dessen Antrag verworfen[2]). Dies zum Bedauern der Regierungsvertreter, die für die Aufhebung gestimmt hatten.

Der Gegenentwurf des Ausschusses enthielt nur leitende Grundsätze und Motive, und war als Basis einer sofortigen Gesetzespublikation ungeeignet. Die Regierung wünschte daher ermächtigt zu werden, nach geglückten Verhandlungen mit den Ritterschaften in Gemäßheit der ständischen Beschlüsse sofort gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, ohne eine Wiedervorlage an die Stände zu bringen. Bevor noch die Regierung eine Antwort auf ihre Frage erhielt, wurden die Verhandlungen der Kommission abgebrochen, da das Scheitern der Vergleichsverhandlungen mit den Ritterschaften ihr jeden Boden unter den Füßen entzog.

Dennoch unterliegt es, trotz mannigfacher Ungerechtigkeiten, die man Schele widerfahren ließ, wohl keinem Zweifel, daß die Verhandlungen mit der Ständeversammlung zu einem Ziel geführt haben würden, wenn die Regierung in einigen Punkten sich nachgiebig hätte zeigen können. Schele schien zunächst sogar große Lust zu haben, sie über die Köpfe der Ritterschaften hinweg fortzuführen, Voraussetzung jedoch wäre u. a. auch die Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1851 gewesen, und diese schien sich ja nicht durchsetzen zu können.

Dieselben herben Vorwürfe, die man gegen die Mitglieder der ständischen Kommission erheben konnte, mußten in noch verstärktem Maße die Ritterschaften treffen. Das Scheitern der Vergleichsverhandlungen mit den Ritterschaften muß eine der schmerzlichsten Erfahrungen in Scheles Leben gewesen sein. Schon die Auspizien, mit denen die Verhandlungen begannen — Entlassung der Minister v. Borries und v. der Decken —

---

[1]) Ueber die hannoversche Verfassungssache, ein Sendschreiben an die Wahlmänner der Stadt Münden von C. Stüve, Dr. S. 89 ff. Stüve erklärt sich darin auch über seine Stellung zur Scheleschen Vorlage.

[2]) Koller an Buol, 25. 6. 1852. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

waren nicht günstig. Mitte April hatten sich die Landschaftsvertreter in Hannover versammelt, zuerst entschlossen, nicht mit der Regierung über die Reorganisationen zu verhandeln. Es gelang, sie von den konservativen Grundsätzen und der ehrlichen Absicht Scheles zu überzeugen. Man ließ sich herbei, in Verhandlungen einzutreten, und die Regierung konnte im Mai 1852 folgende Vorschläge machen[1]): Die wichtigste Aenderung betraf die Vertretung des großen Grundbesitzes. Die Regierungsproposition ging dahin, die Vertretung des großen Grundbesitzes auf eine Korporation der großen Grundbesitzer zu begründen. Sie sollte aus den Ritterschaften gebildet werden, wenn diese ihre Statuten nach folgenden Grundsätzen ändern würden:

Das Erfordernis des Adels fällt weg. Die Aufnahme ist jedem zu bewilligen, der sich im Besitze gewisser (näher bestimmter) persönlicher Eigenschaften befindet, und Eigentümer eines in der Provinz belegenen Grundbesitzes von der erforderlichen Größe (s. o.) ist. Den gegenwärtigen Mitgliedern der Ritterschaften, welche einen geringeren Grundbesitz haben, ist eine sechsjährige Frist gegeben, das erforderliche Maß von Grundeigentum zu erreichen; andernfalls scheiden sie aus. Als Zensus gilt der des Gesetzes vom 1. August 1851.

In Ansehung der Vertretung der Städte und der Landgemeinden behielt die Regierung die Grundsätze des Gesetzes vom 1. August 1851 bei, jedoch mit dem Zusatze, daß die Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden und der großen Grundbesitzer gleich sein, die der Abgeordneten der Städte aber höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Abgeordneten enthalten solle.

Ueber keinen dieser Punkte erfolgte eine Einigung. Die abweichenden Erklärungen der land- und ritterschaftlichen Kommissarien sind im wesentlichen dahin zusammenzufassen:

Die Reform der Ritterschaften wurde zunächst von allen Korporationen (mit Ausnahme der Osnabrückschen Ritterschaft) nur unter der Bedingung angeboten, daß den Ritterschaften die ausschließliche Vertretung des großen Grundbesitzes eingeräumt werde. Die Reform selbst anlangend herrschte über die von der Regierung

[1]) Hannoversche Zeitung 1852, Nr. 119 vom 21. Mai 1852. Die folgende Darstellung hält sich an eine aktenmäßige Darstellung Scheles über die Vergleichsverhandlungen, bestimmt für die Gesandtschaften des Königreichs, von April 1853.

vorgeschlagenen persönlichen Erfordernisse für die Aufnahme in die Ritterschaften keine Differenz; man wollte jedoch das Erfordernis eines christlichen Glaubensbekenntnisses hinzufügen. Hinsichtlich der Qualifikation wurden dagegen die Vorschläge der Regierung wesentlich verlassen, man beantragte statt dessen, daß dem beantragten Grundbesitze die Landstandschaft nach vorgängiger Anhörung der Ritterschaft als dingliches Recht von der Krone verliehen sein müsse. Daneben wurden für die älteren Mitglieder der Ritterschaft, welche kleinere Güter besaßen, ausgedehnte Begünstigungen verlangt.

Für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wurden gewisse Beschränkungen der passiven Wählbarkeit verlangt. Ferner wurde für mehrere Landschaften das Recht, sich selbständig zu versammeln, in Anspruch genommen. Das Präsentationsrecht zur Besetzung der Obergerichte und des Oberappellationsgerichts wurde nach wie vor behauptet.

Die Ansichten und Forderungen über das Maß des Zustimmungsrechts der Provinziallandschaften machte man in sehr verschiedener Weise geltend. Während in den Beschwerden beim Bunde nur eine Zustimmung zur Abänderung der provinziallandschaftlichen Verfassungen erstrebt worden war, ging man hier viel weiter und in Ansehung einzelner Befugnisse der Provinziallandschaften bis zu einem überraschenden Extrem[1]).

Die Regierung war außerstande, diesen Anträgen nachzugeben. Den Kernpunkt der ritterschaftlichen Forderung, die ausschließliche Vertretung des großen Grundbesitzes in der ersten Kammer der A.St.V., konnte sie nicht zugestehen. Ebensowenig fand sie sich zu Zugeständnissen inbetreff der Qualifikation des Grundbesitztums und inbetreff des Virilstimmrechts auf den Landtagen bereit. Das Präsentationsrecht aber sollte entgegen den Wünschen der Landschaften mit dem Inkrafttreten der neuen Justizorganisation durch einen Akt der allgemeinen Gesetzgebung aufgehoben werden.

In anderen Punkten war sie bereit um einiges nachzugeben. Doch erfolgte seitens der Ritterschaften eine ablehnende Erwiderung, und die Regierung schloß darauf die Verhandlungen am 14. Juni 1852, sprach jedoch dabei die Bereitwilligkeit aus, sie wieder anzuknüpfen, falls die

[1]) Schele in der ständischen Verfassungskommission, Juni 1852. Protokoll im Staatsarchiv zu Hannover.

beteiligten Korporationen es nachträglich noch wünschen würden.

Die Konsequenz, die Schele für den Fall eines Mißerfolges vorgesehen hatte: die Bildung neuer Korporationen des großen Grundbesitzes neben den bestehenden Ritterschaften hatte er nun doch nicht zu ziehen gewagt. Nach diesem Scheitern seiner Pläne zeigte sich das Ministerium völlig ratlos[1]); es mußte sich, wenn es ehrlich war, eingestehen, daß es damit seinen Sinn verloren hatte. Eine Intervention des Bundes wollte es vermeiden, eine Verständigung auf verfassungsmäßigem Wege war gescheitert, zum Oktroyieren hatten weder König noch Ministerium den Mut. Welcher Weg war da zu gehen? Es ist Schele der Vorwurf zu machen, daß er den im Augenblick bequemsten, aber auch den aussichtslosesten wählte, den des Versuchs einer nochmaligen Verständigung. Vielleicht war es seine pietätvolle Verbindung mit den Standesgenossen, vielleicht ein Sich-nicht-trennen-können von dem einmal gefaßten Plan, vielleicht auch Eitelkeit, die einen Mißerfolg nicht anerkennen wollte, was ihn zu diesem unglückseligen Schritte trieb. Es war vorauszusehen, daß die Ritterschaften nun in offener Opposition zu Schele, ihrem „Apostata", treten würden. Die konservative Partei hatte von jeher einen Fehler gehabt: sie war unkonzentriert, zerstreut, und die vielfach divergierenden Meinungen innerhalb der Partei verminderten ihre Stoßkraft. Dies sollte jetzt anders werden. Man faßte den Plan zu einem Zeitungsunternehmen größeren Stils, aus dem dann allerdings nichts geworden ist. Ein hervorragendes Mitglied der ritterschaftlichen Partei, Victor v. Alten, schrieb darüber an den Grafen Kielmannsegge:

> „Ehe ein Zeitungsunternehmen von unserer Seite begonnen werden kann, muß in unserer Partei durchaus eine Uebereinstimmung über das Verhalten dem Septembervertrag gegenüber erzielt werden, indem es nicht zu umgehen sein wird, in dieser Sache Partei zu nehmen. An dieser Sache müssen und können wir uns, meiner Meinung nach, aufrichten, und machen wir in ihr mit unserer Meinung fiasco, so wäre das sehr übel. Die Antiseptemberpartei sucht Bundesgenossen, nun fragt sich: können wir durch sie zum Siege in unserer Angelegenheit gelangen."

[1]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 119.

Die Antiseptemberpartei, für die man sich entschied, war gleichbedeutend mit Preußenfeindlichkeit und einer Erklärung für Oesterreich. Schele war es gelungen, im Januar 1852 den Vertrag vom 7. September 1851 über den Zollanschluß an Preußen durch den Landtag zu bringen. Unter dem Druck der süddeutschen Staaten war Hannover allerdings schwankend geworden, und Schele gab zu Bismarcks Entrüstung zu erkennen, daß er am liebsten zurückgetreten wäre. Doch nahm schon Ende 1852 die Sache eine Wendung dadurch, daß Oesterreich infolge der türkischen Angelegenheit mit Preußen eine Vereinbarung schloß, auf Grund deren sich auch die süddeutschen Staaten dem Zollvertrag anschlossen und Hannover zu einem Vertragsbruch keine Veranlassung mehr fand[1]).

Für die Ritterschaften war es in jenem Sommer des Jahres 1852 natürlich, sich an ihren alten mächtigen Beschützer, Oesterreich, zu halten. Es sollte jedoch nicht lange so bleiben. Schon im April 1852 hatte Bismarck nach einem Gespräch mit dem Bundestagsgesandten v. Bothmer zum Ausdruck gebracht: diese Partei solle sich nicht daran gewöhnen, Preußen als Gegner und „Oesterreich und den Bundestag als einzigen Ankergrund für ihr Schiff zu betrachten"[2]). Es kam Bismarcks Wünschen zum mindesten entgegen, wenn die hannoverschen Ritterschaften auch bei Preußen einen Halt suchten. Hannover, diese „blühende Pflanzschule der Demokratie in contangiöser Nähe unserer Grenzen"[3]) war Bismarck ein Dorn im Auge; vor allem aber mußte Preußen daran liegen, in Hannover den Einfluß zu gewinnen, dem die Zukunft gehören sollte, und das war der der Reaktion. Eine Stärkung von Preußens Position gegenüber Oesterreich, dringend notwendig, wollte Preußen nicht zu einem Mittelstaat herabsinken, hing im wesentlichen von seinem Einfluß in Norddeutschland ab. So hörte sich Bismarck mit Geduld die Klagen der Ritterschaften an — von seinem späteren persönlichen Eingreifen wird später noch die Rede sein.

Den Grafen Platen hatte man noch im Sommer 1852 mit 3000 Talern Verlust von Wien nach Paris geschickt, „weil er bisher weniger Hannover in Wien als Wien in Hanno-

[1]) v. Hassell, II,1, S. 207 f., 218 f.

[2]) Poschinger, IV, Nr. 29.

[3]) Bismarck an Gerlach, 7. 8. 1855.

ver vertreten habe"[1]). Es war dies ein deutliches Zeichen für die Stimmung der hannoverschen Regierung, die den Ritterschaften nicht hold gesinnt war[2]). Auch der König fühlte sich durch seinen Adel stark verletzt und es dauerte fast ein Jahr, bis er diese Verstimmung überwunden hatte. Dennoch hatte Schele den Gedanken einer nochmaligen Verständigung mit den Standesgenossen nicht fallen lassen. Der Rest des Jahres 1852 hatte der Einführung der neuen Organisationen gehört, von denen vor allem die am 1. Oktober zur allgemeinen Befriedigung eingeführte Justizorganisation, ein bleibendes Verdienst des Ministers Windthorst, Erwähnung verdient.

Am Schluß des Jahres hatte die Regierung geglaubt, aus einer Erklärung, welche von dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft ausging und aus anderen Aeußerungen einflußreicher Mitglieder der beschwerdeführenden Korporationen schließen zu können, daß der Wunsch einer Wiederanknüpfung der Vergleichsverhandlungen ernsthaft bestände. Eine vertrauliche und außeramtliche Besprechung mit einer Versammlung von Mitgliedern aller Korporationen, der „ritterschaftlichen Zentralkommission der landschaftlichen Rechte", schien der Regierung die Aussicht zu gewähren, daß eine Verständigung auf angemessener Grundlage erreichbar sei. Sie berief daher Bevollmächtigte der Korporationen zur Wiedereröffnung der Verhandlungen auf den 1. März 1853 nach Hannover. Sämtliche Korporationen leisteten der Aufforderung Folge; nur die Osnabrücksche Ritterschaft zeigte sich wieder renitent. Die Verhandlungen bezogen sich zunächst auf die Punkte, welche bei den früheren Verhandlungen als Differenzpunkte stehen geblieben waren. Nun gelang es, sich bei der Verhandlung über folgende Fragen zu verständigen:

1. Die Form der Ritterschaften anlangend, verzichteten die Bevollmächtigten endlich darauf, eine bestimmte Zusicherung der Regierung wegen der Wiederübertragung der Vertretung des großen Grundbesitzes in die erste Kammer auf die Ritterschaften als Bedingung der Reform zu verlangen; sie beschränkten sich auf den Vorbehalt, an ihre jetzige Anerbietung nicht gebunden zu sein, falls die Erwartung, die Vertretung in der ersten Kammer wie-

[1]) Poschinger, IV, Nr. 14.
[2]) Eine irrtümliche Auffassung dieser Versetzung findet sich bei v. Hassell, II,1 S. 235, der Oesterreich dafür verantwortlich macht.

der zu erlangen, sich nicht erfüllen sollte. Die Regierung ließ diesen Vorbehalt zu. Sie gestattete ferner, daß die jetzigen Ritterschaftsmitglieder, welche Güter von geringerem Werte besaßen, auf Lebenszeit Mitglieder der Korporationen in bezug auf deren politische Rechte in den Provinziallandschaften bleiben sollten.

2. Die ritterschaftlichen Bevollmächtigten ließen den früheren Antrag auf Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit für die Abgeordneten der Städte (nicht auch für die der Landgemeinden) fallen.

3. Die Regierung concedierte in gewissen Fällen für die Mitglieder der Ritterschaften das Virilstimmrecht.

4. Auf das Selbstversammlungsrecht der Landschaft verzichtete man.

Unnachgiebig aber mußte die Regierung in folgenden Punkten sein:

Das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer der christlichen Konfessionen, im Prinzip von Schele anerkannt, konnte doch nicht gewährt werden, solange der § 6 V.G. 1848 noch die politischen Rechte vom Glaubensbekenntnis unabhängig machte.

Die Ritterschaften wollten die passive Wahlfähigkeit für die Abgeordneten der Landgemeinden stark beschränken. Der Zweck der Maßnahme, die besitzlose Klasse hiervon auszuschließen, wurde von der Regierung anerkannt, doch die Art der Durchführung erschien ihr bedenklich.

Die erheblichste Differenz betraf die Höhe des Census, welche für den zur Aufnahme in die Ritterschaften befähigenden Grundbesitz angenommen werden sollte. Sämtliche ritterschaftliche Bevollmächtigte verlangten eine erhebliche Abweichung von den Censussätzen des Gesetzes vom 1. August 1851 mit der augenscheinlichen Tendenz, den Census so zu bestimmen, daß für die erste Zeit nach Eröffnung der Korporationen die Zahl der neuen Besitzer die der alten Ritterschaftsmitglieder nicht übersteigen könne.

Als den wesentlichsten Zweck der Reform der Ritterschaften hatte Schele den Plan im Auge zu halten, die Vertretung des großen Grundbesitzes in der ersten Kammer der A.St.V. wieder auf die Ritterschaften zurückzuführen. Doch mit diesem Zweck schien ihm nicht vereinbar, den neuaufzunehmenden Mitgliedern härtere Bedingungen zu stellen als den alten, namentlich also zugunsten der letzteren einen geringeren Census an Grund-

besitz aufzustellen, oder die Aufnahme der Grundbesitzungen, welche die erforderliche Größe besaßen, indirekt durch ungerechtfertigte Bestimmungen zu erschweren. In diesem Sinne erfolgte die Eröffnung der Regierung, die den Bevollmächtigten am 5. April 1853 zuging. Der König, noch verstimmt durch das Verhalten der Ritterschaften im Vorjahre, hatte die Kommissarien am selben Tage zu sich rufen lassen und dabei die Regierungsvorschläge als ein Ultimatum bezeichnet. Auch dies machte keinen Eindruck. In ihrer Schlußerklärung vom 13. April beharrten die Bevollmächtigten auf ihren Forderungen[1]). Der prinzipielle Standpunkt, den beide Teile einnahmen, schloß die Möglichkeit einer Vereinigung aus.

Nach dem abermaligen Scheitern der Verständigungsverhandlungen dachte Schele wirklich einen Augenblick daran, auf die Verfassung von 1840 zurückzugehen, aber er meinte schließlich resigniert, daß auch damit die Ritterschaften nicht zufrieden sein würden[2]). Sie behaupteten in ihren Gegenvorschlägen, bis zu den äußersten Grenzen des möglichen Entgegenkommens gegangen zu sein. Die Verständigung war an den kleinlichsten Forderungen gescheitert, die man bei der Ständeversammlung unmöglich vertreten könnte. Schele verzichtete einstweilen auf die Verfolgung des Plans der landschaftlichen Regelung, da eine Verständigung wenigstens in der nächsten Zeit nicht zu erreichen sein würde.

Ende 1852 hatten neue Wahlen zu beiden Kammern der A.St.V. stattgefunden; die Wähler hatten Gleichgültigkeit an den Tag gelegt, und die Zusammensetzung änderte sich nicht wesentlich. Die Linke schien zunächst bereit, mit der Regierung zu gehen, da sie mit den Ritterschaften gebrochen hatte. Die Lage für die Regierung war im ganzen nicht ungünstig.

Im Schreiben an die A.St.V. vom 25. April hatte Schele zunächst auf Ermächtigung zur Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1851 beantragt. Es bildete sich wiederum eine Kommission, zum Teil aus den gleichen Mitgliedern bestehend wie die Kommission des Vorjahres, und diese stellte in der Ständeversammlung den Antrag auf Zustimmung, aber unter Bedingungen: zunächst sollte aus

---

[1]) Aktenmäßige Darstellung Scheles über die Vergleichsverhandlungen, bestimmt für die Gesandtschaften des Königreichs, von April 1853. Hannover, Staatsarchiv.

[2]) Koller an Buol, 13. 4. 1853. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

der Aufhebung des Gesetzes ein Zustimmungsrecht der Provinziallandschaften nicht gefolgert werden dürfen, dann sollten die Befugnisse, die den Provinziallandschaften in Ansehung ihrer Reorganisation zugedacht waren, nicht auf die jetzt bestehenden übergehen dürfen, und endich verlangte man sofortige Aufhebung des Präsentationsrechts zu den Richterstellen. Die Regierung hatte dazu den Vorschlag gemacht, die Befugnisse der Provinziallandschaften in einzelnen Zweigen der Provinzialverwaltung auf einen sogenannten Wegerat der Provinz, zu wählen aus den großen Grundbesitzern, den Amtsversammlungen und dem städtischen Magistrate, zu übertragen. Der Antrag wurde endlich Ende Juli von den Ständen angenommen.

Schlimmer sah es um das Schicksal der eigentlichen Verfassungsvorlage aus. Sie war gegenüber der vom Vorjahre sehr viel liberaler gehalten, konzentrierte sich nur auf das Wahlgesetz und ließ die übrigen Verfassungsänderungen, die der Bund vorgeschlagen, unberücksichtigt. Der Sinn der Vorlage war, für die Vertretung der ersten Kammer Normen aufzustellen, die eine von dem provinziallandschaftlichen Verbande unabhängige Anwendung finden könnten. Gegenüber dem Vorschlage von 1852 wies sie folgende Aenderungen auf:

1. Vertretung der Kirche: bisher hatte man beamtete und gewählte Abgeordnete nebeneinander gestellt. Jetzt soll die Kirche nur noch durch vier Abgeordnete der evangelischen und zwei der katholischen Geistlichkeit vertreten sein.

2. Vertretung des Handels und Gewerbes: wird durch eine feststehende Zahl von sechs Abgeordneten begrenzt, deren Qualifikation die Zugehörigkeit zu einer hohen Steuerklasse bildet.

3. Die größeren Grundbesitzer: werden durch 35 Abgeordnete aus sämtlichen Provinzen des Königreichs vertreten. Zur Wahl befähigt ein Grundbesitz, von welchem je nach den verschiedenen Landesteilen ein Grundsteuerbetrag von jährlich 30—120 Talern bezahlt wird. Durch diesen Census ist die Zahl der zur ersten Kammer Wahlberechtigten von 4315 auf 952, also um ¾ reduziert worden. Näheres ergibt die folgende Tabelle.

Provinz	Nach dem Wahlgesetz von 1848 stimmberechtigte größere Grundbesitzer	Nach dem 1853 vorgeschlagenen Census berechtigt ungefähr	Minus
Calenberg	450	116	334
Hoya—Diepholz . . .	326	51	275
Hildesheim	600	124	476
Göttingen	302	80	222
Lüneburg	916	162	754
Bremen—Verden . .	722	125	597
Osnabrück	300	84	216
Arenberg—Meppen—Lingen—Bentheim .	100	50	50
Ostfriesland	599	ca. 160	439
	4315	952	3363

Die Zusammensetzung der nach dem 1853 vorgeschlagenen Census Berechtigten stellt sich in den einzelnen Provinzen folgendermaßen dar: als Beispiele

I. Fürstentum Calenberg. Census 60 Taler jährliche Grundsteuer.
   1. Adelige Besitzer landtagsfähiger Güter . . 47
   2. Nichtadelige Besitzer landtagsfähiger Güter 7
   3. Sonstige Besitzer, die nicht dem Bauernstande angehören 8
   4. Präsumtiv dem Bauernstand angehörend . 54
   116

II. Herzogtümer Bremen und Verden und Land Hadeln. Census in der Marsch 120 Taler, auf der Geest 60 Taler.
   1. Adelige Besitzer landtagsfähiger Güter . 47 (25 Marsch, 22 Geest)
   2. Nichtadelige Besitzer landtagsfähiger Güter 21 (20 Marsch, 1 Geest)
   3. Sonstige nichtbäuerliche Besitzer . 6 (3 Marsch, 3 Geest)
   4. Bäuerliche Besitzer. 51 (41 Marsch, 10 Geest)
   125

Die Bildung der zweiten Kammer entsprach der der Vorlage von 1852.

Es war kein Provisorium mehr, sondern eine endgültige Maßnahme, die Schele vorschlug, und so eingerichtet, daß sie der künftigen Herstellung der bis dahin erfolglos an-

gestrebten Verbindung zwischen der Vertretung des großen Grundbesitzes in den Provinziallandschaften und in der A.St.V. freien Raum ließ. Außerdem war damit eine Gewähr gegeben, daß nur das wirklich große Grundeigentum mit dem Wahlprivilegium dieser Kategorie ausgestattet wurde. Wie die Tabelle ergibt, waren die Beschränkungen tief durchgreifend. Würde das Wahlgesetz angenommen werden, argumentierte Schele, so werde er in der Lage sein, mit der nächstgewählten A.St.V. die übrigen Punkte seiner Vorlage von 1852 durchzubringen.

Die Kommission sprach sich für die Regierungsvorlage aus. Es wurde dabei die Erklärung verlangt, daß die ritterschaftliche Frage mit dieser Vorlage als für immer beseitigt anzusehen sei; Schele lehnte dies Verlangen aber ab. In den Kammern kam das Gesetz nach zweitägigen Diskussionen am 22. Juni zur Abstimmung. Die Oppositionspartei erwies sich als unlenkbar; der Kampf wurde mit Erbitterung geführt und das Ergebnis war erschütternd: mit 42 zu 35 Stimmen lehnte die zweite Kammer die Regierungspropositionen ab. „Niemals habe ich einen Parteisieg von der Partei selbst mit weniger Jubel feiern hören", schreibt Oppermann. „Sehr viele gingen mit beklommenem Herzen zum verspäteten Mittagsmahle[1])." Stüve hatte sich der Abstimmung ferngehalten, da er nicht gegen die Regierung stimmen wollte.

Scheles Haltung war bewunderungswürdig. Die zweite Kammer wurde sofort aufgelöst und Schele sprach sich für unverzügliche Neuwahlen aus. Wenn diese neue Kammer die Wahlgesetze annehme, was er jedoch nicht glaube, so würde er 1854 mit den neugewählten Ständen die übrigen Punkte durchbringen, meinte er.

Schon seit 1852 war deutlich zu verfolgen gewesen, daß das Ministerium Schele einen andern Kurs als den ursprünglich beabsichtigten eingeschlagen hatte. Kein Zweifel, es war liberaler geworden. Der Kern der diesjährigen Vorlage war doch schließlich der gewesen, sich von den Ritterschaften zu emanzipieren; nichts anderes also als ein Schritt gegen den Adel. Legt man sich die Frage vor, wie Schele wohl dazu gekommen, seine Absichten so grundlegend zu ändern, so ist die Lösung gewiß zunächst bei ihm: in seiner mangelnden Festigkeit und Konsequenz zu suchen. Seine Kräfte reichten nicht aus, den unerhörten Widerständen Gegenwehr zu bieten. Der

[1]) Oppermann, a. a. O., II, S. 395.

zweite Grund war die Hartnäckigkeit der Ritterschaften bei Behauptung ihres Standpunktes. Mehr Einsicht von ihrer Seite hätte den Scheleschen Vorlagen auch der allgemeinen Ständeversammlung gegenüber größeren Halt gegeben, deren Zustimmung in beiden Jahren an einem Haar gehangen hatte. Es ist dies kein Argument, das für die politische Einsicht der Stände sprechen soll; ganz im Gegenteil. Aber bei allen Torheiten, die in der A.St.V. vorgebracht wurden, war wohl zu bemerken, daß hinter ihr keine Macht, hinter den Ritterschaften aber das außerhannoversche Deutschland stand.

Da Schele als der ehrenhafte Mann, der er war, sich nicht von dem Strom der Reaktion gegen seine eigene Ueberzeugung tragen lassen konnte, mußte er wider den Strom schwimmen; und seine Aufgabe wurde dadurch nicht leichter. Er sprach im August 1853 noch einmal mit einigen prominenten Bundestagsgesandten; auch sie rieten ihm zur wiederholten Verständigung und nach einem abermaligen Scheitern den Schritt an die B.V. Vor allem aber sollte Schele auf Preußen einwirken und Bismarck und Manteuffel zu gewinnen suchen[1]).

Die Ritterschaften aber kamen ihm zuvor. Sie hatten nach dem Scheitern der Regierungsvorlage bei der A.St.V. ein ganz bedeutendes moralisches Plus auf ihrer Seite und konnten behaupten, daß der Grund für das Mißlingen nicht bei den Provinziallandschaften, sondern bei der Stüveschen Oppositionspartei zu suchen sei[2]). Am 7. August fand wieder ein Rittertag in Celle statt; eine gemeinsame Eingabe an den Bundestag wurde erwogen, man vermochte aber nicht sich darüber zu einigen[3]). Das alte Uebel: Uneinigkeit bestand noch immer. Doch war man sich klar, daß Preußen zu gewinnen sein und das Ministerium durch ein anderes, ritterschaftlich gerichtetes ersetzt werden müsse. Im Ministerium selbst hatte man einen Freund gefunden, den gewandten biegsamen Bacmeister, der sich in seiner Meinung stets nach der seines königlichen Herrn richtete und nun plötzlich einer Aenderung gewahr wurde. Der König war in den Monaten Mai und Juni in England gewesen, und nach den dort empfangenen Eindrücken von einer parlamentarischen Monarchie war in seiner Stimmung ein großer Umschwung einge-

[1]) v. Hassell, II,1 S. 247.
[2]) v. Borries an Baron Koller, 22. 6. 1853. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
[3]) Koller an Buol, 7. 8. 1853. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

treten. Er sprach sich nun energischer für ein Oktroyieren und für eine Rückkehr auf das L.V.G. 1840 aus, wohl auch unter dem Eindruck der wiederum fehlgeschlagenen Verhandlungen mit der A.St.V. und der Provinziallandschaften. Dennoch verlangte seine Gewissenhaftigkeit, daß vor dem Oktroyieren alle Mittel erschöpft werden müßten. Schele hatte nun einen harten Stand mit ihm, um so mehr als sich der gewandte, biegsame Bacmeister gegen ihn erklärte. Der neuen Ständeversammlung wollte Bacmeister alle Punkte vorlegen, und wenn sie, was wahrscheinlich war, abgelehnt würden, an den Bund gehen. Schele erklärt sich dagegen; er hielt die Vorschläge vom 25. April zwar für mäßig, aber doch für sehr ergiebig. Der heftige Widerstand, den sie gefunden, sprach für sie. Bacmeister jedoch begann hinter Scheles Rücken ihm den Boden abzugraben. Die Spaltung im Ministerium, vom König lange hingehalten, wurde offensichtlicher; der König fing an, sein Vertrauen zu seinem Ministerpräsidenten zu verlieren, um so mehr als Bacmeister dem König von einer Aenderung des Finanzkapitels zu sprechen begann, das dieser schon lange ersehnt, und das ihm die Ausscheidung eines Krondomanialkomplexes verschaffen sollte, ihn von der Bewilligung der Stände unabhängig machen und ein erhöhtes Einkommen sichern würde. Auf des Königs Veranlassung und durch Bacmeisters Vermittlung kam Ende Juli Bismarck nach Hannover, dem von der Ritterschaft aus schon eifrig der Hof gemacht wurde. Der König empfing ihn mit der größten Heimlichkeit, ohne natürlich verhindern zu können, daß der gerade abwesende Schele nachträglich von diesem Besuch erfuhr. In einem für den König bestimmten Exposé legte Bismarck seine ihm mündlich entwickelte Meinung noch einmal schriftlich dar; er stand damit ganz auf der Seite des Ministers Bacmeister. Nach seinem Dafürhalten war der König schon jetzt in der Lage, die Intervention des Bundes auf Grund des Beschlusses vom 23. August 1851 anzurufen, doch riet er noch einmal zur Verständigung mit der neu zu wählenden Ständeversammlung. Bei dieser aber solle auf Aufhebung aller Bestimmungen beantragt werden, die die Souveränität der Krone bisher beeinträchtigt hatten. Daneben riet er, als Demonstration für die Stände und als Beginn für eine künftige Intervention die Verhandlungen mit der B.V. einzuleiten[1]).

[1]) P.M. Frankfurt am 1. August 1853, Abschrift in Hannover, Staatsarchiv; vgl. ferner Gedanken und Erinnerungen, I, S. 88 ff.

Es ist hier nicht der Ort, Bismarcks Gedankengänge und die Ursprünge seiner Stellungnahme gegen das Ministerium Schele zu verfolgen. Doch ist es auffallend, daß er, der sich Ende September[1]) im Prinzip mit Scheles Absichten einverstanden erklärte, sich hier bewußt gegen Schele gewandt hat. Offenbar traute er dessen Festigkeit wenig zu.

Es sollte sich übrigens zeigen, daß sich Bacmeister mit seiner konservativen Propaganda zwischen zwei Stühle gesetzt hatte. In einer durch v. Hassell bekannt gewordenen Denkschrift der Minister vom 7. 9. 1853[2]) und einer gleichen Scheles vom 10. 9. 1853[3]) verteidigte die derzeitige Regierung ihren Standpunkt mit glänzenden Argumenten. Auffallend ist, wie darin Scheles bittere Bemerkungen über den Adel Stüvesche Klangfarbe tragen. Ein Gutachten des Generalsekretärs des Finanzministeriums, Bar, hielt dafür, daß die Herstellung der Kassentrennung außerhalb der Macht der kgl. Regierung liege, und wegen der ungemeinen Belastung der kgl. Kasse nicht zu empfehlen sei[4]). Bacmeister trat aus; auch die Ritterschaften trauten ihm nicht mehr in der nicht unrichtigen Auffassung, er habe sich beim König allzu beliebt machen wollen.

Trotzdem war eine endgültige Auseinandersetzung unvermeidlich. Der König erklärte sich mit der Wiederberufung der A.St.V. einverstanden, wollte sie jedoch verschieben, bis die Stände in „besserer Laune" sein würden. Vorstellungen und Verhandlungen lösten einander ab. Es war nicht mehr zu leugnen, daß der König sein Vertrauen zu Schele gänzlich verloren. Endlich Ende Oktober hatte er sich entschieden und entließ Schele mit auffallender Kälte. Schele war davon ganz erschüttert. Er hatte das Beste gewollt und stets nach seiner Ueberzeugung gehandelt.

Die eigentliche Tragik der Reaktionszeit für Hannover liegt in der Zeit des Ministeriums Schele beschlossen; es ist immer ein trauriges Zeichen für den Zustand eines Landes, wenn das Prinzip des Guten darin zum Scheitern kommt.

---

[1]) Poschinger, I, Nr. 204; Villeneuve, 25. 9. 1853.
[2]) v. Hassell, II,1 S. 251 f.
[3]) Ebd. S. 253 ff.
[4]) v. Hassell, II,1 S. 257.

IV.

Wenn König Georg jetzt entschiedener denn früher nach einer Umgestaltung der Verfassung strebte, so sind die Gründe andere als die, die seinen Vater und die Minister von Münchhausen und von Schele dazu veranlaßten. Ernst August fühlte seinen Adel zurückgesetzt und zu Unrecht gekränkt — darum zögerte er mit dem Vollzuge des Gesetzes über die Reorganisation der Provinziallandschaften. Münchhausen und Schele hatten wohl einige sehr weitgehende Bestimmungen der Verfassung bei ihren Aenderungsplänen im Auge; worauf sie aber letzten Endes zielten, war eine Rehabilitierung der Aristokratie nach den ihr zustehenden Rechten. Georg V. aber hatte zu dem Adel des Königreichs bei weitem kein so enges Verhältnis wie sein Vater. Er stand ihm in den Anfängen seiner Regierungszeit gleichgültig, später sogar feindlich gegenüber. Das Ziel, das ihm bei seinem Streben nach Verfassungsänderungen vorschwebte, war einzig und allein die Souveränität der Krone.

Daß die vermeintliche Abhängigkeit von den Ständen in Dingen der Zivilliste und des Krongutes ihm unerträglich schien, ist schon erwähnt. Alle Bestimmungen der Verfassung, die einer anderen Gewalt als der seinen eine wenn auch geringe Machtvollkommenheit zuwiesen, sei es die Minister-Verantwortung, die Gesetzesinitiative der Stände, sei es die Bestimmung über die Kompetenz der Gerichte, bedeuteten in seinen Augen eine unduldbare Beschneidung seiner Autorität. Er ging in dieser Anschauung, die mit allen Zeitverhältnissen in Widerspruch stand, bis zu einem krankhaften Extrem. Da es nicht gelungen war, die Stärkung der kgl. Autorität im Lande zu erreichen, lag der schon vielfach erwogene Gedanke nahe, sie außerhalb des Landes, also beim Bunde, zu suchen — wenn man den Weg des Oktroyierens nicht gehen wollte. Dazu aber war es notwendig, Ziel und Mittel gegeneinander abzuwägen: und begrub man die kgl. Autorität, die man wieder erlangen wollte, nicht mit eben dieser Anrufung des Bundes, die die inneren Ver-

hältnisse des Landes in schlimmste Abhängigkeit vom Außer-Hannoverschen Deutschland brachte?

König Georg hatte diesen Zwiespalt sehr wohl empfunden und darum so lange mit einer Anrufung des Bundes gezögert, sie darum endlich mit schimpflicher Heimlichkeit betreiben lassen. Bismarck hatte bei seinen Besuchen diese Bedenken zu zerstreuen versucht und empfohlen, die Absendung eines Bundeskommissars wie nach Hessen — die eine besondere Schmälerung der kgl. Autorität bedeutet hätte — zu vermeiden. Auch möchte die Einwirkung der B.V. nur auf die Abschaffung der bundeswidrigen, nicht aber auf die Vorschrift von Bestimmungen zu beschränken sein, die an deren Stelle treten sollten[1]). Die Art und Weise, mit der sich die kgl. Regierung jetzt — durch schlechte Ratgeber veranlaßt, an den Bund wandte, sprach jeder Würde dieser Krone Hohn. Mit dem Ministerium Lütcken beginnt das dunkelste Kapitel der Reaktionszeit für das Königreich Hannover. Die Männer, die vor ihm den Versuch gemacht hatten, die unaufhaltsame Reaktion durch Versöhnung der feindlichen Mächte dieses Landes zu mildern, abzulenken, hatten ein offenes Spiel getrieben und den Mut zur Wahrheit gehabt. Die Handlungen des Ministeriums Lütcken aber tragen den Charakter der Feigheit und Unehrlichkeit, und die Ritterschaften, auf deren Betreiben Lütcken mit der Bildung des Ministeriums betraut wurde, haben mit dieser Wahl keine Ehre eingelegt. Der offensichtliche moralische Abstieg von Schele bis Lütcken ist erschütternd. Dabei lag das Uebel nicht so sehr in der Person des Ministerpräsidenten selbst, der als konservativ gesinnter Landdrost von Osnabrück der Regierung schon im Staatsrat Dienste in der Verfassungssache geleistet und vom König seit dem Februar dieses Jahres 1853 im Auge behalten worden war. Dennoch kann man sagen, daß die Wahl von Lütckens zum Minister der Finanzen und Vorsitzenden des Gesamtministeriums höchst unglücklich gewesen ist. Es empfahlen ihn seine Rechtlichkeit und sein durchgreifender Wille, aber durch seinen Mangel an Formen, durch barsche, kurz angebundene Redeweisen hatte er sich schon unter seinen Standesgenossen viele Feinde erworben, wozu seine Unzugänglichkeit gegenüber deren Kulissenpolitik wesentlich beitrug. Aber auch mit der Ständeversammlung verstand er nicht umzugehen, er ließ

[1]) P.M. Frankfurt a. M., am 1. August 1853.

geringschätzige Aeußerungen über den dort herrschenden Ton fallen und empfand vor allem gegen den Führer der zweiten Kammer, Stüve, die heftigste Abneigung, der er unverhohlen Luft machte. So war es nicht schwer, ihm die Prognose zu stellen, daß er es bald mit den Ritterschaften und den Ständen verdorben haben würde[1]). Dennoch war seine Lage zu Anfang gegenüber der von Scheles vor zwei Jahren die günstigere. Er war von den Verhältnissen des Landes aufs beste unterrichtet und besaß das volle Vertrauen des Königs, dem seine rücksichtslose Energie zunächst imponierte und der von ihm sagte: „Jetzt habe auch ich meinen Schwarzenberg gefunden[2])." — Eine ganz unzutreffende Aeußerung, wie auch der König bald erfahren sollte.

Weder von Lütckens noch von des Königs Seite aus gestaltete sich das Verhältnis irgendwie erfreulich. Die Minister bekamen sogleich zu spüren, wessen sie in näherem Umgang mit ihrem König gewärtig zu sein hatten. Schon unter dem Ministerium Schele hatte sich die Neigung des Königs, sich um alles zu kümmern und schlimmer noch, über die Köpfe der Minister hinweg Verfügungen zu treffen, immer mehr herausgebildet[3]). Dem Kabinett Lütcken setzte er sogleich bei dessen Amtsantritt am 21. November 1853 eine neue Geschäftsordnung für das Ministerium vor, in der der König Kenntnis über a l l e s verlangte, was in den einzelnen Ministerial-Departements vorkam — eine praktisch gar nicht einzuhaltende Bestimmung! Zumal bei der Blindheit des Königs, die seine Entschließungen so sehr erschwerten. König Ernst August hatte ähnliche Versuche gemacht, aber auch sie waren ohne jeden praktischen Erfolg geblieben. Am 15. Juni 1854 wurde eine neue Geschäftsordnung für das Gesamtministerium dekretiert, die der vom Vorjahre glich bis auf eine Erweiterung der der kgl. Entscheidung vorbehaltenen Gegenstände. Gegenüber dem Verzeichnis vom 22. 3. 1848 waren sie ausgedehnt auf alle Vorlagen an die A.St.V., welche auf eine Zustimmung oder auf eine Geldbewilligung gerichtet sein würden, und auf einige Ernennungen und Bestätigungen von juristischen Beamten[4]).

---

[1]) Koller an Buol, 14. 11. 1853. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
[2]) Kielmannsegge, Vita mea. Manuskript. Hannover, Staatsarchiv.
[3]) Derselbe. Vita mea. Manuskript. Hannover, Staatsarchiv.
[4]) Die hierauf bezüglichen Aktenstücke fanden sich in Des. Hann. 7. 6., Nr. 11. Hannover, Staatsarchiv. E. v. Meier, a. a. O., I, S. 216 f, scheint sie nicht gesehen zu haben.

Das Programm des Kabinetts von Lütcken war wiederum, im Gegensatz zu dem Vorgänger, einen konservativen Weg einzuschlagen — ein Vorsatz, der gegen Schluß seiner Amtszeit ebenso ins Wanken kam wie seinerzeit das Programm Scheles. Auch Lütckens Vorsätze sollten sich bald genug ändern. Das Programm, das er im November 1853 dem König vorgelegt, wurde nicht öffentlich bekannt. Es erstrebte vor allem definitive Verfassungsänderungen und nicht ein Provisorium, als welches er den Versuch Scheles von 1853 betrachtete. Dafür wollte er noch einmal Verhandlungen mit den Provinziallandschaften und Ritterschaften einleiten und die diesbezüglichen Vorlagen nicht vor dem 1. 7. 1854 an die Ständeversammlung ergehen lassen. Seine Stellung zu einer Einmischung des Bundes scheint nicht ganz sicher gewesen zu sein. Im Grunde hat er sie wohl auch damals schon mehr herbeigewünscht als zu vermeiden gesucht[1]). Indessen sollten sich seine Pläne in kürzester Zeit ändern und zwar durch den Einfluß eines Mannes, der auf Veranlassung Lütckens jetzt eine dunkle Rolle hinter den Kulissen der hannoverschen Politik beginnen sollte, die der späteren des Geheimrats v. Holstein in der Wilhelmstraße nicht unähnlich ist, des bis dahin dänischen Etatsrats Gustav Zimmermann. Er hatte schon nach 1837 den damaligen Kabinettsminister Freiherrn von Schele mit Zeitungsartikeln beim Verfassungsumsturz unterstützt und war 1853 aus hannoverschem Dienst geschieden, um als Etatsrat und Professor der Staatswissenschaften in Kiel in dänische Dienste zu treten. Nun rief ihn Lütcken zu Anfang des Jahres 1854 nach Hannover zurück — wohl der verhängnisvollste Schritt, den er je getan. Zimmermann war eine kleine Seele. Alle üblen Eigenschaften des Emporkömmlings, der um jeden Preis Karriere machen will, hafteten seinem Wesen an. Von einfachster Herkunft hatte er sich zum Anwalt der Krone und der Aristokratie gemacht; er erriet deren Wünsche und besaß eine unglaubliche Geschicklichkeit, ihnen diese als seine eigenen Gedanken in besser fundierter Form aufzuzeigen. Und darin liegt auch des Rätsels Lösung für die Tatsache, daß er den Ratsuchenden bald unentbehrlich geworden war. Er gab tausend Ratschläge, ohne eine einzige Verantwortung zu übernehmen, fühlte sich bald

[1]) Das Programm Lütckens ist auszugsweise wiedergegeben bei v. Hassell, II,1 S. 268 ff.

als die Triebfeder des Ganzen und war in der Tat auch der, der die Fäden der hannoverschen Politik für lange Zeit in der Hand hatte. So ward sein Wesen die Intrigue. Aus seinen Briefen an die hochgestellten Personen, denen er sich unentbehrlich zu machen gewußt hatte, spricht plumpeste Vertraulichkeit, und nur mit Widerwillen sieht man die Antwortenden das unvermeidliche Uebel ertragen. Er fühlte sich als das Zentrum der hannoverschen Politik und als der einzige, der es „richtig" machte; wenn die Politik, die er auf eigene Faust durch seine ausgedehnten privaten Korrespondenzen mit allen möglichen Staatsmännern trieb, geduldet wurde, beruhte dies meist auf Mitteilung von geheimen Informationen, von „ganz geheimen", „ganz vertraulichen" Plänen. Nebenbei war er, obwohl sehr kenntnisreich, doch ohne jeden höheren Schwung. Die zahlreichen Denkschriften, die er im Dienste der hannoverschen Regierung verfaßt, atmen einen peinlichen Geist von Pedanterie und Bürokratismus. Es ist kein Ruhmestitel für die hannoversche Krone wie für ihre Ratgeber, diesem Mann einen so bedeutenden Platz eingeräumt zu haben[1]).

Zimmermann also kam nach Hannover und hatte eine Unterredung mit Lütcken, in deren Verlauf er bald erkennen konnte, welches die schwache Seite des Ministerpräsidenten war: nämlich seine Stellungnahme zur Einmischung des Bundes. Lütcken scheint danach die Absicht gefaßt zu haben[2]), beim Bunde über das Gesetz vom 1. 7. 1851 und über das hierdurch verletzte Zustimmungsrecht eine für seine weiteren sich darauf stützenden Pläne günstige Entscheidung zu erlangen. Erst dann würden Verständigungsversuche mit den Bevollmächtigten der Ritterschaften stattzufinden haben. Nach Erreichung auch dieses Ziels sollten der Bundesbeschluß und das Ergebnis der Verständigungsverhandlungen zwischen Regierung und Ritterschaften der A.St.V. vorgelegt und auf eine veränderte sich hierauf gründende Zusammensetzung der ersten Kammer angetragen werden. Bis dahin bleibt sein Plan in den Bahnen des Verfassungsmäßigen. Sollte dann aber dieser abermalige Versuch des verfassungsmäßigen Weges an dem Widerstande der nun zu wählenden zweiten Kammer und der ersten Kammer scheitern, dann

[1]) Ich schließe mich hiermit nach Einsicht in die Briefe Zimmermanns an den Grafen Kielmannsegge dem harten Urteil von Hassells, II,1 S. 240 ff., an.

[2]) Koller an Buol, 18. 12. 1853. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

würde die Kammer aufgelöst, der oben erwähnte Bundesbeschluß laut § 2 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 6. August 1840 vom Könige zum Gesetz erhoben und sonach die neue Zusammensetzung der ersten Kammer zustande gebracht werden. In diesem Vorsatz zu einem indirekten Oktroyieren im äußersten Fall lag der Fortschritt gegenüber den Scheleschen Plänen, ohne welchen der Kabinettswechsel sich schwerlich gerechtfertigt hätte. Der König, zunächst überzeugt, änderte im Frühjahr 1854 seine Meinung und wollte den Ständen überhaupt keine Vorlagen gemacht wissen[1]). Lütcken gab nach, wenn auch unter Protest[2]).

Fast hätten die Stände aber der Regierung einen argen Strich durch ihre Rechnung gezogen. Sie waren am 20. April zusammengetreten. Stüve, den Lütcken noch von seiner Landdrostenzeit in Osnabrück her als Erzfeind betrachtete, war wieder gewählt. Bei den ruhig verlaufenden Wahlen hatte eine Parteiverschiebung zugunsten der Demokraten stattgefunden[3]). Da stellte Stüve Anfang Mai den Antrag in der zweiten Kammer der A.St.V., die Regierung zu ermächtigen, das Gesetz vom 1. August 1851 — sein eigenes Gesetz — aufzuheben. Es war derselbe Vorschlag, den Windthorst und Graf Bennigsen schon 1852 in der ständischen Verfassungskommission, der auch Stüve angehörte, gemacht hatten, den die Regierung 1853 wiederholte; schon damals und auch jetzt ein überaus kluger Gedanke, denn mit der Aufhebung des Gesetzes war der Regierung jede Handhabe zu einer Einmischung des Bundes in die Angelegenheit genommen. In unbegreiflicher politischer Kurzsichtigkeit, die bald genug bereut wurde[4]), stimmte die Majorität der zweiten Kammer unter Führung der Demokraten Ellissen und Planck gegen diesen Antrag, obwohl es sie hätte stutzig machen sollen, daß Lütcken selbst in der ersten Kammer für die Beibehaltung des Gesetzes stimmte. Es wäre dies die letzte Gelegenheit gewesen, die Strecke wieder zurückzugehen, die man in der Revolutionszeit über das Ziel hinausgegangen war, und damit der Reaktion einen Teil ihrer

---

[1]) v. Hassell, II,1 S. 287, gibt Bismarck, der sich im März 1854 kurze Zeit in Hannover aufhielt, an dieser Sinnesänderung die Schuld, und stützt sich dabei auf eine Vermutung Lütckens. Ein anderer Anhaltspunkt für diese Annahme besteht nirgends.
[2]) v. Hassell, II,1 S. 287.
[3]) Oppermann, II, S. 415/16.
[4]) Oppermann, II, S. 420.

Schärfe zu nehmen. Stüve hatte seinen ärgsten Fehler, eben dieses Gesetz über die Provinziallandschaften, erkannt und versuchte ihn auszulöschen, aber es war auch hier zu spät.

Es war dies das einzige Mal, daß die Verfassungssache in der Ständeversammlung zur Sprache kam — im übrigen war die Regierung entschlossen, sich nicht auf Verfassungskämpfe einzulassen. Im Juli wurden die Stände endgültig vertagt.

Es ist nicht zu leugnen, daß das Ministerium Lütcken sich in diesem ersten halben Jahr seines Bestehens nicht aus einer peinlichen Entschluß- und Tatenlosigkeit in der Verfassungsangelegenheit aufraffen konnte. Der Ständeversammlung gegenüber geschah nichts, und auch am B.T. wollte die Angelegenheit gar nicht ins Rollen kommen, weil sich die Akteure in Hannover über das Wann und Wie nicht klar waren. Die konservative Partei begann an der Ernsthaftigkeit der Absichten der Regierung zu zweifeln[1]). Bei der Reklamationskommission am B.T. lagerten eine Menge unerledigter Beschwerden der hannoverschen Ritterschaften, die auf bessere Zeiten harrten. Schele hatte mit dem Bundespräsidialgesandten Grafen Thun vereinbart, die Angelegenheit zu vertagen, bis die hannoversche Regierung sich mit den Land- und Ritterschaften verständigt habe[2]). Auch die Verfassungsangelegenheit ruhte gemäß den gleichen Verabredungen bis zu einem Zeitpunkt, da man mit der A.St.V. zu einer Vereinbarung gekommen sein würde, auf die Note des Verfassungsausschusses vom 2. 3. 1852 hatte Schele überhaupt nicht geantwortet[3]). Inzwischen war jedoch eines geschehen: eine der Spitzen der ritterschaftlichen Partei, Graf Eduard von Kielmannsegge, war zum Bundestagsgesandten in Frankfurt ernannt worden. Von Kielmannsegge ist in anderem Zusammenhang schon die Rede gewesen — er war vor 1848 bereits Departementsminister gewesen und war gelegentlich wieder für das Finanzministerium in Betracht gezogen worden. An seinem Namen haftete seit seinem ersten Ministerium das Odium einer zum mindesten unklaren und ungeordneten Finanzpolitik — in amtlichen sowohl wie in persönlichen Dingen. Dennoch war er ein guter Diplomat, und in ihrer Situation hätte die Regierung vielleicht einen Besseren — nicht aber

[1]) Koller an Buol, 10. 7. 1854. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
[2]) Nach Privat-Mitteilungen an Graf Thun.
[3]) Kielmannsegge an den König 17. 7. 1854. Hannover, Staatsarchiv.

einen Passenderen nach Frankfurt senden können. Er hatte den Posten auf das Drängen von Lenthes, des Ministers des Auswärtigen, und seiner ritterschaftlichen Parteimitglieder angenommen[1]) und blieb während seiner Tätigkeit dort mit den letzteren natürlich in ständigem Gedankenaustausch, so daß leicht zu erkennen war, w e r jetzt Hannovers Politik am Bundestag führte, und wer von dort aus die hannoversche Regierung zu beeinflussen vermochte. Kielmannsegge hatte in seiner Stellung dem hannoverschen Ministerium eins voraus: er wußte, was er — oder besser, was seine ritterschaftlichen Parteimitglieder wollten, und es ist für einen Zielsicheren nicht allzuschwer, den noch Unschlüssigen in sein Kielwasser zu ziehen. Trotzdem hatte Kielmannsegge der hannoverschen Regierung gegenüber anfangs kein leichtes Spiel, und er mußte alle Ueberredungskünste aufbieten, um einen Entschluß herbeizuführen, und endlich mit Zimmermann in Hannover einen detaillierten Briefwechsel über ihr gemeinsames Ziel pflegen.

Zu jener Zeit hatte Oesterreich in allen großen politischen Fragen die Mehrzahl der Stimmen am Bundestag für sich und konnte sich in fast allen Fällen die Majorität sichern, während Preußen nur über eine Minorität verfügte. In der Hannoverschen Verfassungssache aber waren sich Oesterreich u n d Preußen einig, und damit war Kielmannsegge der Majorität am Bundestag sicher. Graf Kielmannsegge berichtete später in seinen Lebenserinnerungen, die in den 70er Jahren niedergeschrieben sind, Bismarck habe wiederholt in der Verfassungssache zu ihm gesagt: „Kommen Sie damit nach Berlin, dort wollen wir's fertig machen, hier aber nichts!", und sah darin einen Hinweis auf die spätere Annexion. Wie unwahr diese nachträgliche Behauptung ist, geht aus den Gesandtschaftsberichten des Grafen Kielmannsegge hervor, der sich darin inmmer wieder auf Bismarck berief und einmal erwähnt, „Bismarcks individuelle Ansichten seien über jeden Zweifel erhaben"[2]).

Als Kielmannsegge nach Frankfurt kam, veranlaßte er die Trennung der ritterschaftlichen Beschwerden von der Verfassungssache und ließ die ersteren der Reklamations-Kommission, die letztere aber dem Verfassungsausschuß, der auf Grund des Bundesbeschlusses vom 23. 8. 1851

[1]) Kielmannsegge, Vita mea, Manuskript. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) Bericht Kielmannsegges vom 20. 8. 1854. Hannover, Staatsarchiv.

niedergesetzt worden, übergeben. Referent über die Beschwerden gegen die hannoversche Regierung war der badische Bundestagsgesandte Freiherr von Marschall. Kielmannsegge hatte sich also an ihn zu wenden: seine Bestrebungen gingen zunächst dahin, Marschall zu beeinflussen, indem er ihm die „kriantesten" Beschwerdepunkte plausibel machte[1]).

Im Reklamationsausschuß lag die Sache der hannoverschen Regierung in verhältnismäßig ungünstigen Händen. Er wurde aus fünf Juristen vom Fach und im übrigen vorzugsweise aus Vertretern der kleineren deutschen Staaten gebildet, die in Kompetenzangelegenheiten so überaus ängstlich waren. Manches hing dort von Zufälligkeiten ab, Majoritäts- und Minoritätsgutachten waren nicht ausgeschlossen, und über das Endresultat ließ sich im voraus gar nichts bestimmen. Der Verfassungsausschuß der Bundesversammlung wurde aus den Gesandten der größeren deutschen Staaten gebildet: den Gesandten Graf Rechberg für Oesterreich, Bismarck für Preußen, Nostitz für Sachsen, Schrenk für Bayern und Münch für das Großherzogtum Hessen. Es war das Ziel Kielmannsegges, die Sache der hannoverschen Regierung an diesen Verfassungsausschuß zu bringen, und dazu war nötig, daß die Regierung, die bisher versucht hatte, durch die ritterschaftlichen Beschwerden auch in der Verfassungssache weiter zu kommen, diesen Standpunkt verließ und dem Bunde gegenüber ihre Unfähigkeit erklärte, mit der Verfassung von 1848 zu regieren. Allerdings waren sich Kielmannsegge und Zimmermann auch darin einig, daß die Regierung die Mehrzahl der land- und ritterschaftlichen Beschwerden als begründet anerkennen müsse[2]).

Aber der Weg, den diese beiden „Bundesritter" brauchten, um ihr Ziel zu erreichen, war lang. Herr von Lütcken — in der Außenpolitik hatte der Minister von Lenthe so gut wie gar nichts zu sagen — blieb noch für Monate gänzlich unentschlossen. Dabei schien der gegenwärtige Moment der Einigkeit zwischen Oesterreich und Preußen besonders glücklich, um die Verfassungsangelegenheit zum Abschluß zu bringen, ja, Bismarck hatte Kielmannsegge ganz unaufgefordert erklärt, „es handle sich gegenwärtig nur darum, die reif entgegengehaltenen Früchte zu pflücken, bevor sie abfielen"[3]). Kielmannsegges Be-

[1]) Kielmannsegge, Vita mea, Manuskript. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) Kielmannsegge, Vita mea, Manuskript. Hannover, Staatsarchiv.
[3]) Kielmannsegge an Lenthe, 20. 7. 1854. Hannover, Staatsarchiv.

richte nahmen einen immer dringenderen und verzweifelteren Charakter an. Eines gelang ihm aber inzwischen zu erreichen: am 20. 7. 1854 erstattete die Reklamations-Kommission auf Kielmannsegges Betreiben gemäß seiner Instruktion vom 5. 4. 1854 über die Beschwerden der hannoverschen Land- und Ritterschaften Bericht, und die Bundesversammlung beschloß daraufhin, die Regierung zu ersuchen, sich sowohl über die Abänderungen der provinziallandschaftlichen Verfassungen wie über die Entziehung der Standschaft für die erste Kammer der A.St.V. binnen acht Wochen zu erklären. Fast gleichzeitig ging der hannoverschen Regierung eine Note des Verfassungsausschusses zu, dem auf Kielmannsegges Veranlassung die Beschwerdeschriften der Ritterschaften ebenfalls vorgelegt worden waren. Der Ausschuß hatte sich überzeugt, daß in „einigen der Eingaben" schwerwiegende Bedenken gegen die Verfassung des Königreichs erhoben waren; er fühlte sich veranlaßt, sie einer näheren Prüfung zu unterziehen. Es war dies ein dunkles Spiel zwischen Zimmermann und Lütcken einerseits und Kielmannsegge und dem Bundestag andererseits gewesen, in dessen tiefere Zusammenhänge der in der Anlage beigefügte Briefwechsel zwischen Zimmermann und Kielmannsegge einführt. Die Regierung wollte sich auf jeden Fall der A.St.V. gegenüber den Anschein geben, als sei sie von der B.V. zur Einleitung der Verfassungsrevision genötigt worden.

In der Note des Verfassungsausschusses vom 7. 8. 1854 wurde also die Regierung genötigt, sich über die etwa beabsichtigten Verfassungsrevisionen zu erklären. In Hannover war man noch immer unentschieden; mit der geforderten „Erklärung" über die provinziallandschaftliche Angelegenheit und die Standschaftssache der Ritterschaften glaubte man fertig werden zu können, nicht aber mit dieser Note des Verfassungsausschusses. Wie hilflos die Regierung gewesen sein muß, beweist die Tatsache, daß der König und Lütcken auf den Gedanken verfielen, Kielmannsegge zu einem gutachtlichen Rat „über den von ihm zu erwählenden Gang in dieser Sache" zu veranlassen[1]). Ein seltsames Ansinnen an einen Bundestagsgesandten, der die Verhältnisse im Lande gar nicht zu überblicken im Stande war. Kielmannsegge geriet in die größte Verlegenheit, er empfand diese Aufgabe als die

[1]) Lütcken an Lenthe, Norderney, 18. 8. 1854, Hannover, Staatsarchiv.

schwierigste und verantwortungsreichste seines Lebens. Doch entledigte er sich ihrer in einem 68 Seiten langen Gutachten vom 28. 8. 1854, in dem er seine Ansichten zunächst über die Revision der Landesverfassung, dann in bezug auf die Beschwerden der Ritterschaften entwickelte. Nach seinem Dafürhalten gab es nur zwei Wege, um eine Umgestaltung der Landesverfassung zu erreichen, den des Oktroyierens oder den Weg über den Bund, den er als einen verfassungsmäßigen Weg ansah. Den ersteren wagte er im Hinblick auf die Haltung des Königs nicht zu empfehlen. Blieb also der zweite, für den die Note des Verfassungsausschusses vom 7. August eine Handhabe bot. Kielmannsegge empfahl, die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung dem Ausschuß gegenüber anzuerkennen, mit der A.St.V. einen erneuten Versuch zu deren Durchführung zu machen und zwar durch Anträge auf einfache Annahme oder Ablehnung, und endlich, im Hinblick auf die voraussichtliche Ablehnung, sich schon jetzt im voraus des wirksamen Beistandes des Bundes zu versichern. Die Absendung eines Bundes-Kommissars, vor der der König immer noch zurückschreckte, und vor der auch Bismarck gewarnt hatte[1]), war nach Meinung Kielmannsegges nicht zu vermeiden, aber er schien keine Schmälerung der kgl. Autorität darin zu sehen.

Als zweiten Schritt der Revision empfahl Kielmannsegge die Wiedereröffnung der Verhandlungen mit den Ritterschaften, um der A.St.V. bei ihrem Zusammentritt mit einem fait accompli entgegentreten zu können. Dafür hielt er es für nötig, einen Bundesbeschluß zu erzielen, der die Rechte der Ritterschaften zur ersten Kammer beträfe — da Art. 13 der B.A. sich in so ungenügender Weise darüber ausdrücke.

Das ganze Gutachten ist etwas konfus gehalten, man merkt ihm das Bestreben an, im Sinne des Königs zu sprechen und sich etwaige Möglichkeiten anderer Auslegung noch offen zu halten[2]). Demnach hatte der Verfasser mit seinen Vorschlägen kein Glück, obwohl er später „ohne Anmaßung" behauptete, sie hätten den Grund zu den Bundesbeschlüssen des nächsten Frühjahrs

---

[1]) P.M. Frankfurt am 1. 8. 1853.

[2]) v. Hassell, II,1 S. 289, erwähnt das Gutachten des Grafen Kielmannsegge und beurteilt es, ganz offenbar aber ohne es gesehen zu haben. Aus dem Fortgang der Angelegenheit geht hervor, daß der König die Vorschläge des Grafen n i c h t adoptiert haben kann, wie Hassell tatsächlich berichtet.

gelegt[1]). Lütcken erklärte sich offen gegen ihn[2]), und die Frage blieb noch für lange Monate offen.

Derweil aber schien die landschaftliche Angelegenheit ins Rollen zu kommen. Zimmermann machte sich sogleich mit Feuereifer an die Ausarbeitung einer Denkschrift über die provinziallandschaftliche und Standschaftsfrage, und die Regierung erbat sich dazu eine Fristverlängerung um weitere sechs Wochen, da die Notwendigkeit, sich auch über die ritterschaftliche Standschaft zur ersten Kammer zu erklären, ein tieferes Eingehen auf die rechtshistorische Entwicklung der hannoverschen Landesverfassung von 1814 an erforderlich mache. Die Denkschrift[3]) wurde so gründlich wie die Vorbereitungen es versprachen, und so voluminös, daß die Bundestagsgesandten sie überhaupt nicht lasen[4]). Die langatmigen Ausführungen gipfeln schließlich darin, daß die ritterschaftliche Standschaft im Jahre 1848 nicht auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben sei. Der § 180 L.V.G. 1840, der damals aufgehoben worden, um die übrigen Paragraphen der Verfassung im Wege der allgemeinen Gesetzgebung ändern zu können, habe sich nur auf „Modifikationen", nicht aber auf „Aufhebung" wesentlicher Bestandteile der Landesverfassung bezogen, wurde u. a. als Begründung angeführt. Im weiteren wurde die Legitimation der Ritterschaften zur Beschwerdeführung, die Münchhausen noch so tapfer bestritten, anerkannt, und in bezug auf § 33 V.G. 1848 zugestanden, daß nach historischem (!) Recht den Landschaften allein die Deliberation über die Abänderung ihrer Verfassungen gebühre. Es waren bewußte Unwahrheiten, die dort mit lächerlichen Motivierungen vorgebracht wurden.

Mit dieser Denkschrift setzte sich die Regierung in den krassesten Widerspruch zu dem tapferen, ehrenhaften Verhalten ihrer Vorgänger. Es gehörte schon der Mut der Feigheit dazu, um sich die nichtswürdigen Argumente Zimmermanns zu eigen zu machen. Sie blieben auch innerhalb des Gesamtministeriums nicht ohne Widerspruch, und in einer erregten Sitzung vom 6. 11. protestierten die Minister Busch und Bergmann ausdrücklich

---

[1]) Kielmannsegge, Vita mea. Manuskript. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) Ebenda.
[3]) Zeitschrift f. Verfassung u. Verwaltung im Königreich Hannover. Hgg. von E. L. v. Lenthe, I. Bd., 1. Heft, S. 377—674.
[4]) Kielmannsegge, Vita mea. Manuskript. Hannover, Staatsarchiv.

gegen die ärgsten Behauptungen von Denkschrift und Erklärung[1]).

Die „Erklärung", die Kielmannsegge am 16. 11. der B.V. überreichen konnte, stimmte natürlich in den Hauptpunkten mit den Zimmermann'schen Ausführungen überein, auch ist er gewiß ihr alleiniger Urheber, denn das Konzept stammt von seiner Hand. Es wurde darin ausdrücklich anerkannt, daß den landschaftlichen und provinzialständischen Korporationen seit 1848 in wesentlichen Punkten Unrecht geschehen sei. Wegen Entziehung der ritterschaftlichen Standschaft zur ersten Kammer der A.St.V. berief man sich auf eine „ganz eigentümliche, von anderen Bundesstaaten abweichende Art", mit der das landständische Institut des Königreichs gestaltet sei. Die Provinziallandschaften und ihre Verfassungen seien nämlich integrierende Bestandteile der A.St.V. und der Landesverfassung mit dem einzigen Unterschied, daß die Mitglieder der ritterschaftlichen Korporationen in Person auf den Provinziallandtagen erschienen, während sie in die A.St.V. nur Deputationen entsandten. Es frage sich darum, ob diese Deputationen der Ritterschaften in der ersten Kammer der A.St.V. 1848 berechtigt gewesen seien, für die Aufhebung der Standschaft bindend zu stimmen! Die Beantwortung dieser Frage überließ man vorsichtshalber der B.V. und deren Auslegung von Art. 56 W.S.A.[2]). Dennoch bleibt es ein ewiger Makel dieses Ministeriums, für eine derart schmähliche Beweisführung die Veranlassung geboten zu haben.

Die Verteilung der Denkschrift wurde auch von Kielmannsegge aus ganz geheim gehalten und mit der Bitte um strenge Diskretion betrieben. Doch schon Anfang Dezember wurden beide, Erklärung und Denkschrift, bekannt, und die Märzminister konnten die Machwerke nur mit „Ekel" lesen. Auf ihre Verabredung entstand eine „Beleuchtung" dieser Denkschrift, die zur Verteilung an den B.T. gesandt wurde, wo sie aber dank des Dazwischentretens des Grafen Kielmannsegge nicht zur Verteilung gelangte und unter den Tisch fiel[3]).

Indessen mußte die Regierung jetzt auch in der Verfassungsangelegenheit eine feste Stellung einnehmen und

---

[1]) Notatum Zimmermanns vom 6. 11. 1854. Hannover, Staatsarchiv.

[2]) „Die in anerkannter Wirksamkeit stehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

[3]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 237. — v. Hassell, II,1 S. 295 f.

dem Verfassungsausschuß auf seine Note vom 7. 8. antworten. Kielmannsegge ließ nicht nach, auf einen Entschluß zu drängen. Im Oktober traf er mit Lütcken in Koblenz zusammen, um ihm noch einmal die Vorteile darzulegen, die man seiner Meinung nach daraus ziehen müßte, wenn man die Frage dem Verfassungsausschuß vorlegte[1]). Es gelang ihm nicht, Lütcken zu überzeugen. Nun wandte er sich direkt an den König und bat dringend, die ganze Angelegenheit durch einen der Minister selbst in Frankfurt nachprüfen zu lassen. Die Lage war sehr günstig; Nostitz, der sächsische Gesandte, war Referent, „un serviteur loyal et dévoué au principe monarchique"[2]). Wer nach Frankfurt gesandt wurde, war natürlich Zimmermann. Er kam am 22. 11. dort an und wurde von Kielmannsegge bei Prokesch und Nostitz eingeführt, die ihn beide empfingen und sich in ihren Erklärungen ganz auf Kielmannsegges Seite stellten. Danach endlich scheint der Entschluß gefaßt worden zu sein, dem Verfassungsausschuß die Sache der Landesverfassung zu übertragen[3]).

Die Antwort an den Ausschuß zu verfertigen wurde wiederum Herrn Zimmermann aufgegeben. Er war schon im Dezember damit fertig, kam aber erst am 2. Weihnachtsfeiertag damit zu Lütcken. „Meine Sache wurde ziemlich abgeändert", schrieb er mit der ihm eigenen Anmaßung an den Grafen Kielmannsegge, „indessen ist sie, glaube ich, doch immer so geblieben, daß der Ausschuß sie brauchen kann!" Anfang Januar kam das Exposé vor das Gesamtministerium, schon wesentlich abgeschwächt, da Lütcken den Widerspruch der Herren Busch und Bergmann fürchtete. Dem Ausschuß wurde eine — leider nicht mehr vorhandene — Liste der abzuändernden Verfassungsbestimmungen ohne nähere Erläuterungen übersandt. Es befand sich darunter auch der gesamte Paragraph über die Ministerverantwortlichkeit, nicht nur die Bestimmungen über Minister-Anklage und Beschwerde. Der König wollte von einer Ministerverantwortlichkeit dem Lande gegenüber nichts wissen, aber selbst Zimmermann zweifelte, daß er damit in Frankfurt Glück haben würde[4]).

---

[1]) Kielmannsegge an den König. 22. 10. 1854. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) Kielmannsegge an den König. 17. 11. 1854. Hannover, Staatsarchiv.
[3]) Die Entstehung des Entschlusses ist bei v. Hassell, II,1 S. 289 und 295, lückenhaft und ungenau geschildert.
[4]) Zimmermann an Kielmannsegge, 20. 1. 1855. Hannover, Staatsarchiv.

Dennoch war von allen vier Entwürfen dieser Antwort der letzte, der schließlich abgesandt wurde, am stärksten formuliert worden. Die Regierung erkannte darin „ohne allen Anstand" die dringende Notwendigkeit von Verfassungsänderungen an, da eine große Zahl von Bestimmungen nicht mit den Bundesgrundgesetzen in Einklang ständen — und fuhr fort:

> „und davon abgesehen, muß bei weiterer Prüfung der Verhandlungen von jedem Unbefangenen anerkannt werden, daß der Regierung, unter den jetzt bestehenden Gesetzen, die Kraft entzogen ist und immer mehr entzogen wird, welche dazu nötig ist, um den Anforderungen einer tüchtigen Regierung mit einiger Sicherheit zu entsprechen, ja nur für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf die Dauer einstehen zu können."

Die Wahrheit dieses Satzes, der nichts anders bedeutete als eine Bankerotterklärung der hannoverschen Regierung vor der B.V., ist freilich nicht zu bestreiten. Als die Erklärung einige Monate später bekannt wurde, hat sie bei den Schöpfern und Freunden des V.G. 1848 leidenschaftliche Entrüstung hervorgerufen. Trotzdem wird man sich der Einsicht nicht verschließen können, daß die Verfassung auf die Dauer zu einem parlamentarischen System geführt haben würde, das in der Tat die Krone ernstlich bedroht hätte.

Traurig aber war, daß die hannoversche Regierung, die für ihre Autorität und die Souveränität ihrer Krone kämpfte, sich mit diesem Schritt an die B.V. in eine Abhängigkeit schlimmster Art begeben hatte und dies ohne zwingende Notwendigkeit!

Sie schloß, es bestehe keine Aussicht, mit „dieser Versammlung" der Stände auf der Basis von 1848 zu einer Einigung zu gelangen, und stellte es daher dem weisen Ermessen der B.V. anheim, welche Beschlüsse in bezug auf diese Verhandlungen zu fassen sein würden.

Das Schriftstück wurde Kielmannsegge am 10. Januar mit der Ermächtigung übersandt, es der B.V. offiziell mitzuteilen, und alle darauf bezüglichen Schriftstücke wurden aus den Akten entfernt[1]). Zimmermann lieferte eine Interpretation des Reskripts, in der er dringend bat, die B.V. möchte sich nicht auf eine Aenderung der Kammer-

[1]) Sie fanden sich in den Akten des Grafen Kielmannsegge, Lit. D. 4. Hannover, Staatsarchiv.

komposition beschränken, da auch die etwa neu gewählten Kammern nach ständischer Gepflogenheit wohl kaum auf eine Reduzierung der ständischen Rechte eingehen würden. Die Regierung war noch unentschieden, in welchem Sinne zu modifizieren sein würde; Zimmermann empfahl ganz einfach den Rückgang auf 1840. „Ueberaus schön" würde es sein, meinte er, wenn die B.V. erklärte, daß auf das L.V.G. 1840 zurückzugehen sei. Die Finanzfrage, d. h. die Kassentrennung, die mit dem L.V.G. wieder einziehen würde, war freilich ein bedeutendes Hindernis und mußte vorläufig noch offen bleiben[1]).

Der Verfassungs-Ausschuß machte sich, zugleich mit der Reklamations-Kommission, unverzüglich an die Arbeit. Freiherr von Marschall, der Referent der provinziallandschaftlichen Angelegenheit bei der Reklamations-Kommission, hatte inzwischen seinen Bericht fertiggestellt und übergab ihn Kielmannsegge, der ihn sofort nach Hannover expedierte, um zu fragen, ob er dort genehm sei. Der mächtige Herr Zimmermann fand ihn „vortrefflich" und lobte seine Sachkenntnis und Schärfe, auch Lütcken war damit zufrieden. Aber Herr von Marschall nahm an zwei Stellen an, daß durch den Modus der Abänderung von § 180 doch formales Recht entstanden sei, eine Behauptung, die Zimmermann nur ungern hörte. Es war nicht schwer, Marschall zu bewegen, den Passus abzuändern. Doch barg die Anfechtung der Abänderung des § 180 verschiedene Schwierigkeiten, u. a. auch die, daß Bayern schon seit längerer Zeit von einer Bestimmung, die dem § 180 glich, los zu kommen und bloße Majoritätsbeschlüsse für Verfassungsänderungen zu erreichen suchte — also schwerlich dieser Beweisführung zustimmen würde[2]).

Mit dem Referat des Herrn von Nostitz, das Kielmannsegge schon Ende Februar nach Hannover senden konnte, zeigte man sich völlig einverstanden.

Inzwischen wurden, wieder auf Veranlassung Zimmermanns, die Gesandtschaften instruiert. In der „Erklärung" der Regierung vom November war von einem „spezifisch hannöverschen Bau des landständischen Instituts" die Rede gewesen, ein Gedanke, der dem Wunsche, den Mittelstaaten eine Bundesintervention in Hannover plausibel zu machen, sein Leben verdankte. Wenn die B.V.

[1]) Zimmermann an Kielmannsegge, 26. 1. 1855. Hannover. Staatsarchiv.
[2]) Zimmermann an Kielmannsegge, 28. 2. 1855. Hannover. Staatsarchiv.

für die Land- und Ritterschaften erkennen würde, entsprangen daraus keine Konsequenzen für andere Bundesstaaten und deren Verfassungszustände. Der „abweichend von anderen deutschen Staaten entwickelte ständische Dualismus", ein Steckenpferd Zimmermanns, wurde von den Gesandtschaften an allen Höfen vorgeführt[1]), obgleich sich Zimmermann bei der mangelnden Geschicklichkeit und Energie der hannoverschen Gesandten wenig davon versprach.

Am 15. März kam es zum Vortrag des Freiherrn von Marschall namens der Reklamations-Kommission vor der B.V., der im wesentlichen auf der Erklärung der hannoverschen Regierung vom 16. November 1854 beruhte. Der Ausschuß sprach sich dahin aus, daß der § 33 V.G. 1848 und das Gesetz vom 1. 8. 1851 über die Reorganisation der Provinziallandschaften, als nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, aufgehoben werden müßten. Die Frage, ob die Legitimation der Deputierten der Ritterschaften in der ersten Kammer der A.St.V. auch dahin gegolten habe, für die Aufhebung von deren Standschaft zu stimmen — die hannoversche Regierung hatte sie in ihrer Erklärung zur Diskussion gestellt — wurde v e r n e i n t ; man berief sich dabei auf ein Reskript vom 12. 8. 1814, in dem es hieß, daß die „gewählten Personen als Stände des ganzen Landes und nicht als Deputierte einer einzelnen Provinz oder Korporation anzusehen seien". Daß damit die Kommission den Spieß gegen ihre eigene Sache richtete, schien niemand zu bemerken; die Logik der Beweisführung war mehr als zweifelhaft.

Eine weitere Frage, die „anerkannte Wirksamkeit" des V.G. 1848 (womit dieses unter den Schutz von Art. 56 W.S.A. gestellt wurde) konnte freilich nicht bestritten werden[2]). Nach Nostitz' Vortrag wurde der Anspruch auf den Schutz des Art. 56 allerdings für nichtig erklärt. Am 22. März referierte Nostitz im Namen des Verfassungsausschusses vor der B.V. Die Abänderungsanträge, die Schele in den Jahren 1852 und 1853 an die A.St.V. gebracht, erklärte er ausdrücklich für ungenügend, er ging jedoch nur in wenigen Punkten darüber hinaus. Zunächst war es der § 1 V.G. 1848, der über die Souveränität des Königs als Kriegsherren handelte. Durch einen Hinweis auf den § 102 (Ministerverantwortlichkeit) hatte er auch

[1]) Vertrauliche Instruktion für die Gesandtschaften, 12. 3. 1855. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) S. a. v. Hassell, II,1 S. 294.

den Kriegsminister verantwortlich gemacht, und damit die Eigenschaft des Souveräns als Kriegsherrn in Frage gestellt. Im allgemeinen hielten sich die Begründungen für die Anfechtung der Verfassungsbestimmungen an die in den zahlreichen erstatteten Gutachten gegebenen Ausführungen und beschränkten sich darauf, ihre Unvereinbarkeit mit den Bundesgrundgesetzen zu beweisen. Eine Revision des Finanzkapitels wurde zur Diskussion gestellt, nach den Wünschen der hannoverschen Regierung aber in so unbestimmten Ausdrücken formuliert, daß es ihr in dieser Hinsicht offen blieb, zu tun und zu lassen, was ihr beliebte.

Die übrigen angefochtenen Bestimmungen des V.G. 1848 waren den entsprechenden des L.V.G. 1840 gegenübergestellt, ohne daß der Rückgang darauf ausdrücklich empfohlen ward, doch war mit diesem Hinweis das weitere Verfahren eigentlich schon gegeben.

Erwähnt seien noch die Bemerkungen des Ausschusses über den § 102 und der Bestimmung über die Ministerbeschwerden. Nostitz wies an diesem Paragraphen nach, wes Geistes Kind die Verfassung von 1848 gewesen sei. Die Tendenz sei nicht auf eine „Monarchie mit breiter demokratischer Grundlage" gerichtet gewesen, sondern habe die Monarchie selbst bedroht; und in der Tat gab die außerordentliche Bestimmung über die Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit wohl den Anlaß, über den Geist des Gesetzes nachzudenken. Dennoch ist aus der Entstehungsgeschichte des § 102 klar genug hervorgetreten, daß er entstanden ist im Geiste eines einzigen Mannes — Stüves —, der in politischer Naivität und Verkennung der Folgen eine Form für die Ministerverantwortlichkeit geschaffen hat, die dem Ziel, das er erreichen wollte, gar nicht entsprach. Es war ungerechtfertigt, wenn der Ausschußbericht von hier aus auf die Tendenz des Verfassungsgesetzes schloß, richtiger wäre gewesen, auf Sorglosigkeit und Leichtsinn hinzuweisen, mit der die Gesetzgeber verfuhren. Der Geist des V.G. 1848 war unantastbar, auch in Ansehung der Erhaltung der Monarchie.

Daß die Bestimmung über die Beschwerde mit nachfolgender Minister-Entlassung niemals zur Anwendung gekommen war, daß überhaupt die Möglichkeiten, die in der Verfassung lagen, nicht ausgenutzt worden, gab der Ausschuß zu. „Aber", fuhr Nostitz fort: „an einem so kräftigen und gesunden Lande, wie Hannover, konnten

manche Experimente ohne unmittelbar ersichtlichen Schaden gemacht werden; für immer würde er deshalb doch nicht ausbleiben." Die Wahrheit dieses Wortes blieb unbestritten[1]). Es waren Experimente, die Stüve gemacht, z. T. gezwungen durch den Drang der Verhältnisse, zum größeren Teil aber, weil er die in der Stille seines Osnabrücker Bücherlebens gefaßten Theorien und Lieblingsgedanken, mißverstandene Prinzipien fremder Verfassungen, in die Tat umsetzte. Ueber Stüves deutsche Politik zu urteilen, ist hier nicht der Ort. Sein Verfassungswerk aber war zu einem sehr großen Teil dem Fehler der Zeit und des Liberalismus jener Jahre unterworfen; der politischen Unreife.

Nach diesem Siege der Partei der „Bundesritter" blieben aber die, gegen die er sich richtete, nicht müßig. Von der „Beleuchtung" Stüves und Scheles ist schon die Rede gewesen: die Partei Stüve war noch immer mächtig in Hannover und entschlossen, gegen das Ministerium eine Anklage zu erheben, selbst auf die Gefahr hin, daß sie nichts fruchtete. Das Schatzkollegium bestand aus Stüve-Anhängern, und die Stimmung dieser Behörde, die verfassungsmäßig dazu berufen war, die Verfassung zu schützen, war dem Ministerium keineswegs günstig. Auch eine Reihe von Referenten in den Ministerien waren Stüve-Anhänger und machten Zimmermann viel zu schaffen[2]).

Die Stände, die verfassungsmäßig am 1. Februar hätten zusammentreten sollen, waren jetzt, Ende März, immer noch nicht einberufen, und das Schatzkollegium, das wohl die besondere Veranlassung fühlte, aber nichts Genaues wußte, hatte schon am 17. Februar das Gesamtministerium unter Berufung auf § 181 des Verfassungsgesetzes um Aufklärung über die Gründe zur Nicht-Einberufung der A.St.V. gebeten. Das Gesamtministerium antwortete zehn Tage später, daß eben dieser § 181 die Herren Schatzräte nicht berufe, von der Regierung eine Auskunft über die spätere Zusammenberufung in Anspruch zu nehmen. Nun wandte sich das Schatzkollegium an den König und nahm diesmal Bezug auf die am 16. 11. 1854 in Frankfurt abgegebene Erklärung, durch die die Grundlagen der in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassung tief erschüttert seien: es sei darum besonders dringend er-

[1]) S. a. E. v. Meier, a. a. O., I, S. 215.
[2]) Zimmermann an Kielmannsegge, 8. 3. 1855. Hannover, Staatsarchiv.

forderlich, dem Lande das Gehör nicht länger zu versagen. Der König lehnte, wie zu erwarten war, die Vorstellung am 27. 3. ab. Ein Petitionensturm auf Zusammenberufung der Stände, der nun einsezte, schien ebenso erfolglos zu bleiben.

Am Bunde stand die Sache der hannoverschen Regierung so günstig wie je, und daß die Beschlüsse, die nun nach wenigen Wochen der Instruktionseinholung gefaßt werden würden, zu ihren Gunsten ausfielen, war vorauszusehen. Am 12. April wurde der Beschluß gefaßt, der sich auf den Vortrag der Reklamations-Kommission in der landschaftlichen Angelegenheit gründete. § 33 des V.G. 1848, hieß es darin, sei nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstanden und dürfe daher nicht bestehen; den Ritterschaften sollte eine ihren althergebrachten Rechten entsprechende wirksame Vertretung in der ersten Kammer der A.St.V. eingeräumt und die Regierung veranlaßt werden, unverzüglich die dafür notwendigen Schritte zu unternehmen.

Am 11. April beschloß der Bund in der Verfassungssache auf Grund des Bundesbeschlusses vom 23. 8. 1851. Die hannoversche Regierung wurde damit ersucht, auf Grund des Ausschuß-Berichtes die Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs zu prüfen und wieder in Uebereinstimmung mit den Grundgesetzen des Bundes zu bringen. Die B.V. behielt sich ihre verfassungsmäßige Einwirkung für den Fall vor, daß die Abänderungen auf Hindernisse im Lande stoßen würden. Die Ziffer 4 des Beschlusses, der den Hinweis auf Wiederherstellung der betreffenden Bestimmungen des L.V.G. 1840 enthielt, war im letzten Augenblick wohl auf Veranlassung der hannoverschen Regierung so geändert worden, daß u. U. auch noch ein anderer Weg offen blieb als die Rückkehr zum L.V.G. 1840. Ein ängstlicher Telegrammwechsel zwischen Lenthe und Kielmannsegge zeigt, wieviel Wert man in Hannover gerade auf diese Ziffer 4 legte.

Für den Beschluß hatten Oesterreich, Preußen, die beiden Hessen, die Niederlande und die Braunschweig-Nassauische Stimme, die beiden Mecklenburg und die Stimme für Liechtenstein-Reuß usw. ohne Vorbehalt gestimmt, Bayern aber stimmte trotz dringender Vorstellungen des hannoverschen Gesandten in München gegen Ziffer 4, worüber man in Hannover sehr verstimmt war, und die übrigen Staaten zweifelten trotz ihrer Zustimmung, daß die Abänderung des L.V.G. 1840 damals auf verfassungswidrigem Wege erfolgt sei.

Blieb die hannoversche Regierung bei ihrem einmal gewählten Ziel, so hätte ihr nichts Besseres widerfahren können als diese Bundesbeschlüsse, die ihr gewissermaßen die Erlaubnis zum Oktroyieren gaben, und das in einer Richtung, die sie selbst wählen konnte. Zunächst herrschte denn auch große Freude im hannoverschen Ministerium, als die Bundesbeschlüsse bekannt wurden. Aber es war, als ob Herr von Lütcken nachträglich Angst vor seiner eigenen Courage bekommen hätte; er meinte zögernd, es sei nicht möglich, für den Augenblick mehr zu erreichen als eine neue Komposition der ersten Kammer, und geriet auf den Gedanken, eine Kommission zu wählen aus Mitgliedern der A.St.V., dem Landrat von Trampe, dem Obergerichtsdirektor Vezin und dem Geheimen Rat Bening, die über die künftige Zusammensetzung der ersten Kammer und über die Einwirkung von deren Umgestaltung auf die zweite, auf Wahlordnung und auf Geschäftsordnung ein vertrauliches Gutachten abgeben sollte. Was die drei Gutachter zustande brachten, lehnte sich im wesentlichen an die Schele'sche Vorlage von 1852 an, und wo sie diese verwischten, brachten sie ganz unpraktische und undurchführbare Ideen hervor; das Gutachten macht einen teils phantastischen, teils unselbständigen Eindruck. Nebenbei gaben auch Windthorst und von Borries ihre Gutachten ab, ohne damit Beifall zu haben.

Plötzlich entstand im Schoße des Gesamtministeriums der unglückliche Gedanke, ausgehend von den Ministern Busch und Bergmann, die Stände von 1848 wieder zu berufen. Sie begründeten das Verlangen mit der Notwendigkeit, daß das Budget erneuert werden mußte; ohne Budget konnte man nach § 96 des V.G. 1848 nur noch 6 Monate, nach § 156 L.V.G. 1840 noch ein Jahr weiterbestehen. Der König wünschte auf den letzteren zurückzugehen; aber man konnte ja nicht auf das Finanzkapitel der alten Verfassung zurückgreifen, da man darauf verzichten und die Kassenvereinigung beibehalten wollte. Nach langen Kämpfen zwischen König und Ministerium gab der König nach, aber, wie er sich immer wieder äußerte, „nur wegen der Finanznot", denn er hielt die Stände von 1848 für nichtig und erkannte den politischen Fehler, sie einzuberufen. Aus diesem Grunde konnte auch der Bundesbeschluß vom 19. 4. nicht publiziert werden, denn damit hätte man die gerade berufenen Stände doch wieder für „tot erklärt". Wieder nach langem Kampfe wurde die Nichtpublikation beschlossen, aber alles zur Veröffentlichung vorbereitet.

Indessen fiel es Lütcken ein, zu bedauern, daß der Bund sich nicht genauer über die vorzunehmenden Verfassungsänderungen ausgesprochen: gerade das, was Bismarck seinerzeit der hannoverschen Regierung empfohlen hatte, in Ansehung ihrer Autorität zu vermeiden. Kurz vor dem Eintreffen der Stände rückte das Ministerium damit heraus, daß den Ständen, denen verabredungsgemäß nur das Budget hatte vorgelegt werden sollen, eine neue Kammerkomposition zu Ja oder Nein vorgeschlagen werden müsse. Wiederum Kämpfe mit dem König, der schließlich nachgab, weil er kurz vor der Ankunft der Stände einen Ministerwechsel scheute. Nach abermals zwei Tagen hieß es aber schon wieder: verfassungsmäßig sei eine Vorlage auf Ja oder Nein nicht möglich. Endlich schlugen sie dem König eine Proklamation an das Land vor, die, wie Baron Koller sich ausdrückt, in sentimental-liberalem Ton das zerstörte Vertrauen wieder erwerben sollte! Zimmermann, der die Veröffentlichung verhinderte, berichtete darüber an Kielmannsegge: „. . . ein Opus von 9 Folioseiten gedruckt, worin erklärt wurde, daß es am besten sei die Sache im Lande zu ordnen, und ein vollständiges Programm für den ganzen Gang der Verfassungssache in einer Weise aufgestellt war, daß nicht bloß Schele und Münchhausen, sondern Stüve und Lehzen es mit Freude zeichnen konnten. Das war doch dem König zu stark . . .[1])."

Der vollständige Umschlag des Kabinetts Lütcken nach der liberalen Seite hat in der Tat etwas Ueberraschendes und erinnert auffallend an das gleiche Schicksal des Kabinetts Schele. Ueber die Motive ist schwer etwas zu sagen; Graf Kielmannsegge gab nachträglich dem Charakter Lütckens und seiner unüberwindlichen Neigung zum „Opponieren" die Schuld. Man wird sich jedoch nicht verhehlen können, daß das, was beim Ministerium Schele den Ausdruck zwingender Notwendigkeit, geboren aus der inneren Ueberzeugung, hier den der — Dummheit trägt. Der Kurswechsel brachte den König seinen Ständen gegenüber in die bitterste Verlegenheit, und versetzte dem Ministerium selbst den Todesstoß.

Die Stände traten erst am 15. 6. zusammen und wurden mit Lütckens Vorlage empfangen. Am Bundestag machte die Einberufung der A.St.V. berechtigterweise unange-

[1]) Zimmermann an Kielmannsegge. Ohne Datum. Wahrscheinlich Ende Mai 1855. Hannover, Staatsarchiv.

nehmes Aufsehen[1]). Zimmermann hatte den König inzwischen veranlaßt, durch Veröffentlichung des Bundesbeschlusses vom 12. 4. den § 33 des V.G. 1848 zu annullieren.

Man hatte in der Regierung den Plan, für den dem Könige sehr unerwünschten Fall, daß die Stände die Kammerkomposition annähmen, die Stände aufzulösen und die übrigen Punkte des Ausschußberichts den neugewählten Ständen vorzulegen[2]). Vorläufig teilte sie den Ständen beide Bundesbeschlüsse vom 12. 4. und 19. 4. und Teil II des Ausschußberichtes mit, und sprach sich in bezug auf die Kammerkomposition für folgende Aenderungen aus:

Der Schwerpunkt der ersten Kammer beruht auf dem größeren Grundbesitze mit 26 von den Ritterschaften und 18 bürgerlichen, durch die Amtsversammlungen zu wählenden Abgeordneten. Die Vertretung der Rechtsgelehrten und des Handels und Gewerbes fiel fort, die der Kirche blieb. Mit Mühe hatten der König und Zimmermann die Aufnahme der Majoratsherren und des Erbpostmeisters Grafen Platen in den Plan veranlaßt[3]).

Die Komposition der zweiten Kammer hielt sich an die, die auch Schele in den Jahren 1852 und 1853 vorgeschlagen hatte, und beschränkte das Wahlrecht auf die stimmberechtigten männlichen Mitglieder der Gemeinden. Im ganzen bot der Plan also nichts weiter als eine geringfügige Stärkung des Scheleschen Provisoriums von 1852.

Die Stände baten am 20. 6. 1855 zur Beurteilung der Lage um Mitteilung der Aktenstücke über die mit dem Bundestag gepflogenen Verhandlungen, um die Erklärungen und Denkschriften. Das Gesamtministerium lehnte das Ansinnen im Prinzip ab, teilte aber dennoch am 29. Juni die Ausschußberichte der Reklamations-Kommission und des Verfassungsausschusses nebst der Zimmermann'schen Denkschrift mit, alles Stücke, die durch Indiskretionen schon bekannt geworden. Anfang Juli wandte sich daher Dr. Ellissen im Auftrag des ständischen Verfassungsausschusses, der sich inzwischen gebildet hatte, in Form einer schon unverschämteren Frage an von Lenthe, die wiederum abgelehnt wurde. Ellissen aber verlangte Aufklärung über die ominöse Formulierung der Erklärung vom 24. Januar, die durch

[1]) Kielmannsegge an den König, 24. 6. 1855. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) Zimmermann an Kielmannsegge, ohne Datum, wahrscheinlich Ende Mai 1855. Hannover, Staatsarchiv.
[3]) Ebenda.

den Ausschußbericht bekannt geworden, und die bei den Freunden der Verfassung von 1848 Entrüstung hervorgerufen. Eine Privatkonferenz zwischen Ellissen und von Lenthe blieb ergebnislos[1]), und das Ministerium, das nun inzwischen einzusehen begann, was es sich mit den Ständen aufgeladen, hielt schon vom 24. Juni ab ein Vertagungsschreiben bereit.

Indessen war Mitte Juni in den Kammern eine Adresse Stüves an den König, worin er um Schutz der Verfassung bat, einstimmig angenommen worden[2]), ebenso eine Erklärung an die Minister, die das Anerbieten enthielt, auf eine Verfassungsrevision einzugehen, wenn alle Paragraphen offen vorgelegt und eine Garantie gegen Einmischung des Bundes gegeben würden. Man erwog in den Kammern zum erstenmal sogar die Beschwerde mit der zwangsläufigen Folge der Minister-Entlassung oder eine Anklage nach § 102 V.G. 1848, aber auf Stüves Veranlassung sah man davon ab, da gerade dieser Paragraph es war, der von der B.V. angefochten worden[3]).

Am 12. Juli kam es zu einem Vorantrag des Verfassungsausschusses, der König und Ministerium den Atem verschlug: er enthielt in seinem ersten Teil eine Kritik des Berichts des Bundesausschusses und im zweiten eine versteckte Anklage der Minister, wie Hannover bisher noch kein ständisches Aktenstück gesehen[4])! Am folgenden Tage wurde den Ständen das bereit gehaltene Vertagungsschreiben übersandt, und nach einer feierlichen Verwahrung Ellissens ging man auseinander, gewiß, daß die Auflösung bald folgen würde.

Indessen hatte der König schon seit Ende Juni den Plan gefaßt, das Ministerium zu wechseln, wie Baron Koller berichtet, da Lütcken sich nicht mit seinen extremen Forderungen über die Abschaffung der Ministerverantwortlichkeit und der Zivilliste, zugleich mit der Wiedereinführung des L.V.G. 1840 einverstanden erklären konnte[5]). Die Verhandlungen wurden ganz geheim geführt, damit die Stände von der Bildung eines neuen Ministeriums nichts erfuhren: der König fürchtete, sie würden unter diesen Umständen die Vorlagen annehmen[6]).

---

[1]) Abgedruckt bei Oppermann, II, Anlage L, S. 159.
[2]) Abgedruckt bei Oppermann, II, Anlage LI, S. 162.
[3]) Oppermann, II, S. 430.
[4]) Borries an Kielmannsegge, 12. 7. 1855. Hannover, Staatsarchiv.
[5]) Koller an Buol, 2. 8. 1855. Hannover, Staatsarchiv.
[6]) Kielmannsegge an Platen, 30. 6. 1855. Hannover, Staatsarchiv.

In aller Heimlichkeit kamen Graf Platen aus Paris, Kielmannsegge aus Frankfurt und Borries aus Hannover am 8. Juli in Straßburg zusammen, wo sie die Zusammensetzung des neuen Ministeriums, in das auch v. d. Decken und v. Brandis aufgenommen werden sollten, berieten[1]). Der Entwurf einer Verordnung, durch die dem Lande die Verfassung von 1840 wieder gegeben werden sollte, fand den Beifall des Königs ebenso wie der gleichzeitige Vorschlag Kielmannsegge's, die Ansicht der Ausschußmitglieder vorher dafür einzuholen[2]).

Zimmermann, von jeher der Ansicht des Königs, daß auf das L.V.G. 1840 zurückzugehen sei, entwarf wiederum die Frage an den Ausschuß, und nach der Zustimmung, die sie dort vermutlich gefunden hat, ward die Verordnung am 1. August zugleich mit einer kgl. Proklamation erlassen — nun doch nichts anderes als eine Oktroyierung. Wenige Tage vorher war das Ministerium Lütcken mit schlichtem Abschied entlassen worden, das vierte und letzte, das an der Verfassungsfrage scheiterte.

[1]) Borries an Kielmannsegge, 12. 7. 1855. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) Borries an Kielmannsegge, 12. 7. 1855. Hannover, Staatsarchiv.

V.

Bald konnte Platen an den König melden, daß der hocharistokratische Charakter des neuen Ministeriums in Wien befriedigt habe[1]). Es war dies kein Wunder, denn Platen und Kielmannsegge gehörten schon seit langem zu Oesterreichs besonderen Schützlingen. Kielmannsegge mochte in diesem Augenblick dem Könige aufgezwungen sein — der König hatte Respekt vor seinen diplomatischen Erfolgen, liebte ihn jedoch nicht, da er ihn für einen Intriganten hielt. Auch in den Augen Oesterreichs gingen seine konservativen Prinzipien für die derzeitigen Verhältnisse zu weit. Daß Graf Platen eine Vorliebe für die Intrige hatte, konnte auch von seinen Freunden nicht geleugnet werden. Die Verhältnisse des Landes konnte er, der immer auswärtige Diplomatenposten innegehabt hatte, so gut wie gar nicht kennen. Seine Bedingungen bei der Annahme des Ministerpostens waren von kleinlichstem Eigennutz erfüllt, und Rücksichten auf seine Gesundheit und seinen Geldbeutel waren seine Leitmotive[2]). Der Justizminister von der Decken war ein aufrechter, unabhängiger Charakter von großem moralischem Mut[3]), Oesterreich schien er verdächtig, weil er sich die Prinzipien der preußischen Junkerpartei zu eigen gemacht habe. Herr v. Bothmer, der neue Kultusminister und frühere Bundestagsgesandte, sollte sich neben Decken als der vorzüglichste Charakter des Ministeriums erweisen, der nur den einen Fehler einer mitunter allzu schroffen Meinungsäußerung besaß. Als wohldenkender, grader und schlichter Mann erwarb er sich die allgemeine Achtung. v. Borries, in diesem Augenblick der Liebling des Königs und im Besitze von dessen vollstem Vertrauen, erschien damals als ein rechtlicher, braver, von den „besten" d. h. konservativsten Grundsätzen erfüllter Mann, dennoch hegte man Besorgnis vor diesem „höchst präcipitanten" Menschen, der über dem Ziel die dazwischenliegenden Schwierigkeiten außer acht lasse[4]).

[1]) Platen an den König, 7. 8. 55. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) Platen an Kielmannsegge, 3. 7. 55. Hannover, Staatsarchiv.
[3]) Kielmannsegge, Vita mea, Manuskript. Hannover, Staatsarchiv.
[4]) Koller an Buol, 2. 8. 55.

Die Entwicklung des späteren Grafen Borries ist außerordentlich interessant und bezeichnend für die Gestaltung der ganzen Reaktionsbewegung in Hannover. Mit der ihm eigenen geistigen Lebendigkeit ward er aus einem Anhänger des Liberalismus der 48er Jahre zum straffen Verteidiger ritterschaftlicher Prinzipien und von da zum Anwalt der Krone ersten Ranges; daß dabei die ritterschaftliche Partei, die bisher an ihm einen Führer gehabt, den kürzeren zog, liegt auf der Hand. Durch v. Hassell ist ein „Lehrbuch der Regierungskunst aus dem regentlichen Standpunkt" von seiner Hand bekannt geworden, das er scheinbar zum persönlichen Gebrauch des Königs verfaßt hat, und in dem er seinen höchst sonderbaren Ansichten über die unumschränkte Erbmonarchie Ausdruck gab, in der er die königliche Gewalt, die gesetzgebende, ausführende und richterliche, in einer Person vereinigt sah und durch keine Macht der Welt beschränkt wissen wollte, es sei denn durch Gott und das eigene Gewissen[1]). Daß dieser Ratgeber, dessen rücksichtsloses Verfahren im Dienste der Krone ihm bald einen Vergleich mit dem Grafen Strafford eintrug, dem König unentbehrlich wurde, ist dessen ganzer Veranlagung nach wohl begreiflich.

Das Ministerium, dem er angehörte, hatte sich mit seinem ersten Schritt, der Anfrage bei der B.V., ob die „Dekretierung" (von dem Wort „oktroyieren" wollte der König nichts wissen[2])) dort genehm sei, bereits in deren Abhängigkeit begeben. Niemand aber schien es lästig zu empfinden. Das Straßburger Programm hatte als Hauptpunkt die energische und rücksichtslose Durchführung der Bundesbeschlüsse auf die Tagesordnung gesetzt; man wollte dabei nicht nur bei der B.V., sondern bei allen Großmächten einen Rückhalt suchen — ein Punkt, der vom König mißbilligt wurde[3]). Es war überhaupt zu fürchten, daß dem König das allzu energische Vorgehen dieses neuen Ministeriums nicht behagen würde. Die Minister hatten vor, die Kammern von 1840 zu berufen und diesen ein neues Wahlgesetz hinsichtlich der Zusammensetzung der ersten Kammer vorzulegen, in der die Ritterschaften mit 24 Abgeordneten vertreten sein sollten. Man hatte so viel Vertrauen auf den Patriotismus der Ritter-

[1]) v. Hassell, II,1 S. 318 ff.
[2]) Koller an Buol, 2. 8. 1855.
[3]) Borries an Kielmannsegge, 12. 7. 1855.

schaften, daß man das Oktroyieren des Wahlgesetzes vermeiden zu können glaubte[1]).

Im hannoverschen Publikum wurde die Entfernung Lütckens, der es verstanden hatte, sich in kurzer Zeit so unbeliebt zu machen, mindestens mit Gleichmut aufgenommen. Auch schlug der Verfassungsumsturz weniger Wellen, als man hätte annehmen sollen. Zunächst war man in Hannover durch die Ereignisse der letzten Jahrzehnte doch schon einiges gewohnt, dann aber sah man auch die Zwecklosigkeit ohnmächtiger Proteste ein, da der Bundesrat hinter dem Akt des Königtums stand[2]). Platen berichtete sogar von dem „imponierenden" Eindruck, den die Plötzlichkeit der Proklamation und Verordnung vom 1. August hervorgerufen hätte. Man war der Meinung gewesen, daß die ganze Verfassungssache ruhen werde, bis der König, der sich in Norderney befand, zurückgekehrt sei. Dennoch waren nach der Vertagung der Stände am 13. Juni dem König zahlreiche Petitionen um Aufrechterhaltung der Verfassung übergeben worden, oppositionelle Versammlungen der Ständemitglieder fanden statt und der ständische Antrag wurde im ganzen Lande verbreitet.

Die Regierung, sehr ängstlich infolge ihres schlechten Gewissens, suchte erneuten Rückhalt bei der B.V. und begründete ihr gegenüber den Gewaltakt auf die Initiative des Herrn v. Borries im einzelnen folgendermaßen[3]): Die ersten drei Paragraphen der Verordnung erledigten die Ausstellungen, die der Ausschußbericht unter den Nummern 1 bis 3 am Gesetz vom 5. September 1848 gemacht hatten. Damit war die Bestimmung wegen der Ministerbeschwerde beseitigt worden, aber auch die Ministerverantwortlichkeit dem Lande gegenüber unter den Tisch gefallen, doch blieb der A.St.V., wegen absichtlicher Verletzung der Verfassung eine Anklage gegen die betreffenden Minister zu erheben (§ 1 der Verordnung vom 1. August 1855). Ferner war (durch § 2) die Bestimmung wieder hergestellt, daß der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar und nicht mittelst eines Patents antrete, ferner kam die zwangsmäßige Berufung der Stände 14 Tage nach Regierungsantritt in Fort-

[1]) Koller an Buol, 4. 8. 1855.
[2]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 249.
[3]) Begründung der Verordnung zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. 4. 1855 (dem Gesandten Grafen Kielmannsegge in Frankfurt mitgeteilt am 1. August 1855). Hannover, Staatsarchiv.

fall. Die Bestimmungen über die selbständige Entscheidung der Gerichte betreffs der Grenzen ihrer Zuständigkeit (§§ 10, 104, 105 des V.G. 1848) wurden annulliert, und die Gerichte wieder der oberen Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden unterworfen. Eine Aenderung in der Komposition des Staatsrats, dem jetzt wieder die Kompetenzstreitigkeiten vorgetragen werden würden, würde damit Hand in Hand gehen müssen. Uebrigens versicherte die Regierung, daß sie in Zukunft etwa früher begangene Fehlgriffe bei Ausführung der Bestimmungen über die Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden wissen werde: wie, war nicht gesagt. Durch Nr. 4 des Ausschußberichts waren die in den §§ 5 und 6 der Verordnung getroffenen Bestimmungen gerechtfertigt: die Regierung und nicht mehr das Staatsdienergesetz entschied über die Verpflichtung der Gemeindebeamten zur Besorgung von Landesangelegenheiten, ferner wurde den Magistraten die Polizeiverwaltung genommen, die Bestätigung der Regierung bei den städtischen Wahlen jedoch nicht in gleichem Masse wie 1840 wieder hergestellt. Durch § 7 wurden die ritterschaftlichen Statuten wieder anerkannt, durch die folgenden Paragraphen fiel die Unauflösbarkeit der ersten Kammer, in Konsequenz der Wiederherstellung der beiden Kammern nach dem L.V.G. von 1840, wonach die 35 Deputierten der sieben hannoverschen Ritterschaften wieder in die erste Kammer einzogen. Die Regierung schien sich doch nur schweren Herzens zu diesem Schritt entschlossen zu haben, aber ihr war ganz offenbar nichts anderes eingefallen, und die Angelegenheit mußte rasch zum Ende geführt werden, um die Oppositionsführer vor die vollendete Tatsache zu stellen. Uebrigens beabsichtigte sie, verschiedene unter den veränderten Verhältnissen ratsam erscheinende Aenderungen an den Bestimmungen über Bildung der Kammern nach der Verfassung von 1840 schon der nächsten A.St.V. vorzulegen. Vorläufig traten jedoch durch § 13 der Verordnung sämtliche die Zusammensetzung der zweiten Kammer stark beschränkende Bestimmungen wieder in Kraft, der hohe Census, die Unfähigkeit, nach kriminellen Prozessen an der A.St.V. teilzunehmen, die unbedingte Genehmigung der Oberbehörde für einen königlichen Diener, der an der A.St.V. teilnehmen wollte, wieder in Kraft; und beseitigten damit die „breite demokratische Grundlage", auf der die Kammern aufgebaut waren. Die Beschränkung des Wesens der

„königlichen Verordnung" wurde durch die Wiederherstellung der entsprechenden Paragraphen des L.V.G. 1840 wieder beseitigt. So hatte Hannover mit der Verordnung vom 1. August den wesentlichen Teil der alten, die ständischen Rechte stark beschränkenden Verfassung von 1840 wieder erhalten, ein Provisorium scheinbar, das eine bedeutende Aenderung jedoch nicht erleben sollte. Ergänzt wurde es durch die im Juli 1854 angenommenen Bundespreßgesetze. Die seit dem V.G. 1848 immer noch offene Preßgesetzgebung, die nicht wie in Preußen und Sachsen durch die Schaffung eines eigenen Preßgesetzes beseitigt worden, sondern — in Sorge vor den allzu freiheitlichen Beschlüssen der A.St.V. — bis zum Erlaß eines allgemeinen Preßgesetzes nach unzulänglichen Gesetzen gehandhabt wurde, war damals endlich durch die Annahme des äußerst strengen Bundespreßgesetzes gelöst worden[1]).

Durch den § 14 der Verordnung wurde die bestehende Wahlgesetzgebung aufgehoben und dafür das Gesetz über die Wahlen zur A.St.V. vom 6. November 1840 wieder in Kraft gesetzt. Aenderungen, welche durch die veränderte Gemeindeverfassung und Einteilung der Amtsbezirke bedingt waren, mußten dabei in Rechnung gezogen werden. Ein im Juni von Wedemeyer, dem Minister des Innern im Kabinett Lütcken, vorgeschlagenes Wahlgesetz fiel damit unter den Tisch. Die Aenderungen, die nun getroffen wurden, waren sämtlich formaler Natur.

Einige Paragraphen der Geschäftsordnung für die A.St.V. von 1850 mußten durch die entsprechenden Bestimmungen der G.O. von 1840 ersetzt werden, weil sie mit dem aufgehobenen Wahlgesetze von 1848 in engem Zusammenhang standen. Die in § 18 der Verordnung vom 1. August 1855 aufgehobenen §§ 23—26 der G.O. von 1850 (selbständige Entscheidung der Kammern über die Legitimation ihrer Mitglieder) waren seiner Zeit im Stahlschen Gutachten als gerechtfertigt anerkannt worden. Die Regierung sah sich aber auch heute noch bei der Mitwirkung in der Beachtung der richtigen Wahlvorschriften beschränkt und verteidigte die Aufhebung damit, daß es sich um einen Ausfluß des Grundsatzes der Souveränität der auf breiter demokratischer Grundlage gebildeten A.St.V. handele, die doch durch den Bundesbeschluß von 1848 als bundeswidrig erklärt worden war.

---

[1]) Georg Sommer, Zensurgeschichte des Königreichs Hannover. Diss. Münster 1929, S. 99.

Die schwierigste Aufgabe lag in der Erledigung von Nr. 6 des Ausschußberichts und damit des Finanzpunktes. Man hatte im Interesse der hannoverschen Regierung die Frage der Kassenvereinigung sehr vorsichtig behandelt, ein Zurückgehen auf die Verfassung von 1840 schien der Regierung „aus verschiedenenn Gründen" nicht ratsam und war auch tatsächlich unmöglich, weil durch die neuen Organisationen vom 1. Oktober 1852 die Behörden sich wesentlich geändert hatten, und daher die Verteilung der Ausgaben zwischen der Domanialkasse und der General-Steuer-Kasse nach dem L.V.G. 1840 nicht mehr zutraf. So bestanden z. B. bis zum 1. Oktober 1852 nur sieben Obergerichte, deren Kosten bei jener Verteilung aus der Domanialkasse zu tragen waren, während jetzt nach der neuen Organisation 16 Obergerichte eingerichtet waren. Der Regierung erschien es darum ratsam, wegen einer definitiven Regelung zunächst den Weg der Verständigung mit den Ständen von 1840 zu versuchen, hielt es jedoch für unerläßlich, einstweilen schon einige Bestimmungen der Verfassung von 1848 zu beseitigen und durch entsprechende der Verfassung von 1840 zu ersetzen, wenn der Gang der Verwaltung nicht völlig ins Stocken geraten sollte. Eine Schwierigkeit bot sich jedoch darin, daß für die Verfassung von 1840 der im Ausschußbericht als notwendige Konsequenz des Art. 57 der W.S.A. entwickelte Grundsatz, „daß die für den öffentlichen Dienst erforderlichen Geldmittel von den Ständen nicht verweigert werden dürfen", nicht bestand, weil der König nach jener Verfassung ohne jede Mitwirkung der Stände etwa über 2½ Millionen Taler jährlicher Aufkünfte aus dem Domanialgute für den öffentlichen Dienst zur Verfügung hatte und daher kein Bedürfnis zu einer solchen Bestimmung vorhanden war. Es war der öffentliche Dienst, die Beamtenschaft, dem die stete Sorge dieser Regierung galt. Als die Verfassung von 1848 dem Könige die alleinige Verfügung über die Domanialaufkünfte entzog, ohne daß er den unentbehrlichen Grundsatz der Verpflichtung der Stände zur Bewilligung der für den öffentlichen Dienst erforderlichen Mittel als Gegengabe erhielt, sah sich die Regierung auch in Besoldungsfragen von den Ständen abhängig. Indessen, überlegte sie weiter, würde nicht zu vermeiden sein, daß man den Ständen auch weiterhin die 1848 eingeräumte Mitwirkung bei der Verwendung der Domanialaufkünfte ließe.

Dann aber war der Grundsatz unumgängliches Bedürfnis, „daß die für den öffentlichen Dienst notwendigen Mittel nicht verweigert werden dürften". Für den Augenblick schien der Regierung jedoch eine besondere Aufnahme dieses Grundsatzes in die jetzt erlassenen Aenderungsbestimmungen aus dem Grunde nicht dringend erforderlich, weil sie ihn schon gegenwärtig den Ständen gegenüber festgehalten und auch dem § 91 V.G. 1848 diese Auslegung gegeben hatten. Die endgültige Regelung dieser Frage sollte jedoch den Verhandlungen mit den Ständen von 1840 vorbehalten bleiben, und die Regierung bat für den Fall von Weiterungen um die Unterstützung der B.V. in diesem Punkt.

Dies also war die Rechtfertigung der hannoverschen Regierung vor der B.V., die in ihrer Ausführlichkeit und den vielfachen Entschuldigungen und Erklärungen da, wo die Regierung über den Ausschußbericht hinausgegangen war oder ihn nicht ganz erfüllt hatte, deutlich die peinliche Abhängigkeit zeigt, in die man sich durch die Anlehnung an die B.V. begeben hatte. Immerhin war die Regierung hinsichtlich der Entscheidung darüber, welche Bestimmungen der Verfassung und Gesetzgebung von 1848 sich unter die Nr. 4 des Bundesbeschlusses vom 19. 4. und unter die sechs Punkte des Ausschußberichts subsumieren ließen, nicht gerade ängstlich verfahren. Es mußte ihr daran liegen, die notwendigen Abänderungen der Verfassung gleich auf einmal zu erledigen, um die gesetzlichen Mittel gegen die voraussichtliche Opposition in die Hände zu bekommen. Trotz aller Furcht vor dieser Opposition wurde Kielmannsegge jedoch aufs dringendste angewiesen, g e g e n die Entsendung einer Bundeskommission nach Hannover zu wirken[1]).

Am 6. August teilte Kielmannsegge der B.V. offiziell mit, „daß die hannoversche Regierung den Bundesbeschluß vom 19. 4. publiziert und das Behufige zu dessen Ausführung angeordnet habe". Schon am folgenden Tage konnte er dem König von dem sehr günstigen Eindruck der Erklärung und von mehr oder minder schmeichelhaften Aeußerungen darüber berichten. Damit war also diese Sorge behoben.

An Preußen erlebte man jedoch bald eine kleine Enttäuschung. In der preußischen Presse machten sich anti-

[1]) „Vertrauliche Aufklärung" vom 1. 8. 55, für die einflußreichen und der Regierung günstig gesinnten Mitglieder der B.V., Hannover, Staatsarchiv.

hannoversche Stimmen laut bemerkbar, an ihrer Spitze das Preußische Wochenblatt. Die preußische Regierung ließ wohl eine Nummer konfiszieren, ging aber nicht mit der Strenge vor, die man glaubte erwarten zu dürfen. Borries hatte die preußische Regierung stark im Verdacht des üblen Willens[1]). Und in der Tat läßt sich von dieser Zeit an ein Umschlag in der Stellungnahme Preußens bezüglich der hannoverschen Verfassungsangelegenheit beobachten. — Neben dem Preußischen Wochenblatt war es die Braunschweiger Reichszeitung, die ihre Stimme zur Opposition erhob.

Der Opposition im Lande wurde mit übertriebener Schärfe begegnet. Die Amtsvertretungen, „welche durch Adressen an den König in Betreff der Landesverfassung ihre Befugnisse überschritten haben, sowie den Beamten, welche darüber unachtsam gewesen sind", erhielten Verweise[2]). Mehr Aufsehen machte der Prozeß des Obergerichtsassessors Planck in Aurich, der von der Regierung wegen eines im Juli 1855 erschienenen Aufsatzes „An meine Wähler" mit großer Hartnäckigkeit geführt wurde, schließlich aber mit der Freisprechung des Angeklagten endigte[3]). Ebenso vergeblich erwies sich eine Anklage gegen die Bauervorsteher des Amts Osnabrück wegen „Majestätsbeleidigung und Amtsehrenbeleidigung der gegenwärtigen Minister". Sie hatten dem Könige am 20. August eine Protestadresse überreicht, in der sie die einseitigen Dekretierungen der Regierung allerdings beim rechten Namen nannten. Borries übergab die Sache als ein politisches Vergehen dem Schwurgericht, und der Schwurgerichtshof zu Aurich sprach am 12. Dezember 1855 sämtliche Angeklagte frei. Die Regierung aber nahm die Entscheidung des Schwurgerichtshofs als geeignete Handhabe, Staatsverbrechen der Kompetenz der Schwurgerichte durch das Gesetz vom 22. Dezember 1855 zu entziehen.

Dem Verhalten der königlichen Diener wurde von jetzt ab größte Beachtung geschenkt. Die Landdrosten wurden angewiesen, die politische Stimmung in ihren Provinzen genau zu überwachen und alle acht Tage darüber Bericht zu erstatten. Bei Anstellung, Beförderung und Gehalts-

---

[1]) Notatum Kielmannsegge vom 3. 9. 1855, Hannover, Staatsarchiv; s. auch v. Hassell, II,1 S. 339 und J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 251.
[2]) v. Hassell, II,1 S. 333.
[3]) v. Hassell, II,1 S. 334 ff.

erhöhung sollte die Loyalität der königlichen Diener entscheiden[1]).

Das Organ, das auf Grund von § 181 L.V.G. 1840 dazu berufen war, die Verfassung zu schützen, war das Schatzkollegium. Doch hier waren jetzt die Stimmen geteilt, und Beschlüsse zu den entscheidenden Schritten wurden erst nach lebhaften Debatten gefaßt. Am 27. August 1855 wandte sich das Schatzkollegium mit einer Immediatvorstellung an den König, die sich gegen die Verfassungsänderung richtete, soweit sie über den Ausschußbericht hinausgingen. Bis in den Oktober wartete man vergeblich auf Antwort. Endlich entschloß man sich, den Schatzrat Grote mit einer Beschwerde an den Bundestag nach Frankfurt zu senden. Die Regierung jedoch war schneller; auf Borries Veranlassung reiste Kielmannsegge, der von seiner früheren Tätigkeit her bei allen Bundestagsgesandten wohl angeschrieben und mit der Materie vertrauter war, als Grote es sein konnte, nach Frankfurt, und es gelang ihm in der Tat ohne sonderliche Anstrengung, die Beschwerden des Schatzkollegiums von der B.V. abweisen zu lassen[2]).

In einer anderen sehr schwerwiegenden Angelegenheit ging man jedoch sogar der B.V. zu weit, und zwar in der Sache des berüchtigten „Notgesetzes" vom 7. Oktober 1855, das durch eine allerdings eklatante Entscheidung des Obergerichts in Aurich herbeigeführt war.

Die Sache verhielt sich folgendermaßen:

Das Deich- und Sielamt Weener war von einigen Untertanen beim Kleinen Senat des Obergerichts zu Aurich auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. September 1848 wegen Aufhebung einer Verwaltungsverfügung verklagt. Das Corpus delicti war ein Schlot, dessen Schauung die Kläger dem Deich- und Sielamt bestritten, da sie ihn für ihr Eigentum erklärten. Sie baten deshalb um Schutz gegen die Eingriffe der Verwaltung in ihre Eigentumsrechte und um richterliche Aufhebung der betreffenden Verwaltungsverfügungen. Das Deich- und Sielamt Weener machte als Beklagter den Einwand, daß die vorliegende Sache nicht mehr zur Kompetenz der Gerichte gehöre, da durch die Verordnung vom 1. August 1855 der § 10 des Gesetzes vom 5. 9. 1848 aufgehoben und den Gerichten die Befugnis zur Aufhebung von Verfügungen der Ver-

[1]) v. Hassell, II,1 S. 333.

[2]) Kielmannsegge, Vita mea, Manuskript, Hannover, Staatsarchiv; s. auch v. Hassell, II,1 S. 339 ff.

waltungsbehörden genommen sei. Dagegen machten die Kläger geltend, daß die Verordnung vom 1. August 1855 ungültig sei, weil sie ohne Zustimmung der Stände erlassen worden, und der Kleine Senat des Obergerichts zu Aurich gab ihnen in öffentlicher Sitzung vor zahlreich versammeltem Publikum am 3. Oktober recht[1])! Das Urteil selbst enthält eine ausführliche staatsrechtliche Erörterung über die Frage der Gültigkeit der königl. Verordnung vom 1. August sowie über den Sinn und die Bedeutung der hierfür einer näheren Erörterung unterzogenen Bestimmungen des L.V.G. 1840 des V.G. 1848 und des Bundesbeschlusses vom 19. 4. 1855. Nun konnte darüber wohl kein Zweifel sein, daß die Regierung, nun sie einmal oktroyiert hatte, sich vor weiteren derartigen Entscheidungen der Gerichtshöfe schützen mußte. Ob der eingeschlagene Weg ganz der richtige war, läßt sich dennoch bezweifeln. Der Regierung wäre in diesem Falle die Berufung an das Oberappellationsgericht möglich, und dieses unter Umständen zu beeinflussen gewesen, — es gab also noch einen anderen Weg, als den rigorosen, der jetzt eingeschlagen wurde. Die Regierung sah mit Recht die Souveränität des Königs durch jene Entscheidung ernstlich bedroht und schlug dem König unter Berufung auf § 122 L.V.G. 1840 ein Gesetz vor, welches die Mitglieder eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde einschließlich der Magistrate — und die Kirchendiener mit Dienstentlassung bedrohte, wenn sie in amtlichen Handlungen die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der königlichen Gesetze und Verordnungen ihrer Beurteilung unterziehen und bestreiten würden. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes auszuübende Disziplinarstrafgewalt wurde einem „Staatsgerichtshof" übertragen, der sich aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern — dauernd vom Könige hierzu ernannt — konstituieren sollte. Das Verfahren sollte nicht öffentlich sein. Der König genehmigte das Gesetz am 7. Oktober 1855 und berief sich auf § 122 L.V.G. 1840; die fehlende ständische Mitwirkung wurde mit der Dringlichkeit des sofortigen Einschreitens entschuldigt. Außerdem glaubte man die §§ 5, 106 und 108 des Gesetzes vom 5. 9. 1848 und den § 177 des L.V.G. von 1840 beachtet zu haben. Das Verfahren schloß sich mit einigen Modifikationen demjenigen des Gesetzes vom 8. 5. 1852, das Disziplinarverfahren gegen Richter betreffend, an. Die Regierung war also

[1]) P.M. des Justizministers v. der Decken, Hannover, Staatsarchiv.

überzeugt, sich auf dem Boden des Gesetzes und der Verfassung zu befinden[1]).

Das Personal des Staatsgerichtshofes wurde ernannt, von einer förmlichen Einführung des Gerichtshofes sah das Justizministerium indessen ab, da vorauszusehen war, daß er zu einer ausübenden Tätigkeit nicht veranlaßt werden würde.

Schlimmer als diese lediglich vorbeugende Maßregel war ein Generalreskript des Justizministeriums vom 9. Oktober, das erlassen ward, um sich über die Zuverlässigkeit der Staatsanwälte zu versichern. Es war dies in der Tat eine Handlung, die ärgster Liebedienerei Vorschub leisten mußte. Die Staatsanwaltschaften hatten zwar den Anordnungen des Justizministeriums Folge zu leisten, dennoch war ihnen die Befugnis eingeräumt, gleichzeitig ihre eigenen, unter Umständen abweichenden Ansichten darzulegen und dadurch die Intentionen der Regierung zu durchkreuzen. Andererseits konnte sich die Regierung bei der derzeitigen organischen Einrichtung der Gerichte lediglich auf die Staatsanwaltschaften der Obergerichte stützen und in ihnen ein gewisses Gegengewicht gegen die selbständige Stellung der Gerichte sehen, da ihnen die gesetzliche Pflicht oblag, die Richter bei ihrer Dienstführung, Beobachtung der Gesetze und ihrem außerdienstlichen Verhalten zu überwachen. Nun war die Auswahl der damals fungierenden Staatsanwälte in eine Zeit gefallen, in welcher andere Gesichtspunkte als die hyperkonservativen des Ministeriums Kielmannsegge—Borries die leitenden waren. Die Regierung glaubte an der Zuverlässigkeit dieser ihrer einzigen gesetzlichen Handhabe bei den Gerichten zweifeln zu müssen und nötigte die Staatsanwaltschaften durch das Generalreskript vom 9. Oktober zu bindenden Erklärungen über ihre Stellung zur Regierung und deren Anordnungen. Die Empörung der Presse war einhellig, das Reskript erregte auch im Auslande Aufsehen und am Bundestag begann man unruhig zu werden, so daß von der Decken ein langatmiges Schreiben nach Wien, Berlin und München zur Begründung seiner Maßregel senden mußte. Darin ward denn auch ganz offen zugegeben, daß diejenigen

[1]) Oppermann, a. a. O., II, S. 433, sieht darin nicht mit Unrecht einen Bruch derjenigen Bestimmungen der Verfassung (§ 74 L.V.G. 1840 und § 5 V.G. 1848), die sich mit Disziplinarverfahren und dem dabei vorgeschriebenen Prozeßwege beschäftigen — um so mehr, als die Regierung den Staatsgerichtshof nicht als ordentliches Gericht angesehen wissen wollte.

Staatsanwälte, die sich in Veranlassung des Reskripts als unzuverlässig herausgestellt hatten, bei nächster Gelegenheit entfernt werden sollten[1]).

Durch eine kgl. Proklamation vom 1. November 1855 wurden auf Grund der Verordnung vom 1. August Neuwahlen zum Landtag angeordnet. Herr v. Borries gab sich die erdenklichste Mühe, um günstige Wahlen zu erzielen, reiste umher, um mit den Landdrosteien Fühlung zu nehmen und durch sie auf die Stimmung zu wirken. Dennoch hatten diese Bemühungen nicht den erwünschten Erfolg, die Wahlen fielen im Gegenteil verhältnismäßig ungünstig aus, und nur durch weitere außerordentliche Maßregeln war diesem Mißgeschick vorzubeugen. Die Märzminister, die im Hochsommer die Unmöglichkeit einer Opposition gegen die Oktroyierungen erkannt hatten, hatten gehofft, sie auf dem Boden der A.St.V. entfalten zu können. Sie waren daher überein gekommen, die Wahlen, die auf sie fallen würden, nicht abzulehnen. In der Tat wurden Stüve und Lehzen gewählt. Stüve aber wurde auf Grund von § 96[2]) des Landesverfassungsgesetzes der Eintritt in die Ständeversammlung verwehrt[3]). Stüve war übrigens nicht der einzige Leidtragende: neben ihm erfuhren noch einige andere maßvoll Gesinnte der führenden Liberalen das gleiche Schicksal. Es gelang Stüve, an seiner Stelle die Wahl des Grafen Bennigsen, seines früheren Kollegen in die A.St.V. zu veranlassen. Ueberhaupt erlebte die Regierung auch an den Ersatzmännern, die für diese ausgeschiedenen Staatsdiener eintraten, wenig Freude, und durch das rigorose Verfahren war wenig gewonnen. Stüve aber richtete an die A.St.V. namens des Magistrats der Stadt Osnabrück eine maßvolle Beschwerde, die sich auf die Interpretation des § 96 richtete. Die Stände hatten sich 1840 vorbehalten, daß den

---

[1]) Uebrigens verbreitete die Presse die unzutreffende Behauptung, daß die Staatsanwälte die Verpflichtung zur Abgabe der geforderten Erklärung bestritten hätten. Kein einziger staatsanwaltschaftlicher Beamte hat dies versucht, dagegen haben 24 staatsanwaltschaftliche Beamte berichtet, daß die Vertretung des öffentlichen Interesses im Sinne des Reskripts ganz ihrer eigenen rechtlichen Ueberzeugung entspreche, während nur vier ohne nähere Begründung erklärten, daß dies bei ihnen nicht der Fall sei, und vier weitere eine ausweichende Erklärung abgaben.

[2]) „Jeder königliche Diener geistlichen oder weltlichen Standes, mag derselbe vom Könige ernannt oder bestätigt sein, bedarf zur Teilnahme an der A.St.V. der Erlaubnis der vorgesetzten Oberbehörde."

[3]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 256 f., v. Hassell, II,1 S. 243, Oppermann, a. a. O., II, S. 433.

königlichen Dienern die Erlaubnis zur Teilnahme an der A.St.V. nur verweigert werden dürfe, wenn „das Beste des Dienstes" in Frage stehe. Die Stände hatten daher nicht nur „das allerwesentlichste Interesse, sondern auch ein begründetes Recht darauf in Anspruch zu nehmen, daß die Anwendung des § 96 und die Versagung der Erlaubnis zum Eintritt in die Ständeversammlung auf dienstliche Rücksichten beschränkt bleibe". In diesem Sinne wandten sich die Stände an die Regierung, die aber erwiderte, daß die Beurteilung der Zulässigkeit des Urlaubs nur der Regierung zustehe und im übrigen den von den Ständen gemachten „das Beste des Dienstes" betreffenden Vorbehalt nicht zugab[1]).

In Ausführung von § 3 der Verordnung vom 1. August 1855 wurde am 26. 1. 1856 auf den Vortrag des Herrn von Borries eine Verfügung über die Umgestaltung des Staatsrats erlassen. Darin dokumentiert sich bereits ganz deutlich die Richtung, die die hannoversche Regierung in Zukunft nehmen sollte. Die Wirksamkeit des Staatsrats hatte sich gegenüber den Verordnungen von 1839, 1849 und 1852 nicht wesentlich verändert. Die Befugnis von 1839, die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstehenden Kompetenzstreitigkeiten zu entscheiden, wurde ihm gemäß der reaktivierten Verfassung wieder verliehen. Auch die Zusammensetzung hatte sich nicht wesentlich geändert, bezeichnend war indessen der Hinzutritt des General-Polizei-Direktors, ein Posten, der damals durch einen besonderen Schützling Georgs V., Wermuth, besetzt war — ein Mann, der ein vielverzweigtes Spitzelsystem ersonnen und in den Dienst der Monarchie gestellt hatte, und auf den sich darum der Haß des gesamten Publikums nicht ungerechtfertigterweise konzentrierte. Es fielen dagegen fort der Vorsitzende des Gesamtministeriums, eine ebenfalls nach außen bezeichnende Regelung; es wird weiter unten noch die Rede davon sein; und die Generalsekretäre der Ministerien. An die Stelle des Gesamtministeriums, das 1849 noch den Staatsrat gestaltet hatte, trat in weitester Hinsicht der König. Er allein ernannte die außerordentlichen Mitglieder, er allein den Präsidenten oder seinen Stellvertreter. Dem Präsidenten wurde ein wiederum vom König zu ernennender Generalsekretär des Staatsrats zur Hilfe beigeordnet. Nach Befinden der Umstände führte er selbst den Vorsitz im Plenum, praktisch fast immer bei

[1]) St.A. der 13. St.V. I, S. 1108 u. 1280.

seiner Vorliebe, sich auch um die geringsten Dinge zu kümmern und überall dabei sein zu wollen.

Der Staatsrat bestand wiederum aus Plenum und sechs Abteilungen; nach der Zusammensetzung von 1848 war eine Abteilung für Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden hinzugekommen. Die Abteilungen wurden vom König zusammengesetzt: nur die Zusammensetzung der Abteilung zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten war verfassungsmäßig festgelegt. Sie bestand aus dem Präsidenten des Staatsrats und der im § 171 L.V.G. 1840 bzw. § 3 der Verordnung vom 1. August 1855 festgelegten gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abteilungen für die Justiz und für das Innere. In einem Schreiben an die A.St.V. vom 2. 4. 1856 schlug die Regierung vor, daß die Versammlung des Staatsrats, in der die Entscheidungen gefällt würden, nur noch aus dem Vorsitzenden und einer gleichen Anzahl von drei Mitgliedern jeder der Abteilungen für die Justiz und für das Innere bestehen solle. Die Mitglieder seien für diese Funktion im voraus dauernd zu ernennen. Die Einrichtung von 1840 hatte den Fehler der Unstetigkeit gehabt, weil die Zahl der Mitglieder zu groß war und es schwierig schien, für eine dauernde Bestimmung eine so große Anzahl passender Persönlichkeiten zu finden. — Die Stände zeigten sich mit dem Vorschlag einverstanden, wünschten aber zugleich, daß auch der Vorsitzende im Interesse der Stetigkeit im voraus und dauernd zu ernennen sein solle. Demgemäß wurde durch eine Modifikation vom 7. September 1856 nicht mehr der Präsident des Staatsrats Vorsitzender der Abteilung, sondern ein besonders vom König zu ernennender Vorsitzender. Die Geschäftsordnung des Staatsrats vom 9. September 1856 brachte noch den Zusatz, daß die unmittelbare Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen des Staatsrats der Genehmigung des Königs bedürfe.

Die Verordnung war für die Reaktion, die stattgefunden hatte, ebenso bezeichnend, wie für den Weg, den der König in Zukunft gehen sollte: den der unbeschränkten Selbstherrlichkeit. Graf Kielmannsegge sollte an dem Präsidium des Gesamtministeriums, das er nach außen hin übernommen hatte, wenig Freude erleben und durfte sich immer als Strohmann fühlen.

Ende 1855 wurden noch alle wichtigen Angelegenheiten in den ziemlich regelmäßig unter dem Vorsitze des Königs

abgehaltenen Sitzungen des Gesamtministeriums erledigt. Je mehr sich herausstellte, daß in solchen Sitzungen die vorgefaßte Meinung des Königs oder des Ministers v. Borries nicht durchdrangen, desto seltener wurden sie einberufen. Versuche von Kielmannsegge und Bothmer, reglementsmäßig festzustellen, welche Angelegenheiten nur im Gesamtministerium erledigt werden und zu welchen Tageszeiten die Sitzungen stattfinden sollten, scheiterten. Die Neigung des Königs, auch Bagatellen vor sein Forum zu ziehen und sie mit den einzelnen Ministern zu erledigen, wuchs; gleichzeitig das Streben von Borries, Verfügungen einseitig vom König sanktionieren zu lassen. Schon wenige Monate nach dem Amtsantritt des neuen Ministeriums bildete sich die Gepflogenheit heraus, daß der König zu einem oder dem anderen wichtigen Fall, den er gerade mit dem betreffenden Ressortminister besprach, einen anderen Minister nach seiner Wahl hinzuzog. Nach Beginn des Jahres 1857 konnte von Sitzungen des Gesamtministeriums überhaupt nicht mehr die Rede sein[1]). An der Entwicklung der Dinge nicht unschuldig ist dabei auch die Persönlichkeit des Grafen Kielmannsegge, sein unsicheres Auftreten und seine Schwerhörigkeit, die ihn gegenüber dem Könige und seinen ministeriellen Kollegen ins Hintertreffen führte[2]).

Von einer Strömung im außerhannoverschen Deutschland, die sich gegen die selbstherrliche Innenpolitik der hannoverschen Regierung richtete, ist oben schon die Rede gewesen. An Bismarck war schon 1855 die Instruktion ergangen, die hannoversche Regierung solange in ihren Bestrebungen nach einem bundesverfassungsmäßigen Zustand im Königreich zu unterstützen, als „klar zu erkennen sei, daß es sich von seiten der kgl. Regierung um die Förderung der konservativen Interessen und namentlich um die Ausführung der bekannten Bundesbeschlüsse vom April d. J. handele[3])". In der bayrischen Abgeordnetenkammer protestierte der Abgeordnete Dr. von Lasaulx am 14. 1. 1856 feierlich gegen den Wortbruch der hannoverschen Regierung: er betrachtete die Vorgänge in Hannover als eine zweite Auflage der Missetat von 1837.

---

[1]) Kielmannsegge, Vita mea. Manuskript. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) Lebenserinnerungen der Gräfin Julie Kielmannsegge, geb. von Zesterfleth. Manuskript. Hannover, Staatsarchiv.
[3]) Kielmannsegge an Platen, 9. 11. 1855. Hannover, Staatsarchiv.

Noch deutlicher aber wurde das Mißtrauen im März 1856, als es sich darum handelte, den Plänen der Regierung betreffs der Umgestaltung des Finanzkapitels am Bundestag Boden zu gewinnen. Zimmermann hatte wiederum eine seiner voluminösen und schon aus diesem Grunde unbeliebten Denkschriften verfaßt und an den Bundestag gesandt. Als Herr von Nostitz einen Blick in das Ungetüm geworfen hatte, erklärte er klipp und klar, daß es unverantwortlich sei, die hannoversche Verfassungsfrage und insbesondere die Finanzfrage abermals vor das Forum des Bundes zu ziehen, da vor allem hinsichtlich der Finanzfrage, wie sie die Zimmermannsche Denkschrift zu regeln trachte, niemals am Bunde eine Majorität zu erreichen sein werde[1]). Auch in den Kreisen der preußischen Gesandtschaft fand die Denkschrift herbe Beurteilung. Im ganzen hatte Zimmermann das meiste an Sympathien, das er in Frankfurt überhaupt besessen, eingebüßt und sich durch allerlei sensationelle Mitteilungen an Graf Rechberg kompromittiert.

Das waren ungute Vorzeichen für die Finanzfrage, die nach dem Zusammentritt der A.St.V. ins Rollen kommen sollte. Als Verfasser von Artikeln in der Postzeitung war Zimmermann auch in der Oeffentlichkeit bereits sehr tätig gewesen. Am 2. April 1856 trat die A.St.V. zusammen und mit einem vom gleichen Tage datierten Schreiben machte die Regierung ihre wichtigsten Vorlagen bezüglich der Verfassungsfrage. Schon Anfang August 1855 hatte sie die Absicht ausgesprochen, mit den Ständen über eine Aenderung der Kammerkomposition und ferner über eine Aenderung des zweiten Absatzes des wiederhergestellten § 171 L.V.G. 1840 in Verhandlungen zu treten.

Bezüglich der Kammerkomposition brachte die Regierung eine grundlegende Neuerung für die erste Kammer: Zu den von den Ritterschaften zu erwählenden Deputierten sollten zwölf (!) auf die Dauer des Landtags vom König zu ernennende Mitglieder treten, von denen sieben das auch für die Deputierten der Ritterschaften vorgeschriebene jährliche Einkommen von 600 Talern haben müßten und aus den nicht zu den Ritterschaften gehörigen Grundbesitzern zu wählen sein sollten. Zweck dieser Maßregel war natürlich Mehrung des regiminellen Einflusses, den man nach außen hin durch die Vergrößerung

[1]) Kanzlist Elster an Kielmannsegge, 13. 3. 1856. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) Graf Platen an die Gesandtschaften, 13. 4. 1856. Hannover, Staatsarchiv.

der ständischen Rechte begründete, die trotz der Modifikation noch bestehen geblieben waren (z. B. Einwilligungsrecht, Initiative der Stände)[2]). Den Ständen gegenüber rechtfertigte man den Vorschlag damit, daß man in geeigneter Weise Elemente in die erste Kammer bringen wolle, welche nach der Verfassung von 1840 keinen Platz darin einnahmen. Die Stände verhielten sich jedoch ablehnend; wenn die Regierung neue Elemente in die erste Kammer bringen wolle, so erachte man eine zeitgemäßere Form der Ritterschaften für viel zweckdienlicher. Außerdem halte man die „bereits vorhandenen Organe der Regierung" für ausreichend, um der Krone das Recht zu sichern, ihre Vorschläge und Ansichten in beiden Kammern vertreten zu lassen.

Ferner sollte der § 180 L.V.G. 1840, enthaltend die Bestimmungen über eine Verfassungsänderung, mit einer wesentlichen Verschärfung wieder eingeführt werden: in jeder Kammer müßten wenigstens drei Viertel der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, und der Beschluß in beiden Kammern auf zwei aufeinanderfolgenden Landtagen von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder jeder Kammer in schließlicher Abstimmung genehmigt werden. Damit war eine Verfassungsänderung praktisch unmöglich gemacht. Die Stände jedoch lehnten ab unter der richtigen Begründung, daß erst der endgültige Abschluß der Verfassung abgewartet werden müsse, ehe man die Ratsamkeit erschwerender Formen in Betracht ziehen könne.

Von einer Aenderung der Kompetenzkonfliktsbehörde ist im Zusammenhang bereits die Rede gewesen.

Weiter enthielt die Vorlage noch einige Aenderungen des Wahlgesetzes, die ohne Erheblichkeit waren.

Die wichtigste Vorlage aber war ohne Zweifel die Umänderung des Finanzkapitels der Verfassung von 1848. In § 24 der Verordnung vom 1. August 1855 hatte der König erklärt, er besäße die Befugnis, das ganze Finanzkapitel von 1840, d. h. die Kassentrennung, wiederherzustellen; die vorliegenden Vorschläge zielten aber, wie es damals schon beabsichtigt gewesen, auf die Beibehaltung der Kassenvereinigung hin. Im Ministerium waren zwei verschiedene Entwürfe zu einem neuen Finanzkapitel ausgearbeitet worden. Der König hatte eine Kommission, bestehend aus dem Finanzminister Grafen Kielmannsegge, Geheimrat Bergmann, Kammerdirektor von Voß, Oberregierungsrat Zimmermann, Kammerrat von Linsingen

und Schatzrat Lang berufen; eine streng konservative Versammlung, die beide Entwürfe prüfen und sich gutachtlich darüber äußern sollte. Der Entwurf dieser Kommission wurde den Deliberationen zugrunde gelegt, welche im Gesamtministerium unter dem Vorsitz des Königs stattfanden.

Was dort vorgebracht wurde, richtete sich zunächst gegen die Form der Kassenvereinigung, in der man die größte Ungerechtigkeit gegen den König und das königliche Haus erblickte. Man sei 1848 von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Kammergut schon immer Krongut gewesen sei, dessen Einkünfte auch vorher die Bestimmung gehabt hätten, zu Ausgaben des Landes verwandt zu werden, — eine Voraussetzung, dazu geeignet, für spätere Zeiten das Gedenken daran zu verwischen, daß früher König und königliches Haus Eigentümer des Domaniums waren, daß ferner die königliche Zivilliste Pflicht und keine freiwillige Abgabe des Landes sei. Daraus habe sich die Konsequenz ergeben, daß in Hannover nicht wie in den meisten andern deutschen Ländern nur eine ständische Bewilligung, nämlich die Bewilligung der Steuern, d. h. der Einnahmen, bestand, sondern auch eine zweite, die noch dazu sehr ins einzelne gehende der Ausgaben[1]). Dies war in der Tat ein Bedenken, was zu recht bestand, und schon 1833 bei Beratung des Staatsgrundgesetzes einen Streitpunkt abgegeben hatte. In § 91 des Verfassungsgesetzes von 1848 war die Bewilligung der Ausgaben für die Staatsverwaltung auf die Stände allein übertragen, aber keine Schranke für die Spezialisierung der zu verwilligenden Ausgaben aufgestellt worden. So war es in der Tat gekommen, daß sich die Stände auf dem Umwege der Ausgabebewilligung und mittels Vorbehalten, Voraussetzungen und dergleichen in die Details der Staatsverwaltung und in das Personelle der Staatsdienerschaft einmischten, und daß von 1848 an sog. Besoldungsetats für die einzelnen Klassen der Diener mit den Ständen festgestellt wurden, die sich nicht an einige Grundsätze hielten, sondern Maximum, Minimum und Durchschnittsgehalt einer Dienstklasse oder sogar die Zahl der Diener angaben[2]). Die Regierung fühlte sich an Händen und Füßen gebunden; ein Blick auf andere Staaten mochte sie belehrt haben, daß sie in bezug auf

[1]) Platen an die Gesandtschaften, 13. 4. 1856. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) Platen an die Gesandtschaften zu Berlin, München, Frankfurt, 12. 4. 1856. Hannover, Staatsarchiv.

derartige Befugnisse hinter ihnen zurückstand. In Preußen waren bestimmte Grundsätze zwischen Staatsregierung und Landesvertretung nicht vereinbart. Aber durch die Praxis hatte sich das Verfahren herausgebildet, den Staatshaushalt im ganzen durch eine Budgetkommission des Abgeordnetenhauses prüfen zu lassen. Die Regierung aber verfügte frei über jede Summe innerhalb des Etatstitels. Die Besoldungssätze in den Etats beruhten mit wenigen Ausnahmen auf Normaletats[1]). Dasselbe Verfahren hatte sich, obwohl verfassungsmäßig anders festgelegt, auch im Königreich Sachsen herausgebildet.

Ein weiterer Dorn im Auge der hannoverschen Regierung war das Schatzkollegium als stehende ständische Behörde, die an der Steuerverwaltung Anteil nahm und die Verwaltung überwachte. Zudem konnte nach der tapferen Haltung seiner Majorität im Frühjahr und Herbst 1855 die Antipathie der Regierung nicht wundernehmen.

Alles dies, schrieb Graf Platen an seine Gesandtschaften, habe eine solche Uebermacht der Stände, eine solche Beschränkung der Regierung und ein so starkes Hinneigen der Staatsdienerschaft zu den ständischen Aussprüchen und einen so großen Unterwürfigkeitssinn unter die ständischen Gebote erzeugt, daß die Regierung in einigen Jahren mit ihrer Kraft und mit ihrem Recht am Ende sein werde — eine Erklärung völliger Ohnmacht, für die die hannoversche Regierung seit dem berüchtigten Ausspruch des Herrn Zimmermann offenbar eine Vorliebe hatte.

Diesen Ueberlegungen entsprach der Verfassungsentwurf, der aus der Beratung des Gesamtministeriums hervorging und den Ständen vorgelegt wurde. Es war darin betont, im Gegensatz zum Finanzkapitel von 1848, daß die königlichen Domänen und Regalien ein seinem Gesamtbestande nach zu erhaltendes Fideikommiß des königlichen Hauses bildete. Damit Hand in Hand ging das Prinzip der Ausscheidung eines Komplexes des Domaniums, der dann die Krondotation liefern sollte. Zur Ermittlung des Reinertrags sollte der Durchschnitt der letzten 20 Jahre zugrunde gelegt werden — ein Modus, der eine bedeutende Ungerechtigkeit in sich barg, denn in dieser Zeit hatte sich der Ertragswert der Güter bedeutend gehoben[2]). Die Entscheidung sollten vier königl-

[1]) Denkschrift des preuß. Finanzministeriums von April 1856. Hannover, Staatsarchiv.

[2]) Vgl. J. Miquèl, Das neue Hannoversche Finanzgesetz vom 24. März 1857. Leipzig 1861. S. 18 ff.

liche und vier ständische Kommissare treffen, eine Maßnahme, die die Krone durch die größere Sachkenntnis ihrer Kommissare gegenüber den Ständen in Vorteil bringen mußte[1]).

Die Krondotation war in Anbetracht des gesunkenen Geldwertes von 500 000 auf 600000 Taler erhöht, eine Maßnahme, die nicht ungerechtfertigt war; auch andere deutsche Länder hatten die Bedarfssumme ihrer Monarchen erhöht. Eine königliche Generalkasse trug wie sonst auch die Kosten der Staatsverwaltung. Ueber deren Ausgaben sollte der A.St.V. in jeder ordentlichen Diät, nunmehr alle zwei Jahre, ein nach Hauptausgabezweigen aufgestelltes Budget vorgelegt werden. Ferner erhielt der Entwurf die ausdrückliche und auch im Verfassungsgesetz von 1848 latent vorhandene Bestimmung, daß die A.St.V. für Ausgaben, die aus landesgesetzlich oder bundesgesetzlich festgelegten Verpflichtungen entständen, ihre Einwilligung nicht versagen dürfe. Die Besoldungs-Normaletats sollten so zur Verfügung der Regierung stehen, daß sie die Gesamtsumme, welche für jeden solchen Etat im Budget festgestellt sein würde, zwar nur für den betreffenden Dienstzweig verwenden und die Gesamtsumme auch nicht überschreiten dürfe und festgestellte Maximal-Besoldungssätze inne zu halten habe, im übrigen aber und im einzelnen bei der Verwendung freie Hand behalte. An Stelle des Schatzkollegiums aber sollten von der A.St.V. zwei Kommissarien auf Lebenszeit ernannt werden, die in der Kammer Sitz und Stimme haben würden. Sie würden die Rechnungen der Generalkasse und der Schulden-Tilgungskasse zu prüfen, an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens mitzuwirken und neben den Generalsekretarien der Kammern diejenigen Befugnisse auszuüben haben, welche durch den § 181 L.V.G. 1840 (Wahrung der Landesverfassung) dem Schatzkollegium beigelegt worden waren.

Für den Fall, daß die Stände den Entwurf ablehnen oder nicht in seinen wesentlichen Teilen annehmen würden, hatte sich die Regierung unter Berufung auf den Bundesbeschluß vom 19. 4. 1855 den Rückgang auf das Finanzkapitel von 1840 offen gehalten. Dennoch verhehlte sie nun auch nach außen nicht mehr, daß sie eine „gute Kassenvereinigung" der Kassentrennung vorziehen würde.

---

[1]) Vgl. ebenda S. 25.

Indessen gestalteten sich die Verhandlungen mit der A.St.V. zunächst über Erwarten günstig[1]). Die Regierung fand Beifall für einen Teil der von ihr vorgeschlagenen Verfassungsänderungen. Zur Prüfung des neuen Finanzgesetzes wurde eine Kommission niedergesetzt, die sich im Mai und Juni ans Werk machte. Einverstanden erklärte sich die Kommission mit dem Prinzip der Domanialausscheidung und der vorgesehenen Erhöhung der Krondotation. Dennoch hatte die Regierung mit ihrem Vorschlag über den Modus der Ausscheidung ganz augenscheinlich den Bogen überspannt. Selbst den Vertretern der Aristokratie mußte jetzt klar werden, daß sie, die den Stein ins Rollen gebracht, nun hinter den machtvolleren Ansprüchen der Krone zurückzutreten hatte. Die Kommission — um einen Ausgleich herbeizuführen — bestand darauf, daß der Ständeversammlung nach der Ausscheidung ein Ja oder Nein vorbehalten bleibe. Die erste Kammer machte der Regierung keine Schwierigkeiten, sie billigte im ganzen deren Vorschläge. Die zweite Kammer dagegen schloß sich der Kommission in ihren Vorschlägen an. Es fehlte ihr nicht an bedeutenden Persönlichkeiten: an der Spitze der Oppositon standen die Exminister Graf Bennigsen, Windthorst und v. Münchhausen[2]). Münchhausen äußerte sich in der zweiten Kammer nicht ohne Bitterkeit gegen den „betäubenden Geist der Beschränkung des ständischen Bewilligungsrechts", den die Vorlage des Finanzkapitels aushauche. Er wünschte auf das Finanzkapitel von 1833 zurückzugehen und verlangte für die Stände außerdem mindestens das im Staatsgrundgesetz gewährte Maß von ständischer Bewilligung, namentlich die Ministerverantwortlichkeit gegen das Land. Es war dies wohl ein nach außen gerechtfertigtes Verlangen; dennoch hatte die Verordnung vom 1. August 1855 ein Prinzip wie das der Ministerverantwortlichkeit nicht mit einem Federstrich auslöschen können — es würde auch unbeschrieben weiter bestehen, wie es auch zwischen 1840 und 1848 gegolten hatte. Der weitere Protest der zweiten Kammer beschränkte sich auf die Erklärung der Regierung, die sich für berechtigt erachtet hatte, einseitig auf das Finanzgesetz von 1840 zurückzugehen, falls die A.St.V. sich gegenüber ihren Vorlagen hartnäckig erweisen sollte[3]).

---

[1]) Kielmannsegge, Vita mea, Manuskript. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 258.
[3]) Oppermann, a. a. O., II, S. 435; s. auch v. Hassell, II,1 S. 349

Die Notgesetze, das Gesetz vom 7. Oktober sowohl wie das vom 22. Dezember 1855, waren ein zweiter Zankapfel zwischen den beiden Kammern. Es kam zu einer einseitigen Kommission der zweiten, die der Kammer vorschlug, dem Gesetz vom 7. Oktober ihre Einwilligung zu versagen, hinsichtlich des Gesetzes vom 22. Dezember aber einen Vermittlungsweg zu gehen durch Schaffung einer neuen Behörde aus den Großen Senaten der Obergerichte mit einer Berufungsinstanz an das Tribunal, die politische Verbrechen aburteilen sollte. Beide Vorschläge beschloß die zweite Kammer sich zu eigen zu machen. Bei der ersten Kammer hingegen zeigte sich das Phänomen, das bei einer Kammer, die der Regierung ihr Leben verdankte, zutage treten mußte: das der bedingungslosen „Dankbarkeit". Einer der Abgeordneten erklärte offiziell, daß man der Regierung aus schuldiger Dankbarkeit kein Dementi für die Notgesetze geben dürfe, selbst wenn man an deren Berechtigung Zweifel trage. Die eigentümlichen Verfassungsanschauungen dieser Kammer aber beleuchten grell die Aeußerungen zweier Abgeordneten, von denen der eine meinte, trotz des Dissenses der zweiten Kammer sei die Regierung zur Aufrechterhaltung der Notgesetze berechtigt: wenn Regierung und erste Kammer übereinstimmten, komme es auf die zweite Kammer nicht an! Der andere aber sprach, daß die Regierung auch gegen den übereinstimmenden Beschluß beider Kammern berechtigt sei, Ausnahmegesetze bestehen zu lassen. Mit Recht wurde von anderer Seite gegen diese „in einer ständischen Kammer wohl noch niemals gefallene Aeußerung" protestiert[1]). Immerhin verfuhr die Regierung in praxi nach dieser Aeußerung und ließ die Notgesetze bestehen.

Die Regierung stand jetzt vor der Aufgabe, nach dem Scheitern der Verständigung mit den Ständen das Finanzkapitel von 1840 einseitig zu dekretieren und damit die Kassentrennung wieder herzustellen. Sie tat es mit auch nach außen erkennbarer süßsaurer Miene, aber es erschien dies immer noch besser als eine Vereinbarung einzugehen, die keine wesentliche Verbesserung des geltenden Finanzkapitels enthielt. Durch eine Vereinbarung mit der A.St.V. hätte sie sich das Recht der Revision entzogen, welches sie aus dem Bundesbeschluß vom 19. April 1855 besaß, und es wäre ferner der Einwand weggefallen, welchen die Regierung bei dem Finanz-

[1]) Oppermann, a. a. O., II, S. 437 f.

kapitel von 1848 doch immer noch als Waffe zu besitzen glaubte: daß sie bei einem derartigen Finanzwerk gezwungen sei, sich unter Umständen durch außerordentliche Maßregeln zu helfen. Und sie verlor die Möglichkeit, die Lücken, welche das Finanzkapitel von 1848 gelassen hatte und die durch die bisherigen Ministerien zugunsten der Stände ausgelegt und benutzt worden waren, zu ihren Gunsten zu verwenden.

Die königliche Verordnung wurde am 7. September 1856, am Tage der Auflösung der A.St.V., erlassen. Ihr Verfasser war Schatzrat Lang, der sich aus einem liberalen Opponenten in einen Anwalt der Krone verwandelt hatte; wie sich später zeigen sollte, nicht aus altruistischen Gründen. Die ungleich größere Zahl der Bestimmungen des Finanzkapitels von 1840 wurde nur prinzipiell, nicht reell hergestellt. Daß es keine endgültige Maßnahme sein werde, dokumentierte sich schon nach außen darin, daß den Ständen der Weg offen gehalten wurde, nochmals auf Kassenvereinigung anzutragen, was mittelbar hieß, daß die Regierung nochmals den Versuch machen wollte, sich mit den neuen Ständen über ein neues Finanzkapitel mit Kassenvereinigung zu vereinbaren. Praktisch gemacht wurden jetzt nur diejenigen Stücke des Finanzkapitels, die als Basis für neue Verhandlungen über Kassenvereinigung dienen und andererseits die Stände nötigen konnten, sich zu einer Vereinbarung zu bequemen. Die Lücke, welche durch vorläufiges Suspendieren vieler Bestimmungen aus dem Finanzkapitel von 1840 entstanden war, wurde durch Beibehaltung der entsprechenden Bestimmungen des Finanzkapitels von 1848 bis auf weiteres gefüllt[1]).

Die Wirkung der Maßregel bei den Einsichtigen war denn auch nicht groß und ähnelte mehr der eines Schreckschusses, den das Schlagwort „Kassentrennung" ausgelöst hatte[2]). Berlin, Wien und Dresden, in der Erkenntnis, daß der hannoverschen Regierung in der Tat kein anderer Weg als dieser offen gestanden, gaben ihre Bewilligung. Es protestierte nur die auswärtige Presse: die Augsburger Allgemeine Zeitung und wiederum wie vor Jahresfrist das Preußische Wochenblatt. Die Regierungspresse jedoch erfuhr seit Oktober eine Verstärkung durch die

[1]) Graf Platen an die Gesandtschaften, 10. 9. 1856. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 259.

Hannoverschen Nachrichten, die der Regierung neben der amtlichen Hannoverschen Zeitung als Organ dienten[1]).

Es galt nun alle Hebel in Bewegung zu setzen, um aus dem Interimszustand der Oktroyierungen vom 7. 9. 1856 herauszukommen und durch Vereinbarungen mit einer neuen, günstiger zusammengesetzten Ständeversammlung zu einem günstigen Dauerzustand zu gelangen. Die vornehmste Sorgfalt der Regierung hatte sich daher auf die Bildung der neuen Ständeversammlung zu richten, und der Minister v. Borries, der, wenn er eine Aufgabe einmal erkannt, sie unbedenklich und ohne Rücksicht auf die Mittel durchzuführen pflegte, leistete in der Tat Erstaunliches — und nahezu Unwürdiges — in bezug auf die Wahlagitation. Durch eine königliche Proklamation vom 2. November 1856 waren Neuwahlen zum 15. Januar 1857 vorgeschrieben worden, und sogleich setzte mit unglaublicher Betriebsamkeit die Agitation ein. Genaue Anweisungen über Einwirkungen auf die Stimmung der Wähler ergingen an die Landdrosten. Borries unternahm wiederum persönliche, diesmal noch weitere Reisen und machte dabei von der Machtvollkommenheit der Regierung, Aemter und Obergerichte, Garnisonen, Anlage von Eisenbahnen, Landstraßen und Kanälen zu verheißen, ausgiebigen Gebrauch[2]). Er verkehrte sogar den Zweck zum Mittel, indem er die Kassentrennung als Agitationsmittel gegen die Wahl solcher Kandidaten benutzte, die in der zweiten Kammer gegen das Finanzkapitel der Regierung opponiert hatten[3]).

Aber auch diese Maßnahmen genügten ihm nicht. Seine Sorge betraf die „Köpfe", die die oppositionelle Partei aufzuweisen hatte, die fünf Exminister Stüve, Bennigsen, Münchhausen, Windthorst und Lindemann; Lehzen war inzwischen gestorben. Um sie zu treffen, ersann er das Mittel, sie als in Ruhestand getretene kgl. Diener der unmittelbaren Dienstherrlichkeit des Königs zu unterstellen. Folge davon war, daß sie zum Eintritt in die A.St.V. der Erlaubnis des Königs bedurften. Die Verordnung erschien unmittelbar vor dem Wahltermin als Ausführungsverordnung zum Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852 und zum § 96 L.V.G. 1840, und bei dem Aufsehen, das sie machte, behauptete die Regierung darin die Anwendung einer be-

---

[1]) Oppermann, a. a. O., II, S. 442.
[2]) A. Lammers, Hannovers Reaktionsjahre, in: Preußische Jahrbücher, III, 1859. v. Hassell, II,1 S. 354.
[3]) A. Lammers, a. a. O., S. 504 ff.

stehenden, aber bisher nicht gebrauchten Verfassungsnorm zu sehen[1]). Es konnte kein Zweifel sein, wohin sie führte. Uebrigens verzichtete Münchhausen auf seine Pension und trat dennoch in die A.St.V. ein, Stüve aber fühlte sich an sein Bürgermeisteramt gebunden und ergab sich in Resignation[2]).

Die Bevölkerung zeigte sich zum Widerstand ebenso wenig geneigt wie vor Jahresfrist. Zu ihrer Gleichgültigkeit trug bei, daß eben damals eine leidenschaftliche Spekulationswut eingesetzt hatte, die auch die höchsten Kreise ergriffen und das allgemeine Interesse abgelenkt hatte. Die falsche Vertretung, die sie sich abgewinnen ließ, war darum auch ihre Schuld[3]). Eine Gegenagitation der Presse war nicht möglich, da diese durch die bestehenden Preßgesetze an Händen und Füßen gebunden war.

So war es kein Wunder, daß in der Eröffnungsrede am 10. Februar 1857 das Ergebnis der Wahlen als höchst erfreulich gepriesen werden konnte. Die Regierung verfügte über mehr als 50 Stimmen gegenüber kaum 20 Stimmen der Opposition, deren Führung nun Rudolf von Bennigsen übernahm, und die nur ganz allmählich wuchsen. Es war vorauszusehen, daß der letzte Kampf, der der Regierung noch bevorstand, nach diesen Vorbereitungen ein leichter sein würde.

In der Tat wurden denn auch die Vorlagen der Regierung vom 24. Februar 1857 in beiden Kammern unter geringfügigen Aenderungen angenommen.

In dem neuen Finanzkapitel konnte die Regierung alle ihre Wünsche vom Vorjahre verwirklicht sehen. Die Substanz des Domaniums war als Familienfideikommiß des königlichen Hauses anerkannt; eine Kassenvereinigung nur hinsichtlich der Einkünfte des Domaniums vorgenommen (§ 1). Es legte dem König in Uebereinstimmung mit der fideikommissarischen Natur der Substanz auch das Eigentum der Einkünfte zu, woraus hervorgeht, daß der König die königliche Bedarfssumme als sein Eigentum in Anspruch nehmen konnte, und diese den Charakter einer verwilligten Zivilliste verlor (§ 5; 1, 2, 3). Die Ausscheidung des Domanialkomplexes wurde dem König freigestellt (§ 5; 4). Wenn die Domanialeinkünfte

[1]) Graf Platen an sämtliche Gesandtschaften. 6. April 1857. Hannover, Staatsarchiv.
[2]) J. C. B. Stüve, a. a. O., II, S. 260.
[3]) A. Lammers, a. a. O.

an die vereinigte Kasse geleitet wurden, so geschah dies auf Grund eines zweiseitigen „Vertrags", auf dessen Grund die Vorbehalte und Leistungen im Lichte einer schuldigen Pflicht des Landes erschienen. Das Budget sollte nur nach Hauptausgabezweigen angefertigt und damit der Spezialisierung des Budgets gesteuert werden (§ 16). Innerhalb der Gesamtsumme jeder Ausgabeposition hatte die Regierung in Verwendung und Verteilung freien Spielraum; innerhalb der Besoldungsetats waren der Regierung nur die Gesamtsumme und etwa vereinbarte Maximalsätze als Schranken gesetzt.

Das Schatzkollegium wurde gemäß dem im Vorjahre gefaßten Plane erheblich in seinen Kontrollbefugnissen beschränkt (§ 31).

Das Prinzip des zwanzigjährigen Durchschnitts, das für das Land eine bedeutende Ungerechtigkeit barg, nämlich die Anrechnung zu geringer Einnahmen und zu hoher Ausgaben, wurde bei der Berechnung über die Ausscheidung der Domänen festgehalten. Miquèl wies nach, daß nach dem von der niedergesetzten Kommission beobachteten Verfahren der Schaden für das Land schon im ersten Jahre der Kassenvereinigung rund 211 491 Taler betragen hatte und daß, einschließlich der erhöhten Bedarfssumme des königlichen Hauses, die Oktroyierungsperiode der Landeskasse nahezu 300 000 Taler gekostet hatte[1]).

Am 30. April 1857 konnte die hannoversche Regierung am Bundestag unter den Glückwünschen der großen und der Mittelstaaten die Anzeige von der Erledigung der Verfassungsrevision machen. Die Reaktion in Hannover war beendet.

Was in den nächsten Jahren noch an Aenderungen der Landesverfassung vorgenommen wurde, war ganz geringfügig und erstreckte sich nur auf die Komposition der ersten Kammer. Aus dem L.V.G. von 1840, einzelnen Bestimmungen des V.G. von 1848, der Verordnung vom 1. August 1855 und dem neuen Finanzkapitel war eine höchst umständliche Verfassungsurkunde kombiniert worden, deren Neuredaktion im Jahre 1858 nach einem vorliegenden Promemoria überlegt wurde. Man hielt es dann aber doch für gut, diese Neuredaktion zu unterlassen, um die Vorgänge der letzten Jahre nicht noch einmal wieder aufleben zu lassen[2]).

[1]) Miquèl, Das neue hannoversche Finanzgesetz vom 24. März 1857, Leipzig 1861. S. 63.
[2]) P.M. vom 28. 1. 1858. Hannover, Staatsarchiv.

Es waren drei verschiedene Epochen, die in der geltenden hannoverschen Verfassungsurkunde ihren Ausdruck gefunden: die Anfänge König Ernst Augusts und der Staatsumsturz von 1837 40, die liberale Bewegung der 48er Jahre in einigen kaum nennenswerten Resten und endlich die Zeit Georgs V. und ihrer Tendenz zur Stärkung der Krone. Liberale Züge waren nur zum allerwenigsten Teil darin vertreten, und doch konnte die Verfassung es nicht hindern, daß von Hannover aus die mächtige liberale Bewegung unter Rudolf von Bennigsen ihren erneuten Aufschwung und Ausgang nehmen sollte. Eine geltungsberechtigte Bewegung setzt sich durch trotz aller Schranken, die Verfassung und Gesetzgebung ihr setzen mögen.

Damals aber, in den Jahren der Reaktion von 1850 bis 1857, ist ein freiheitliches Leben der Politik auch in Hannover nicht daseinsberechtigt gewesen. Der politische Unverstand, die mangelnde Einsicht der Träger dieser Bewegung bei der Behandlung der Verfassungsfrage hat nur zu deutlich ihre Unzulänglichkeit gezeigt. Die wenigen Führer, die sie 1848 an ihre Spitze zu stellen hatte, Stüve und Lehzen, waren Ausnahmeerscheinungen und doch auch als solche den Fehlern der Zeit unterworfen.

Aber auch der Adel dieses Landes hatte seine Geltung verloren. Das Verfassungsgesetz freilich schien noch auf ihm und auf seinen historischen Rechten zu basieren: er war 1866 in der A.St.V. noch genau so vertreten wie er es 1819 bei Schaffung der Verfassung gewesen; die Komposition der Kammern hatte bis auf jenes kurze Intermezzo von 1848—1855 kaum eine Aenderung erfahren. Noch immer wählten die sieben Ritterschaften des Königreichs ihre damals vorgeschriebene Anzahl von Deputierten zur ersten Kammer, insgesamt 35, noch immer galt für sie der geringe Census eines jährlichen Einkommens von 600 Talern, wie er 1840 eingeführt worden war; nach den gleichen Vorschriften wie damals durften Majoratsherren, Standesherren und Würdenträger des Landes in der ersten Kammer der A.St.V. erscheinen. Ihre materielle Berechtigung dazu blieb ebenso gering wie sie vor 1848 gewesen. Aber die politische Bedeutung, die sie je besessen, hatten sie abgeben müssen an die Krone des Landes, die aus jenem großen Kampf der Reaktionszeit als Sieger hervorging. Ihren Ausdruck in der Verfassung hatte diese neue Wendung vor allem in dem Finanzkapitel gefunden, in den Bestimmungen über die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und

Verwaltungsbehörden, die durch den im königlichen Interesse umgestalteten Staatsrat entschieden werden sollten, in der patrimonialen Stellung des Königs zu der königlichen Dienerschaft und zu seinen Ministern.

Der Adel aber, dem es gelungen war, die Komposition der Provinziallandschaften und seine Virilstimmen zu retten, hatte damit nichts gewonnen. Nach dem § 82 L.V.G. 1840, der jetzt wieder wirksam war, hatten die Provinziallandschaften gegenüber allen Provinzialgesetzen ständische Rechte behalten, durch die persönliche Freiheit, Privateigentum oder sonstige wohlerworbene Rechte der Untertanen entzogen oder beschränkt wurden; ein ratsames Gutachten bei andern Provinzialgesetzen, Bewilligung von provinziellen Lasten und Abgaben. Aber was wollte dies bedeuten? — Die ausschließliche Vertretung in der ersten Kammer der A.St.V. war wenigstens in den ersten Jahren nach Beendigung der Reaktion dem König zu dankbarer Willfährigkeit verpflichtet und dadurch gehemmt. Der Antrag des Jahres 1856, der 12 vom König ernannte Mitglieder in die erste Kammer bringen sollte, hatte das Ziel der Krone nur zu deutlich gezeigt.

Es war endlich eine Wendung, wie sie das nachbarliche Preußen schon Jahrhunderte früher erlebt hatte, und die auch Hannover wohl nicht so lange erspart geblieben wäre, wenn es den Landesherrn nicht für über hundert Jahre hätte fortgeben müssen.

Aber was Hannover von Preußen weitgehend unterscheidet, ist, wie Hermann Oncken bemerkt, die Engherzigkeit und der Egoismus seiner Krone, die über die engen Grenzen des Landes nicht hinausschaute und in hilflosem Partikularismus befangen blieb. Von der Abhängigkeit von der deutschen Bundesversammlung, in die sie durch die Vorgänge der Reaktionszeit geraten war, vermochte sie sich auf lange Zeit nicht zu lösen[1]). Den Mitteln der hannoverschen Regierung, mit denen sie ihr Ziel erreicht hatte, hatte jeder Zug von sittlicher Größe gefehlt, und das was erreicht worden, entsprach in vielen Stücken dem traurigen Wege.

[1]) Hermann Oncken, Rudolf von Bennigsen, I, S. 308.

Anlagen.

Hochgeborener Herr Graf,

Hochgeehrter Herr Geheimerath!

In Ew. Excellenz Bericht vom 23. v. M. wird in Aussicht gestellt, daß an die hiesige Regierung eine Aufforderung von Seiten der Bundesversammlung erfolgen werde, die rückständige Erklärung über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften nunmehr abzugeben.

Ueber diese Aussicht habe ich mich sehr gefreut. Sie gewährt der Regierung die Hoffnung, für ihr, wie Sie wissen, bestehendes Vorhaben, die Provinzialverfassungssache an den Bund zu bringen, einen bequemeren Weg zu gewinnen. Denn wenn uns der Bundestag an die Abgabe der Erklärung mahnt, so hat die Regierung den großen Vorteil, gegenüber der Ständeversammlung und dem pecus publicum, so zu erscheinen, als hätte sie nicht proprio motu, sondern gedrängt von der B.V. in der Sache verfahren, und ihre Stellung zur Angelegenheit wird dadurch unparteiischer und objektiver.

Da ich aller Wahrscheinlichkeit nach die Erklärung zu entwerfen habe und also regimineller Interessent in der Sache bin, so erlaube ich mir Ew. Excellenz die dringende Bitte an das Herz zu legen, doch alles aufbieten zu wollen, daß der Reklamations-Ausschuß resp. die B.V. jene vortreffliche Intention doch recht bald realisiere.

Daneben darf ich Sie wohl noch auf einen speziellen Punkt aufmerksam machen, der bei der Sache von großer Wichtigkeit ist.

Sie wissen, schon im Jahre 1851 richtete die osnabrückische, im Jahre 1852 die ostfriesische und später die lüneburgische Provinziallandschaft ihr Petitum auch dahin, daß ihr verfassungsmäßiges Recht der Standschaft für die erste Kammer der allgemeinen Ständeversammlung von Seiten des Bundestags anerkannt und geschützt werden möge. Die Forderung der Bundesversammlung

von 1851 an die hiesige Regierung, eine Erklärung abzugeben, kann freilich möglicherweise auch auf jenen zweiten Teil der ritterschaftlichen Beschwerde bezogen werden; indessen wird es doch immer etwas bei den Haaren herbeigezogen erscheinen, wenn die Regierung ohne weiteren Anlaß dieses Thema in ihrer Erklärung mitbehandelt. Ich würde es daher für sehr vorteilhaft halten, wenn die B.V. in ihrem Excitatorium die Beschwerde wegen jenes Standschaftsrechts wenigstens erwähnte, z. B. so: Da die Kgl. Hannoversche Regierung auf die Beschwerden der Land- und Ritterschaften wegen verfassungswidriger Abänderung der provinziallandschaftlichen Verfassung resp. wegen verfassungswidrigen Entzuges der Standschaft für die erste Kammer der allgemeinen Ständeversammlung noch nicht die pp. Erklärungen p. abgegeben hat, so etc. — — —

Die Frage wegen der Verfassung von 1848 käme dann auf einem ungesuchten Umwege an die B.V. und die provinziallandschaftliche Frage könnte dort eine Handhabe werden, weiter einzugreifen, wenn man dieses will.

Wäre es Ihnen vielleicht möglich, die Formulierung des Excitatoriums in der ausgedehnten Form in Frankfurt zu erwirken? Daß unsere Kammern (wenigstens die Zweite) unter dem Schutzdache der Verfassungs- und Geschäftsordnung von 1848 sich gerieren, als lebten wir in den Jahren 1848 und 1849, wollen Sie aus den beiliegenden Zeitungsblättern ersehen: die Rede von Gottesleben gegen den Bund ist doch gewiß geeignet, in Frankfurt begreiflich zu machen, daß die hiesigen Verhältnisse einer Verfassungs-Aenderung bedürfen durch Bundes-Machtspruch.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich Herrn v. Lütcken um die Erlaubnis gebeten habe, die obigen Bitten Ihnen vortragen zu dürfen. — — —

Mit der Bitte, mich der Frau Gräfin untertänigst zu Füßen legen zu wollen, verharre ich mit gewohntem Respekt

Ew. Excellenz gehorsamster Diener
G. Zimmermann.

Hannover, 2. Juli 1854.

Frankfurt, 6. July 1854.

P. T.

In Erwiederung Ihrer gefälligen Mitteilung vom 2. d. M. mein verehrter Herr Ober Regierungs-Rath, sage ich Ihnen nur, daß dieselbe eben noch zur rechten Zeit eingetroffen ist und der betreffende Referent mir nicht allein die Emandation der bereits erfaßten, an die Kgl. Regierung zu erlassenden Aufforderung zugesagt hat, sondern auch zugleich nicht zu bezweifeln steht, wie die veränderte Fassung, im Ausschusse und in der Bundesversammlung gut geheißen werden wird.

Ueberhaupt hat man in Hannover nicht zu besorgen, hier nicht ein für unsere Zwecke geeignetes Terrain zu finden, nachdem die „Löblichen" mir so trefflich secundiert und allwöchentlich im Landtagsblatte Material geliefert haben, womit ich meine hiesigen Collegen theils zu ergötzen, theils den Beweis zu liefern im Stande gewesen bin, daß mit solcher Verfassung und solchen Ständen dauernd in einer Monarchie nicht zu regieren sey.

Hoffentlich schmiedet man das Eisen solange es noch warm ist, und daß es hier dermalen geschmeidig sey, daran brauchen Sie nicht zu zweifeln. — — Theilen Sie mir die Modalitäten des Plans der Regierung wenn auch nur in allgemeinen Umrissen möglichst bald mit, damit ich vorarbeiten und meine Collegen, die von der Nothwendigkeit einer Remedur v o l l k o m m e n überzeugt sind — höchstens über das quo modo verschiedener Ansicht seyn k ö n n t e n, selbst auf die Anfragen, die oft an mich gerichtet werden, mit einer Erwiederung zu versehen im Stande sey. Die hannöverschen Cammerverhandlungen haben mehr Aufsehen und Indignation hier erregt, als man in Hannover zu glauben scheint. Mit weiteren Deduktionen d a ß und w a r u m geändert werden müsse, sollte man sich in Hannover nicht quälen, ich halte solche Deduktionen selbst gefährlich da den Gegnern dadurch etwa ein Feld zu polemisieren geöffnet werden durfte. Meines Erachtens muß man rasch entschieden auf das

Ziel losgehen und die einzelnen Punkte speziell bezeichnen, die der Aenderung bedürfen.

Empfehlen Sie mich gefälligst Herrn von Lütcken und theilen ihm mit, daß er gerade jetzt, wo die absurden Reden verschiedener Cammermitglieder noch in frischem Andenken sind, ein günstiges Terrain für alle etwa an den Bund zu stellende Anforderungen finde. Selbst auf Herrn von Bismarck ist jetzt unbedingt zu zählen. Er kann aber täglich abberufen werden. Wer an seine Stelle tritt, weiß man nicht und kommt etwa ein Antagonist von Oesterreich, so stehen unsere Actien gleich um 25 % schlechter. Mit einem Wort: ich empfehle einige Eile, da die hiesigen Constellationen schwerlich günstiger mit einem einzigen Personenwechsel (von allen sonstigen Zwischenfällen ganz abgesehen) aber leicht ungünstiger sich gestalten können. Mit dem Ersuchen mich ab und an von dem was in Hannover projectiert und concludiert wird, in Kenntnis zu setzen,

Hochachtungsvoll

Ihr gehorsamer
E. Kielmannsegge.

Lebenslauf.

Ich, Ruth Wöltge, bin am 13. Oktober 1904 in Göttingen als Tochter des damaligen Leutnants und Regimentsadjutanten, jetzigen Oberstleutnants a. D. und Regierungsrats in Hannover Arthur Albert Wöltge und seiner Ehefrau Charlotte, geb. Morawitz, geboren. Ich besuchte zunächst Lyzeen, dann Studienanstalten realgymnasialer Richtung, zuletzt die Cecilienschule in Berlin-Wilmersdorf und die Sophienschule in Hannover, an der ich im Februar 1924 die Reifeprüfung bestand.

Ich trat daraufhin als Lehrling in die Buchhandlung Schmorl u. v. Seefeld Nachf. in Hannover ein und begann nach absolvierter 2jähriger Lehrzeit mit dem Sommersemester 1926 das Studium der Fächer Geschichte, Deutsch und Philosophie an der Universität Leipzig. Mein Studium wurde unterbrochen durch eine fast 2jährige Tätigkeit als Verlagsassistentin in der Firma B. G. Teubner in Leipzig, die ich vom 1. August 1927 bis zum 1. Mai 1929 ausübte. Seit dem Sommersemester 1929 studierte ich an der Universität Tübingen und promovierte dort am 30. Juli 1931 zum Dr. phil. Mit Dank nenne ich als meine Lehrer die Herren Professoren Bohnenberger, Brandenburg, Driesch, Frings, Goetz, Haller, Haering, Hellmann, Korff, Litt, Hermann Schneider, J. Volkelt, Wahl, Wilbrandt, Witkowski, Max Wundt.

Besonderen Dank schulde ich meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Wahl, der das Zustandekommen der vorliegenden Arbeit auf das wirksamste unterstützt hat. Ebenso bin ich den Herren Staatsarchivdirektor Dr. Brennecke, Staatsarchivdirektor Dr. Grotefend und Staatsarchivrat Dr. Schnath in Hannover für Anregungen und Ratschläge während der Sammlung des Materials im Staatsarchiv zu Hannover zu Dank verbunden.